29.3 1785

Testamentarische Verordnung Frauen Anna Maria
weyl. H. Johann Balthasar Hrlich. J.U.L. und fürstlichen
Rath-Syndici hinterbliebener Wittib, gebohrne
Dauth, aufgenommen allhier in Francofurtum Mayn
den 29ten Martij 1785.

prod. et publ. D. 14ten May 1792.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia

Signatum
à Coke

3
1

Im Namen Gottes des Vaters des Sohnes und heiligen Geistes,
Amen!

Nachdem ich, Anna Maria Gelssin, geborne Dürbin, mich meines Verblusstens ist stets nimmer mehr allzuwohl wisse, dass das Leben der Menschen dem zeitlichen Tode unterworfen – dessen Stunde aber niemand gewisslich wisse, sintemal sie jeder zu allen Zeiten besorgen muss, dass ihn Gott aus diesem vergänglichen Leben abfordern könne;

Derohalben ich, in dessen andächtiger betrachtung, auch verhoffe, genzlicher meiner Überlegung, und bei guten Verstand und Vernunft freiwillig, und ohne einigen Zwang, bei Zeiten mein Haus bestellen wollen, und diesen meinen letzten Willen und Testament zu verfassen mich entschlossen, wie und welchergestalt es mit denen von dem gemeldtigen Gott mir gnädigst verliehenen zeitlichen Gütern nach meinem erfolgten seeligen Hinscheid gehalten werden solle.

§. 1.

Zuförderst befehle ich meine Seele, wann ich aus diesem Leben, nach Gottes Willen, scheiden soll, in die Hand des seligen und barmherzigen Dreyeinigkeit, in der zuversichtlichen Hoffnung, dass ich durch das Verdienst meines Heilandes Jesu Christi in die Anzahl derer seligen und auserwählten werde aufgenommen werden, meinen Leib aber, nach meinem

Gott

Gottgabe, seeligen Tode, übergebe ich derselbe, die meyner alter
Mutter ist, welcher mit dieser gewöhnlichen christlichen
Ceremonien öffentlich gebraucht werden soll.

§. 2.

Was nun fürnächst meine zeitliche Güter anlangt;

So setze ich, nach Anleitung der von meiner seel. seeligen
Mutter verfertigten und hierbei liegender Ver-
ordnung, und meinen ich keine Erben in ab- oder aufsteigender
Linie hinterlasse, denen ich eine Legitimam
schuldig wäre, und Pflichtschuldigkeit, gegen deren meiner
seel. Eltern und auch mir sowohl von seinen Verwandten,
als selbsten erzeigten meinen und treufleißigen Fleiß,
Sorgfältigkeit, Vorsorge Treue Pflege Liebe und
alles und [illegible] und dessen fromm Gemüthlein mir zu-
bescheren Neigung oder, wann sie beide vor mir sterben
sollten, als denn ihren Leibs-Erben zu meinen rechten
und ganz wirklichen Erben eine, darzu selbten, daß sie
keinen Mangel, er setze auch eine Art zu wenden, oder
war es wolle, etwas mehr, als die Legaten, wie sie
von mir unten bestimt worden, zu reichen, oder nach-
absolvirten zurückstehen gehalten setzen sollen.

Wenn aber diese meine niedergesetzte Erben und jemand
meiner Verwandten mein Vermögen nicht annehmen- oder
nicht Erben setzen wollten;

So will ich das hiesige Frankenbergische Bürgerhospital
zu meinem Haupterben auf gleiche Art annehmen, als
welches in diesem Fall mein substituirter Erbe setze- die

Legaten

Legaten bezahlen und abführen – anderer seits aber, wann es
nemlich mein Haupterbe nicht werden würde, sich mit denen
Ihm unten §. 4 bis 11. incl. zugedachten Vermächtnissen
begnügen soll.

§. 5.

Nach diesem solle mein Erbe schuldig und gehalten seyn,
von meiner übrigen Verlassenschaft nachstehende Legaten
hier sehr nach meinem seeligen Absterben zu entrichten,
oder zu geben und ohne einigen Abzug, aber auch ohne Zu-
thun einiger Interessenten, in baarem Geld, oder Capi-
tal beizusetzen, zu oder zu thun.

Ich legire und vermache demnach

Erstens, dem hiesigen Frankenberg'schen Bürgerhospital,
mein auf der kleinen Eschenheimer Gasse gelegenes
Haus lit. D. No. 52 bezeichnet, dergestalten und
also, dass dasselbe die nächste Wohnung auf Lebens-
lang, wofür ich zwanzig Gulden jährlich Zins ziehen,
nach Belieben vermiethen könne, die Wohnung
einer Person sey oder, die in einer Stube und Neben-
kammer, oder einer Kammer auf dem Boden, und einer
Küche bestehet, einer wenigstens lutherischen Gottes-
fürchtigen Wittib, oder einer Frau vom Adel,
ohnentgeldlich einräumen und dann die dritte
Wohnung zwei Personen, einer Jungfer, die abso-
lutely der evangelisch-lutherischen Religion zugethan

seyn

sagen müsse, und die ein Bürgen-Recht und Gott wohlgefälliges Leben führe, gleichfalls ehrenbürgerlich Zeit Lebens einzeben — und wenn einer oder die andere stirbt, denen Rathe gleich wie, der besetzen solle.

Wann sich aber zu der Wahrung zwei Bürgen sich keine solche finden könnte; so soll solche der Rentner, obrigkeitliche Spitalmeister auch einer Wittib, die keine Kinder hat, einräumen, darauf aber allemahl sehen, dass beide Personen nun sowohl allein sey, wann, und welche die bemelte Eigenschaften besitzen, mithin friedlich und bürgerlich — und nicht zänkisch miteinander leben.

§. 4.

Die Vergebung dieser Wohnung aber soll der Rentner Spitalmeister allemahl auf diejenige Personen reflectiren, welche meine Erben, oder nach deren Tod, der älteste Sohn meiner Leonhardischen Familie, in Vorschlag bringen werden, niemahlen aber hierbei einseitig, und ohne deren Einwilligung, verfahren, als in welchem Fall die Vergebung meine oder der andern Bestimmung zuwider, und meinen Erben frei stehen soll, eine andere Person, welche die beschriebene Eigenschaften hat, wählen zu können.

§. 5.

Desfolgen will ich auch, dass

Zweitens, meine Erben zu die samtz auf dem Rentnerey Spitalmeister mit Zweitausend Gulden dergestalt sollen, damit bestehende Stube nicht nur in Ehe und

Bestandung

bestandig unterhalten, sondern auch in einem Jeden Fall,
den Gottesdienst versehen wolle, wieder aufgebauet werden
könne. Diese Zweitausend Gulden sollen verdinslich
und gut zu 4 per centum auf Interessen aufgegeben
und von selbigen alle Jahr Achtzig Gulden so lang
zurückgelegt werden, bis sich dieses Capital auf Drei
tausend Gulden summirt haben wird, Wordann über
jene jährliche Interessen ad Dreissig Gulden aber
sollen sowohl der in besagtem Hause wohnenden Wittib
als der jüngsten, oder, wann diese nicht da seyn sollte,
jeden andern Wittib, nicht nur allemahl den neuen Nonnen
ber, sondern auch den neuen Schaffnerey zu jeden Jahr
ein Gilbert Holz, also beiden alle Jahr um die bestimte
Zeit zugestellet. Wie Gilbert frei geführet, und auch
ohnentgeldlich gehauen werden.

§. 6.

Und gleichwie dieses Haus niemahls verkauft werden
darf, sondern zu besagtem Endzweck beständig gebraucht
werden, also einem anständigen Einzelnen oder Kinder-
lein darin niemahl aufgenommen werden soll;

So bestimmen wir, daß sie

Wittwen, Zu obigen Zweitausend Gulden, noch Dreyhundert
Gulden zu bezahlen sollen, damit dieser mein Wille
mit Ernst beständig gehalten, und demselben genau
nachgelebet werden könne.

Wie nun dann obbesagte Dreyhundert Gulden sollende
Interessen

Interessen aber bleiben dem Pankraubergischen Bürgerhospital zur freien Disposition wie dann auch derselbe die noch ab, zeig der dreissig Gulden für das der Mittel und jüngste zugehörige Holz übrig bleibende Interessen alsdann zur freien Verwaltung empfängt, wann das Capital der ersten Zweitausend Gulden sich auf Vier tausend Gulden vermehret haben wird.

§. 7.

Viertens, leyire und vermache ich gedachtem Pankraubergischen Bürger-Hospital meinem - zwischen dem Bockenheimer und Eschenheimer Thor gelegenen Acker und sieben Garten, und dazu noch Zweitausend Gulden, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, dass dieser Garten weder jemalen verkauft, bei noch weniger aber verkauft - sondern zum beständigen Nutzen des Bürgerhospitals gebraucht, das jährliche von diesen Zweitausend Gulden fallende Interesse aber zur Unterhaltung desselben verwendet werden solle.

§. 8.

Sechstens, Legire und vermache ich dem Pankraubergischen Bürger-Hospital Sechzehnhundert Gulden dergestalten, und also, dass derselbe die hiesige Bürger- und Ratsstube, Zunftstube, Armen Elisabether Verein, die meiner seel. Frau Mutter den 6ten Merz 1759. aus Mitleiden zu sich genommen, weilen sie ganz taub und dabei von ihrer Nachbarschaft sehr gehasset worden ist, und die ich nach dem Tod meiner seel. Frau Mutter aus dieser nemlichen Absicht zu mir genommen und unterhalten habe, zu sich in Wohnung, Kost und Verpflegung mögen übernehmen - Ihr treuer

Noth

Noth leiden- und gut verwenden- ihr auch zweimahl jährlichen sie
treffen drey hundert Gulden alle Jahr, so lang
sie leben, sechs Gulden verschaffen- die übrige hundert
Gulden aber als Rest geld bezahlen sollen.

Nach der Frau Tod soll zwar die derselben gegebene
jährliche Abgabe von sechs Gulden cessiren und aufhören,
das Frankenbergische Leprosenspital aber an deren Stelle
nur andere fünfzig Bürgers Kinder, die der evangelischen
Lutherischen Religion zugethan- die fromm und tugend
haft sind, und die Obervorsteher selber wissen mögen vor diesen
Lam, wählen und diese Stelle jedesmal mit solcher Per-
sohn wieder besetzen, dabei aber allemahl ein oder
/: d. 4. / drey jährigen sohn haben, welche neuen Erben,
oder der älteste Sohn von der Lauenstadischen Familie, in
Vorschlag bringen werden.

§. 9

Wir Endes verlegt die Frau und deren Manns Verwandten
in dem Frankenbergischen Leprosenspital erfallen wird
sollen meine Erben über meine Verlassenschaft, jedoch
ein vor allemahl

Bettstatt, mit einer Lattlade und zinnem Vorhang und Creutz
Bretter, Federbett, drey Pfühlen, vier Leylachen,
einen Deckbett, alles mit den nöthigen Überzügen ver
sehen, zwei tischer-Vorhängen, einen Kleinen Spiegel,
einen schwarzen Comod, drei Büsche und einen Kleinen
Schrank mehr nicht, dabei aber der Frau, Fischblau ein
weiße Schürzen nebst zwölff Tuchen, geben.

§. 10.

§. 10.

Fünftens, leyden und vermache ich dem Frankenberg-
ischen Hospital mit dem Zweihundert Gulden,
fl. 2000. welche dasselbe eben nöthig auf Interessen wegen
haben, diese aber unter sich sieben evangelisch lutherische
Bürgerbeysitzer, die seynen ledig oder verheurathet
die elend oder lahm sind und dieses die Nisse-
be. Ihre Bürgerbrüder nöthig finden, und zwar
jeder zu diesem Behuf fünfzehen Gulden, oder
was recht, nachdem es dann viel oder wenig sind,
jährlich reichen soll.

§. 11.

Sechstens, leyden und vermache ich abermahlen dem Frankenberg-
fl. 1500.— Hospital nehmlich Fünfzehenhundert
Gulden, dann fünfzig Gulden jährliche Interessen
fl. B. d. d. 16t. May: / Zweihundert alle jene auf den Fall, da mein Leib zu seiner
Ruhe in die Erde gebracht worden, als ein Brautgeschenk
gegeben werden sollen.
Wenn die Person zu der soll dasselbe solches Fest
da Jahrs thun, oder allenfalls einer solchen, die ich
über der heiligen Taufe gehoben, den Vorzug für
andern geben, auch, in deren Ermanglung, jeder-
mann und beständig auf diejenige Person Rücksicht
nehmen, die meiner Leiche nachgehen werden.

L. S.

§. 24.

§. 24.

Übrigens verordne und befehle ich hiermit ausdrücklich, daß, so oft bei einer oder der andern schon bestehenden Satzungen und Verordnungen eine Aufklärung, nähere Bestimmung, oder gar dispensative nöthig seyn möchte, wann schon §. 23. eingeschaltet Hauptverbot, bloß allein die Entscheidung haben sollen, bei welcher Entscheidung es allerdings jedesmahl sein schuldigstes Verbleiben haben muß, die so gut auszusinnen ist, als wann sie von mir hier ausdrücklich vorgeschrieben – und meinen Satzungen beillaufig einverleibt worden wäre. Sollte aber jemand, es sey eine Person, oder einzelne Personen sich beigehen lassen, mit meiner schon Aufbestimmung mist zu spielen, oder gar muthwillige Entscheidung suchen zu wollen; so soll der oder denselben in diesem Falle mit der Hauptverbot und dem schon Aufgesetzten meinen Satzungen zuwiderhandlen, als wann einer Richtung einige andere – als die von mir vorgeschriebenen Gebrauch mit seinem Namen, mist machen wollte.

Wie ich denn überhaupt jedem, der in diesem Testament bedacht ist, freundlich ersuche, meinen Hauptverbot, für die viele übernommene Mühe, mit aller Freundlichkeit Dank zu bezeugen, besonders aber ersuche ich die Vollziehungen Ihnen, so oft sie sich um die Aufbestimmung dieser meiner Willens Meinungen bemühen werden, alle Aufklärung und Erläuterung willfährig mitzutheilen

L. S.

B.

Vorgeschehen Frankfurt am Mayn den 29t. Martii 1785.

(L.S.) Anna Maria Gelstin, Wittib
gebohrne Deutschin, Testatrix

Auszug
aus der Anlage No. 2. vom 26. Dec. 1786.

Weiter verordne und befehle ich

1, Daß alle von mir in meinem Testament gestiftete Legate
die Deutschische Legate genennet werden soll und nicht
die Gelstische.

2.

3, Die Stelle von der Person No. 9. soll man Hanßelsch
nur nennen zu nennen das Familienberg schreiben
aber zu unterhalten.

Anna Maria Synd. Gelstin Wittib gebo
Deutschin.

No 5.

Ich beziehe den Familienbergischen Zweckmessig dahl
36. Fuß Linnichter von der Nadel und 73 Ell blau und
weiß gewerkt, zu Rotzingen und drüber zu ziehen, ob
wird sich dieses in einer Liste befinden die S. gegenwärtig
selbst besitzet samt Anna Maria Synd. Gelstin
gebohrn Deutschin, als alleinige Erbin von meiner Seel
Mutter.

Aus No. 6.

Anl. Litt. C.

Alle in meinem Testament vermachte Legate sollen die
Teutschen Legate und nicht anders genannt werden.

A. M. Synd. Gelstein
Wilhelm Jacob Teutsch.

Auszug

des Testamentarischen Vermächtnis der seeligen Anna Maria
weiland Herrn Johann Balthasar Gelst, J.U.L. und hochbetagten
Raths Syndici hinterbliebenen Wittib, geb. Deuth, rechtskr.
errichtet den 29. Martii 1785.

Eröffnet & publ. d. 14. Maii 1792.

Vorbr. Dr. Senckenbergischen
Bürger-Hospitals.

Frankfurt
Cc. 82

Im Nahmen Gottes des H. H. & H. G:

XX. § 1/2 Hundsfeld

Ich Peter Lauffurt der Ältere und Sr. und dessen Frau Gemahlin
Anna geb. Heidenreich, oder wann sie beide verstorben seyn sollten,
alsdann deren Leibeserben, oder in deren Ermangelung, das Sandenburger Bürger
Hospital

§ 3.

Nachdem, sollen meine Leben schuldig und zahlhaftig, wie mancher
übrigen Verlassenschaft nachstehende Legaten hier setzen machen,
nemlich Absterben zu entrichten, abzuhalten, und ohne einigen
Abzug, aber auch ohne Bezahlung einiger Interessen, in
baarem Geld, oder in Capital-Briefen, zu bezahlen

Als legire und vermache demnach

Erstens) Dem hiesigen Frankenberger Bürger-Hospital, meine auf
der kleinen Hohenstaufer Gasse gelegenes Rot. D. No. 32.
bezeichnetes Hauses drey Gulden und also, dass dasselbe
die nächste Messung auf der Linde, welche ich Zwanzig
Gulden jährliches Zinses beziehen, nach Verlauf mehrerer
Jahre, die Messung eine Reise hoch über, die in einer
Stube u. Nebenkammer, die einer Kammer auf dem
Boden, und einer Küche bestehet, einer evangelisch-
lutherischen gottes fürchtigen Wittib, nebst einem Bett
vom Keller, ohnentgeldlich einräumen- und dann die
dritte Messung zwei Reisen hoch einer Evangelischen,
die abermahlig der evangelisch lutherischen Religion zugethan, seyn
müsse, und die mir beyzeiten schriftlich und Gott wohlgefällig: Leben
lasse, gleichfalls ohnentgeldlich Quartier einzugeben- und
wann eine oder die andere stirbt, dann Platz gleich wieder
besetzen, solle.

Wann, ich aber zu der Messung zwei Reisen hoch keine
solche Frau der Kinder kinder;
so soll solche das Frankenbergische Bürger-Hospital auch einer
Wittwe

Welch die kein Kinder hat, einraumen, damit aber allemahl Jeder beide Personen von jeweilen Leben haushalten, und welche die bemeldte Leibgedinge bezogen, mithin Friedlich und Einigkeit halt und nicht zänkisch mit einander leben.

§ 4.

Die Vergebung dieser Wohnungen aber, soll das P: Burger-Hospital allemal nach denjenige Personen vollziehen, welche meine Erben, oder nach deren Tod, die älteste Person unter Verwandschaft Familie; in Vorschlag bringen werden, die müssen aber hierbey einsichtig, und ohne deren Einwilligung verfahren, als die welchen soll die Vergebung einer oder der andern Wohnung ungültig, und meinen Erben freigestanden sei, einen andern Vorschlag, welchen sie bestimmen zu dürfen.

§. 5.

Dagegen will ich mich

Zu Nutzen meiner Erben zu diesem Haus das P: Burger-Hospital nach Zwanzig und Gulden aus zahlen sollen, damit bey jedes Haus nicht mehr als Zwei d: 20 Gulden verbleiben, sondern in einem Unglücks Fall, den Gott ewig verhüten wolle, nicht überboden werden kann.

Diese Zwanzig und Gulden, sollen ordentlich und jetzo à 4 per Centum auf Zinsen ausgegeben — wovon allein alle diese achtzig Gulden jährlich zinsen zu liegen kommen, bis sich dieses Capital auf zwey hundert Gulden vermehret haben wird. Von diesen übrigen jährlichen Achtzig Gulden aber sollen so wohl der in bemeldtem Haus wohnenden Wittib, als der Jenigen, oder wan dieselbe nicht mehr solte, derenden Wittib nicht nur allemahl den 1ten Herbst, sondern auf d: 1ten Februarii auch jeden Jahrs ein Gebund Holz, also beiden alle Jahr ein Gebund zu zusammen à Gebund zwei zugetheilet, d- ausgetheilet werden.

§. 6.

§. 6.

Item gleichwie die ab Hinterl. meinem Sohn Leonhart, wenden dorf, nachdem zu beyzubringend Heurath gebrauchst — und beyzumahl ein Hochlöbl. Commando Ungelt hindanzuf. dazu wieder aufgebauet werden soll;

Vermächtnus

Vermächtnus, zu obigen Zwey tausend Gulden, noch Zwey tausend Gulden, also in allem 4000 fl, welche abermahlig meine Erben ins Bazarethe fallen, damit dieser mein Willen und Verordnung beständig gelebet — und demselben gemäß nachgelebet werden könne.

Vermachen den letzteren 2000 fl. fallende Interessen. obenbenahmten dem Pancratienberg L. Hospital zum besten die gestalten, wie den nun selbe sie, nach Abzug der fl 30 — die das der Mittich a. Zinsgut zugehörige Holz, übrig bleibende Interessen alljährlich zum besten Armen allmählig anzulegen, wann das Capital der ersteren fl 2000 — sammt fl 3000 vermehret haben wird.

§. 7.

Vermächtnus) Legire d. nemmlich in gedachtem P. L. Hospital meinen zwischen dem Lochhammer und Schafhammer Thor gelegenen Weingarten a. sieben Garten, a: dazu einander fl 2000 — jedoch mit dem nachbenahmten Beding, daß dieser Garten weder zimmerlau vermietet — noch weniger verkauft — sondern zum beständigen Nutzen des Leprosenhospitals gebraucht, das jährliche von diesen Zinsen Zwey tausend Gulden fallende Interessen aber zur Unterhaltung derselben verwendet werden solle.

§. 8.

Vermächtnus) Legire und vermache ich dem Pancratienberg L: Hospital Eintausend Gulden dergestalten und also, daß derselbe die jährige Interessen a. Capital Zinsen Ihrer Frauen Elisabetha Wernin, die meiner seel. Mutter d. 6t. Merz 1759 zum Mitleiden zu sich genommen hat, verleben

weilen sie ganz taub – und dabey von ihrer Großmutter sind
erhalten worden ist, d. sie auf dem Tode meiner ge-
ss. Mutter mit ihrer namhaften Schwester zu mir genommen
d. unterhalten habe, zu sich in Pflegung, Kost und War
Pflegung nehmen, ihr Leina Roth Kleider – d. gut wer-
dungen – ihr auf wenigstens jährl. Interessen davon
fünfzig Gulden alle Jahre, solang sie ledig-
sechs Gulden verschaffen – die übrige fünfzig Gulden
aber, all Jahr behalten solle.

Meine Doerrin Frau soll zwar die derselben gegebene
jährliche Libzahl von f 10– capitium d. aufferen, der
Landenbg. L. Hospital aber an dessen Statt eine andere
sinnige Person bestellen, die der armen kützerischen
Pflegin zuzethan – die fromm ehrsam sein ist, und die
Pflegerin selber nicht mehr verdienen kann, wessen
und diese Pflegin jedes mahl mit solcher Person wieder
besetzen, dabey aber allemahl mein oben §. 4. dass
diejenige Personen sehen, welche meine Erben, oder der älteste
Sohn von der Lauferischen Familie, in Vorschlag bringen
werden.

§. 9.

Die Stube, welche die Doerrin d. dem Kirchholzerinnen
in dem Landenb: L. Hospital erhalten wird, sollen meine
Erben nach meiner Verlassenschaft jedoch nur allen-
mahl
Verstand) mit einer Bettlade d. gemeinen Vorhang und Lauz,
Strohsack, Unterbett, drey Pulsen, Ein Bettdecken,
einem Deckbett, alles mit denen nöthigen Überzügen
versehen, zwei Fenster verfenzen, einen kleinen Ofen
einen kupfernen Comode, drey Stühl, und einen kleinen
Tisch mehr einen, dabey auch die Doerrin sechs blau und
weiß Tischen, nebst zwölf großen geben.

§. 10.

§. 10.

Vinbuch.) Legire v. vermache ich dem Landenberg. Burgerspital zwey hundert Gulden, welche daselbe eben, mäßig auf Zinsen hergeben — diese aber unter jährige verzinß. Lutherische Burgers Leuthe, die sagen Eydt oder versicherung, die arm oder krank sind, und deßen die Mittel brauch zur zu gebrauchen nöthig haben, und zwar jeder zu diesem Behuf fünfzehen Gulden, oder mehrers, nachdem ab denen viel oder wenig sind, gänzlich außtheilen soll.

§. 11.

Asthuch.) Legire und vermache ich ebenmäßig dem Landenb. Spital noch mahlen fünfzehen hundert Gulden, davon fünfzig Gulden jährl. Zinß — einer jährigen Lutherischen Burgers Leuthen, solchen Burgers Leuthen alle Jahr auf den Tag, da mein Leib zu seiner Ruhe in die Erde gebracht werden, alle mit Brod außtheilt gegeben werden sollen.

Wäre die Stiftung zu der solle derselbe Lutherischen die Zinßen thun, aber allemahl einer solchen, die ich mit dem Brod außtheilen, den Vorzug vor andern geben, auf in ihrer Ermanglung, jedesmahl d. beständig auf diejenige Personen Rücksicht nehmen, die meine Erben vorschlagen werden,

Fehlt das Burger Spital bekommt

---

§. 12.

Gtens 1. Legat für eine arme Lutherische Mannsperson, die gleich nach oder nach meiner Beerdigung copulirt werden f 50 —

§. 13.

10tens 1 Legat, von f 3000, neun hundert Gulden Capital

11tens 1 Legat von f 50 — dem hochfürstl. Gymnasio

12tens 1 Legat von f 1000 — der armen Lutherisch Predriger Wittwen Casse, wenn aber Lebenslang die Intereß. der hochfürstl. Frau Margar. Zeitmann solang sie nöthig ist.

13tens

13tens, ℔ 1000 der Jungfr Anna Maria Textor zu einem silbernen Nachtlicht.

§. 14.

14tens ℔ 2000, dem Waisen-Hause zu Frankfurt, den Kindern im Hause in allem vorhin in Vollziehung, nemlich, denen Kasten Kinder u. Knaben welche um s: yan: Hauptfest sind, jedem 1 Ducaten für 6 Loth bis Pfingst Sonntag gerechnet mainer Seel. Mitte ist will aber nun übernehmen

15tens Dass samtlichen Knaben jedes nach 1/2 Pfund Brod —
die Jungfrauen aber, welche um s: y. Hauptfest sitzen
1/2 Mark Brod gereicht — und dazu allemahl ein halber
Ohm Wein zu 12 Pfd. gereicht werden soll.
Dem Hausmeister für seine Belohnung
nur Ducat oder neun Gulden
Dass Brod nemlich muss allemahl auf den Hauptfest
u. zwar nach Endigung des Gottesdienstes in der Barf.
Kirche gebolgt werden und dass man das
Essen wenden, als dem selben ganzlich nachkom
u. das dazu bestimte Capital an meine Erben zurück,
fallen soll.

§. 15 ex

NB. die Verschreibungen von §. 12. No. 9 ex und, wenden unter dem Haupt
Erben beigelegt.

Dieser Codicill Anlage. No. 5.
sind dem Dr. Senckenbergk Bürgerspital vermacht.
36 Haar Leinlücher sind
73 Ellen blau u. weiß zu Leichtuch zu Zeug

15.5.1792

Nachdem wir gestern Nachmittag Ihro
Großherzoglichen Doctor Horn Nachricht gegeben,
daß die D. Frankenbergische Stiftung, in dem
gestern früh bey Schöffen-Rath nachgesuchten
Syndicus Gelbkischen Concurs schon stattlich be-
dacht worden; so habe heute Früh gleich durch
Ihren Secretair, Meinen die nöthige Vorge-
kehrung lassen, wie Absorbtio quoad passus
concernentes unserer Stiftung, zu machen.
Wir wagen auf so glückliche selbige Fälle noch in
Anlauf zu bringen und entledigen Uns dieser
Schuldigkeit hiedurch.

Ihro ergebenste
Groenner und Maas

Frankfurt den 15 May 1792
Abends nach 6 Uhr

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

26.8.1792
13

Pro Memoria

Einer Loblichen Administration des von Senkenbergischen Bürger-Hospitals haben wir Endes Unterzeichnete als Gerichtliche Testaments Exekutores am 12ten dieses durch Dero angeordneten Hospitalmeister Herrn Haas anzeigen lassen:

daß wir Tages zuvor um 11 Uhr, durch Hochobrigkeitliche Verordnung in Gotthard Barlas Behausung pro Stilo immittirt worden seyen, und nunmehro bereit wären, nicht nur den Willen der seeligen Frau Testatrix in allen Punkten zu erfüllen, sondern auch an das Loblige Bürger-Hospital alles dasjenige abzuliefern, was dieses von derselben zugedacht worden seye –

Dieserwegen ersuchten wir zugleich wohlbesagte Stiftungs Administration sowohl seine legata in empfang zu nehmen, als vorzüglich das Seinen anzuweisen, warnach dieselbe sich die Doerrin und deren Nachfolgere zu bestimmen sich gutfinden möchte, und dasselbe, sobald es möglich mit denen nöthigen Mobilien nach Vorschrift versehen, und die Seinen

Freundrein Doerrin in ihren Lieben,
nach der Willkühr Verordnung der
so wohlthätig gesinnten verst. Frau
Testirerin an den Rath ihrem Künftig-
gen Bestimmung bringen lassen zu
können —

Da nun zwey Wohnen vorstehen
sind, ohne über sinnvoll die Gesinnung
der Lobl. Administration gefällig
bekannt gemacht zu haben, die Willkühr
Erfüllung der verst. Frau Testirerin
in Anhaltung gedachter Doerrin
aber keinen Anzug leidet, und wir
nichts thun, der uns haben
selbigen selber nicht länger gleich-
gültig mehr ansehen können:

Da ersuchen wir Eine Lobl. Dom-
kirchen Hospital Hospital-
Administration, uns ohngesäumt
die so nöthige Erklärung zu
geben, damit wir nicht länger
ungehalten werden, den Willen
der verst: Frau Testirerin in
allen Punkten auf das genau-
este zu erfüllen —

Frankfurt a/M d 26= August 1792

J C Leonhardi
S C Leonhardi geb Heijder.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

An Eine
Loebliche Senkenbergisch. Stifftungs
Administration

vom 26.t Aug. 1792.

21

2

Mme de Lafitte Mr Perier

[redacted]

Mme Jaubert

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

39 1792
15

Pro Memoria

Vormahl unß dieses am 12ten August
durch den Hospitalmeister Herrn
Maas gemachte mündliche, als darauf
am 26ten abgedachten Monaths nochmahl
erfolgte schriftliche Vorstellung:
Daß nehmlich wir durch unterschiedene
uns bereits zugekommene, wie auch durch
v. Dankenbergischen bürgerl. Hospital
von der jetzt verstorbenen Frau
Syndicus Pelt einige gebohrene
Quittin per testamentum mit
schaffte unterschiedene legate abzu-
tragen, und die stipulirte
Doerrin nichts gehöriges reinschla-
ge den Petitum beförderl. Ver-
stimmung zu thun zu haben zu
beziehen —

sind wir zu unserem nicht geringen
Befremden, als noch nicht mit einer
genügsamen Antwort versehen worden,
welchen unterhaltenden Mangel an
Achtung wir uns um desto weniger
erklären können, da wir von der bloß
Administration nichts fürchten, sons-
dern dieselbe nach der uns zu Pflicht
gemachten Vorschrift besorgen
wollen —

Indessen ist uns unbegreiflich daran
gelegen, daß dieses uns von der
gnäd.

seel: verstorbenen Frau Testatrin
angelegten Verfügungen ohngesäumt
vollzogen und besonders die Steine-
rnen Denkmäler der Verordnung ge-
mäß versetzt werde –

Wir können uns dahero bei diesen
ganz unerwarteten Zufällen
schwerlich länger aufhalten, sondern
wollen uns nur so mahr eine baldige
Antwort oder Erklärung abermahl
ergebenst erbitten, als ungewiß
wir das fernere Zufallen ganz
eine Nicht Annahmung der Ver-
mächtnissen ansehen müssen, welche
uns nöthigt, den Willen der seel:
Frau Testatrin in Ansehung dieser
Legaten auf eine andere Art gemäß
zu erfüllen –

Frankfurth. d. 3= Septbr: 1792.

J. P. Leonhardi
P. C. Leonhardi gebr: Heijder.

v. 3. Jbr 1792.

3.

Anlage Sub No. A
zur
Verfügung de
ddo. C.
der unterzeichneten Administration des
Herrschaftl. Grünau Hospitals
Extra
Lieutenant Hahn von Weiß. Stein
Siegmund Graff

Verrechnung-Rechnung von Frau Hindelang Wittib zu Immenberg Hingebewital

Zugtal: [illegible]

[illegible]

Einnahm

[illegible]

Ausgab

[illegible]

Summa

[illegible]

Täglicher Meinsaben

[illegible]

Summa

[illegible]

Ich Mich. Wilh. D. Villmerich [illegible]

aufgestellt am 16. Octobris 1792.

16.10.1792

Pro Memoria

Wann ab der entsetzten
Administration Pflicht
wäre, sich jeder Testamen-
tirens an, die getroffene
Verordnung, und hin-
sicht ob sie sich mit den Stif-
tungs- Brief vereinba-
ret oder nicht? und ob hin-
sicht ob damit Schaden oder
Vortheil für die Stiftung
verbunden, zu sagen, die
von der jetzt Evan Vindi-
cat Obrigkeit der Stiftung
bestimmte Vormünder den
waisen Kinder, da nicht
saisiret als Sie zu sagen
ist, in ihren Pflichten. denn
ist aber, beweisen die Be-
griffe einer entsetzten
Administration und die ge-
treue Rede und Antwort
welche die Administration
allen Stand dem Publicum
zu thun und Rechen zu
legen hat, nicht so, die Ad-
ministra-

Administration ist, wenn sie den in sie gesetzten Vertrauen entsprechen und, was sie sich, beim Publikum verantworten will, möglichste Vorsicht, die genaueste Treue schuldig, und dasselbe die Rechnungsart bei den Pflegschaften mit allen #Bedingnissen und Praestandis belasten

Verhältnissen begreiflich. Da wir nemlich vorhin den Einschalt angeführt hat, das betragte Verhältnis der Einnahme mit den Ausgaben # nicht vorhanden in die Augen fallenden sondern sich nach mittelst einer genauen Berechnung ergebenden, mithin der genauesten Prüfung bedürftigen

Ausgaben

sich nicht mit den Begriffen der Stiftung vertragen, oder hat Pfleggrund Berechnung der aufgelegten Praestandorum unrichtig, pflichtlich betragen, das sich die Stiftung statt Vorteil beträchtlichen Schaden zuziehen würde, und darin diejenigen jeden Pflegbefohlenen einen Verhältnisse mit seiner sie. Die Administration kann, vermöge der in den Mitteln liegenden Stiftungs-Briefen,

seine

seinen andern Erben weiter
welches sie der letztlebenden
Manns Person der Linien Verwandt-
schaft Ursachen Landt verwaltet,
als diejenige welche der Stiftung
vorgesetzet sind, noch alle der
leidenden Manns Person zu Lehen
geleistete Wohlthaten, unter welchen
man nur den unvergeßlichen
Herren Moritz Wilhelmen namhafft
zu machen braucht, mit Ehren die
Erben, auf Uebergehung
ganz dessen nicht auf den Namen
achtend, und dessen von der nächsten
Nachfolgern in der Administra-
tion der vorgesetzten Herrn,
der Rath der sämtlichen
Lehnen Herrn möglichst zu
erleichtern, auch Rechten nach
befördert werden, stehen zu-
bleiben, und man wird diese-
wegen zugeben, daß eine
Stiftung in eine Stiftung und eine Administration in
mit dasse, wenn die Hohe Stift
Verwandtnis darunter der
besonderen Erben Deutsch,
berathen und über deren Ver-
waltung der Hohe Stifter
wenth- sehen Rath und
Rent-

eine Administration, zu
den Willen der Stif-
ter und gegen alle
Stiftungs-Lehnen,

Autorität gegeben werden sollte.
Wenn dasselbe das ständige Verhältniß, als ein besonderer Deutscher Ordens Stand bey denen Völkern; so müßte mit der Frankenberg'schen Stiftung bestanden mindlich Einkünfte haben, welche besonders verwaltet werden, dergestalten das eben so die Verwaltung eine besondere Aufsicht, als die Versorgung der manschaft Angestellten und Arbeiter nöthig und erfordert würde, so erfordert nicht das, welche der Stiftung, beim ohnehin geringen Personale der Hofpitalbrüder und der selben ohnehin genug bestättigt sind, in ihrer Ruhe gestört werden könnten und die sorgen die Sorgen nicht kosten, wo die Colonisten, für diejenige Personen, welche lediglich für Deutschen Ordens Stift arbeiten, und wo die Kosten, welche die Anschaffung der Häuser, Feuerbrunstanstalten und übrigen Erfordernissen Ordens Personen, sowenn? eben so müßte die abwegen

und Leute ab, als ganz besonderen Stand,

einigen

ntwaigen nicht zu sorthundert dey
möglichen Verlust an Capital
oder Zinsen, welches sich beim
Deutschherrn Hospital eigenen
Leute, auf dem eigenen Deutsch-
herrn Hospital, und Schuldnern
der beiden Hospital Gemeind,
versetzt werden.
Da auch der Hochlöbl. Rentmeisterey
in Ofenbach kein Rentmeisterey Haus,
um sich derer Pfandungen, deren
man nur selbige benöthiget,
und damit bedienen werden
soll, eine Verordnung die sich
freilich nicht bei der vorher
Pfandung ergibt und [illegible] diese-
wegen auf den drey Fahlen-
stein, die, stund anberaumt
bemerken werden und bewirkt
selbsten die Publication,
jedoch mit der diesseitigen
Stiftung gar genau und
sich zu nahen Nutzen zuge-
zogt, annoch stund anzumerken
gerathen werden wegen. Sein
solche Verordnung enthalt in
den Beilagen und ergibt auffers,
und den Bestand der Deutsch-
herrn Hospital Capitalien nach der Vor-
schrift, eine jährliche Zubuß
von

von 3992 f 21 kr, und diejenige Posten welche mit der Führung und Abrechnung der Lasse, Entrichtung der Salarien und möglichen Ausstehenden und an den Verlust, welche sich bei liegen bleibenden Capitalien ereignen kann, auch und dergleichen in den gegenwärtigen Zeiten, möglichen Fall, daß die unsichere Anlehnung auf ein oder zwei Jahre gehen könnten, in Abschlag zu bringen, verbleibt noch eine Summe von 3000 f, welche zu Widerlegung Posten, als der Administration zu Hand gehen möchte.

Nach solchen Abzügen, und um sich in Zukunft vor allem Fehlbetrag zu sichern, bleibt der Administration nichts als der Verding übrig, ob nicht ein oder mehrere Fehlbetrag in Testamenten, streitige und Modificationen, oder Dispositionen zu erzielen seyen, in Verding

vor

#, Zumalen nun durch die gerichtliche Ablösung der mit Activitäten der Verwaltung gehend die Substitution, [redacted] wahrscheinlich minder kommend als Summ, wegzufallen,

rod welches die bekannte viel-
fältige Abweichungen der
Testamental-Lehren und die
Meinungen mit welcher sie noch immer
Anteil an der christlichen und
bürgerlichen Brauchbarkeit gewinnen,
bezogen, dass es nicht ohne Erfolg
bleiben werde.
Als eine Folge der Voraussetzungen,
betrachtet Administratio

ad §. 3. N°. 1. testamenti der legiti-
timi und der kleinen Pflichtstheil-
ges, als eines neuen Namen
neuer Arten, welche sie
mit ihren beschwerlichen Bedin-
gungen und in vielfältigen Ab-
sichten und Besorgungen nennen
kann, als uns die römischen Gesetze
gebrauchen, da ihnen in Testa-
ments-Sachen Vorschlag recht
bei der Ernennung der Erben
Fideicommissarien aufzuladen, der-
selben aber nach ihrem Ableben
gänzlich wegfallen und lediglich
der Administration überlassen
wird bleiben. Was aber die
neue §. 5 N°. 2. bestimmte
2000 fl
a/ zu bestreitenden Fortsetzung Unter-
haltung in Lehr- und Bedarfung
6. f

zu verzinsen einen Kapitals à 1000 fl
und jährlich zu entrichten
50 fl und
c.) zur Aufbesserung des A. güldenen
Holtz à 30 fl für die zween
Inventen
anbelangt; so wird Administra-
tio bekennen, daß bei dieser
Anordnung alle Ausgaben
verbleiben. Das übrige wird
die obrad angebogene Be-
rechnung ergeben. Uebrigens
wird Administratio bei allen
legirten Capitalien schon die
Anmerkung machen können,
daß dieselben, da sie wol
und sicher angelegt werden
können, jährlich von den
4 fl 15 kr in den 22 fl 30 kr
reducirt und rentirt zu 3 1/2
vermindert in 4 fl 5 kr,
fort nicht zu den im Ausa-
mit unnöthig beschwehrten
mit Kosten vermehrt werden.
Wan ein Kapital hingefallt,
wird diese Anmerkung ganz
an seinem Platz stehen.
Also wie die Bau- und Unter-
haltungs Rechnung, wie die jährlich
zu 15 fl gerechnet, und den
Betrag des jährlich angeschafften

4 Feldwerk Hütte, die nach jetzigen Anschlag 39 fl. kosten können, sorgfältig verbaut, überhaupt die Administration gehörige Aufsicht und gehörige Sorgfalt mit der Stiftung gut meint, gute Einrichtung.

Die nach §. 6.

Legirte abermalige 2000 fl. welche zum dermaligen Betriebskapital bei der nöthigen Neuerbauung des Hauses bestimmt sind, worin gegen das Hospital bei diese die jährliche Interessen dasige Herrschaftliche verbleiben sollen, samt Administration mit Dank an und betrachtet wird, als der nöthige Fundationsgrund, dessen sich das Hospital in so lange zu erfreuen haben wird, als lange die Verfassung des Herzogthums Braunschweig bestehen wird.

Die §. 7.

Legirte beide Gärten zwischen den Thor- und Wiesenthore, nebst den dazu legirten 2000 fl. samt Administration übernommen mit Dank an, weil gedachtes zum Besten des Hospitals dient, dessen Einkünfte nach der neuen Einrichtung mögten ab-

#, nebst dem Heimfallsrecht der unter den Legis in der 20 fl. und der in der Anlage No 3 benannten Mobilien in der Liste S

abgenommen werden, und so wird,
da die Zeit sehr nothwendig
und die Arbeiter sehr bei
Abgang der Feldarbeit.
bei den Landmilitär
gebrauchet werden
stehen die Bäume und Ge-
büschstätten wegen dieser
eigner Trauung nicht dürfe
wieder zu erhalten Kosten ver-
ursachen.
Ferner soll Administratio
die S. 8 festgesetzte 1500 f
und die Pfarrämter Dörfer
und ihre Beschaffenheit mit
Fleiß an uns berichten, die
Zahl der dasigen Häuser,
der Feuerstellen, den Willen
der Feldarbeiter nicht genau
genug Familien sind,
wenn uns der Betrag der
jährl. Capitalien belegt in
Abrechnung gebracht würde, wenn
der Bergen Fürstenthal noch
nämlich Vorrath jährlich auf
seinen Eigenthum zu stehen
wäre und sie die Forsten
zu sonder weitläuftig Pfarrämter
wenn Pfarrämter, als der jetzt
Lehrerin einzigen Dörfer,
verschonen kann. Das

Der 9te §. spricht
bestimt die Mündlichung der
Mayzuverstand der Jahrmärkte,
welche nach denen Abelsberg, so
wie auch dieselbe eigenthümlich
besitzet, dem Hospital verblei-
ben sind.

der Dorin

Die nach §. pcto 10
legirte 2000 f. von denen Zinsen
jährlich beständig sechzig Bet-
tler genommen und Brod gereicht
werden sollen, samt Administra-
tio zur Besorgung sind.

Sind nach §. 11
sechzig Gulden bestimt zu einem
jährlichen Almosen den armen Leuthen
ein Begräbnis Tag: Angehör-
nal den 16ten May: abgereicht
werden Brant-Legat. Das Ka-
pital worvon diese Zinsen ab-
fallen sollen, ist 1500 f. die
Zinsen betragen aber, nach den
oben angeführten Reductions-
Ordnung nur 48 f. 7½ x,
wo ist Inhalt kommen?
Nach der Bestätigung ist solches
quantum wird Administratio,
jedoch unter der ad §. 3. No. 1.
vorgekommenen Einschränkung
und die Lehrer Tage der in Sti-
ftung beiden Testamenten
Folgen

stehen, wie auch die verschiedenen
Interessenten, alles und jedes
gestalten, wird die zu diesem
Zweck vorgeschlagene
Statuten des [illegible] Lebensversicherungs-
Instituts, welche die beiden ein-
zelnen Subscriptionen vereinigen
werden, die Vorlage finden
sollen.

Allen diesen und die gnädigen Herren
Subscribenten schuldige Dienstbe-
flissenheit allen Fleißes,
macht, wenn andere der Herr
Wille der treue Lebensversi-
cherungs Beitritt werden
soll, eine Modification und
Disposition der unterzeichneten
Endesunterschrift nothwendig, wegen
die unterschriebene Herren und
Stände Ihre Gesinnung
um so deutlicher schreiben können,
als jetzo die Disposition
namentlich wird der Herren
Subscribenten angestanden ist
eigenen Aufstellt als Subscribenten
der Stiftung einen unserer
beträchtlichen Vortheil ent-
zieht und der selben gross
dis jetzo existirenden verbleiben
wird mit grosser Hochachtung

Ihro

Ihro verbunden gehorsamster Diener,
[illegible] in seinen Aufträgen
zu befehlen, und mit
wenigen ist, alle übrige
nige verbleibe auch der
von diesen Quelle der
übrigen Mitbürger
gnädigen ergebenst.
Basel den 16t. Octobris
1792.

mit Beilage sub No. 1
Aufgestellte Einrichtung
der Einnahme, Ausgabe

[illegible]

17.10.1792

Pro Memoria

Auf unsern der Loblichen Dankenbergischen Rittlings Administration heute am 12. August gemachte Anzeigen von unserer Einreisung in die Galizische Verlassenschafft und nachhero zweymalig wiederholte Anfrag und gefällige Erklärung, erfolgten wir am 16. October ein Pro Memoria, nachhalb uns anzeigt, unter nachhero Bedingungen Lobl. Burger Hospital, die von der Frau Baur testirten nachgelassenen sehr beträchtlichen Legata anzunehmen gesonnen ist.

Da die Hauptsach immer dahinaus gehet, dass sich Lobl. Dankenbergische Administration ohnmaasgeblich erklären — " Ob die die gedachte Legata unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzunehmen gedenke, oder nicht."—

so fallen wir ab überflüssig und ganz zwecklos, uns über die sinnen Bedingen Lobl. Administration weitläufig einzulassen, wo wir uns doch so viel dagegen mit Grund vorbringen könnten, als Lobl. Administration vermahlen zu Ihrem Nachtheil zu bestreiten glaubt. Wir begnügen uns dahero nur auf die abgefallene Erinnerung, dass

daß hochf. Administration auf der einen Seite zwar alles
legata annehmen, aber auf der andern Seite nichts, ja nicht
einen einzigen Pfennig von Jemanden verabfolgen will, wozu doch
die ansehnliche Legata mir nun gehört und bestimmt sind.

Bey dieser Lage der Sachen wäre mir dispensation
von meinem Amte und so zuwiederlegen, weil die ganze
Absicht der seel. Frau Testatrin in wenig Jahren vereitelt
werden, und die hochf. Administration ein Capital an sich
ziehen würde, von dessen gemeiner Verwendung sie jetzo, da
die Sache noch Lis pendens ist, nicht einmahl einige Erwäh-
nung machen will, noch viel weniger zu thun gewillt seyn
wird, wann sie einmahl unsere Nachkommen von der Aufs-
sicht dieser Verwaltung, gegen den ausdrücklichen Willen
der Frau Testatrin, verdrängt haben würde.

Ob nun gleich, wie schon oben erwähnt, die Sache gar
nicht gravirend ist, und in verschiedene Verordnungen
mit der hochf. Stiftungs Administration einzulassen, so
führen wir doch nur zur einzigen Hinderlegung der so
sehr angewachsenen Unkosten zum Unterhalt eines Freund-
mann an, daß wir durch die vorgegebene Erklärung hochf.
Ad-

S. T. An die

Loebliche von Senckenbergische Stiftungs

Administration.

in

Franckfurth.

v. 17ten 8br 1792.

5

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Administration nothgedrungen, die Doerrin würklich
in eine recht gute Verpflegung gegen einen Vorzugslohn von
1 Batz eingetragen hat, wodurch sich und mathematisch
beweist, daß das Hochl. burger Hospital, bei einer bereits
eingerichteten Haushaltung und bereits in Dienst stehen-
den Mägden, welche ohne die Fremdlein doch ins Haus
gehen würden, also nicht besonders angeschafft und erhalten
werden müssten, die vorgemachte Berechnung von 183 f
für Jahr nicht wenig übertrieben habe, ohne zu bemerken,
daß das Hochl. burger Hospital jetzo gleich den Nutzen von
2000 f Capital und 36 gute Einkünfte nebst 73 Jucharten bau-
und reich Heuen zu bestellen Abzügen, in der Folge aber noch
den grossen Nutzen von mehreren 3000 f ohne die Benutzung
vieler Gärten, zu denen Unterhalt noch ein besonders Ca-
pital von 2000 f verordnet ist — zu eigenem Vortheil
zu geniessen habe, welches doch billig alles zusammen in
Betracht gezogen werden muß —

Wir haben uns dahero vornommen, eine Hochl. Banken
bezirkliche Administration zu respectiren, und ganz bestimmt,
aber

aber auch in kurzer Zeit Briefe mit Ja oder Nein zu erklären.

Ob dieselbe Willens ist, die von dem seel. Herrn Syndicus Gelff eine gebohrne Dauth in ihrer letzten Willens-Verordnung vom 29. Merz. 1785 nebst Beylagen dem löbl. Barfüßer hiesigen Hospital ausgesetzte ansehnliche legaten anzunehmen, und die damit verbundene Bedingnisse, ohne Abänderung zu erfüllen, oder nicht.

Frankfurth den 17ten October: 1792.

J. L. v. Leonhardi

J. L. v. Leonhardi gebohrne v. Knigdar!
als Zustimmende Ehefrau der
Wohlf. Herrn Syndi Gelf. geb. Dauth

20.12.1792
27

Pro Memoria

Einer Hochl. Lankenbergischen Rechnungs Administration sind es noch nicht beliebt, eine entscheidende Antwort auf unsere Erklärung vom 17. Octobr. nupr. in der Selfischen Lehnhalts Sache zu ertheilen.

Da nun bei denen dermaligen traurigen Aussichten jedermann auf die Rettung seines eigenen Vermögens bedacht nehmen muß, und man also nur soweit Vermögen ohnmöglich verantwortlich genommen kann, so zeigen wir der Hochl. Administration an, daß wir legirte Liste mit Einnahme ohnerörtert, wie solche von der sel. Frau Testatrein hinterlassen worden, in dem Fundo auf der Heil stehet, und daß diejenige Capital Posten, welche wir auf die Lehnhaft zur Bezahlung der noch haftenden Legaten der Hochl. Erben Hospital überlassen sollen, noch nicht vereinnahmt genommen werden sollen,

da wir

die Handelbarkeit der Unterthanen
der gehet aber auf Anordnung und
Anstalt der Landesh. Administration.

Es bleibt demselben daher
anheim gestellet, ob die Fischerey
einzuführen vorzuziehen, oder ob dem
Orte wie sie gegenwärtig besteht,
belassen werden wolle —

Copenhagen d. 20. Decbr. 1792.

J. L. v. Leonhardi

C. v. Leonhardi.

vidi: v. Heyder.

An die

Loebliche von Senkenbergische Stiftungs-

Administration.

Inserta H 20sten December 1792

d. 20st Xbr 1792.

6

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

792.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

12.1.1793

Pro Memoria

Unterz. hiesige Administration glaubt hiermit den 16ten Octobris a. c. abzulehnen und E. M. in Betreff der der Stiftung zugefallenen Legaten, ihre Gesinnungen zu deutlich an Tag gelegt zu haben, als daß dieselben noch einer Erläuterung bedürften sollten. In Betreff aber, welche dieselb. auf die in Testament auf dürftige gegründete Dilgenzialien der Testamentarien gesetzt hat, liegt nicht in ihrer Competenz und kategorische Erklärung, daß der Stiftung mit einem so unsicher onerosen Legato, als desideriata, absque dispensatione ab oneribus, nicht gedient ist, der desiderata Rein nur mit mehreren Worten; sondern um den Zweck, daß man den Weg des gütlichen Abkommens jeder anderen Weitläuftigkeit, gänzlich den Vorzug lassen und sich bei einer sub conditionibus duris et impossibilibus verfaßten Clausel, conditiones pro non adjectis, vorzüglich wenn das Vorgeben der Unmöglichkeit, wie in gegenwärtigem Falle, zum Vorwand hat, gesellen wird, vorzüglich. Mit welchen vorgenommenen Desiderien diese die hiesige Administration eine kategorische Erklärung, ob man

desideriata

alle Begriffe von Emolumenten weit hinter sich lassen [illegible]

sich

Wie die von der Hohladerin auf-
drücklich gegen Handen und Dispensa-
tion bedienen wollen, oder nicht?
einer Dispensation welche im Fall
nicht statt zu geben aufzugeben
werden mag, einmal weil sie nicht
gegen die Meinung der Hohladerin,
die sie gemacht und hinterlassen
verfügt hat, laufen kann und zum
andern, weil das diesseitige Institut,
durch die Bestimmung und Bestätigung
sie dann verbürgen, daß uns durch
die diesseitige unter andern Umstän-
den gestatten vollends Anmaß der
vorhandenen Legate, die Abfuhr der
Hohladerin, daß ein wenigstens ein
Theil ihres Vermögens zur Beförderung
des Handels und Nothdurft ihres
Mitbürger verwandt werde, ver-
meint werden kann. Wie sich der
Herr meint, daß die Administration
zwar alle Legata annehmen, aber auf
der andern Seite nicht, ja nicht einen
einzigen von denen Gaben erfüllen
wollen, wozu das die vorhandliche an-
fangliche Legata nur verfasst und
bestimmt seyen, mit den Hinderun-
gen am 16ten Oktober abgegebenen
Erklärung vereinbaren [illegible], [illegible]
scheint sich aber so wenig einfache,
als wenig [illegible] eine allerdings
die Verweigerung der nachgesuchten
Dispensation [illegible] irgend
einem Grund, welchen sich die Hohla-
dern vorgesetzt, wären, hinlänglich

Am 4ten

Am allerwenigsten aber dürfte
das beschuldigte Am Ende
unsere dem Interesse Privata und
die gedachten, wo ausgestreckt der
dürftigen Menschheit eigentümlich
zugehörige Hilfe, unter Augesicht
der gantzen Publikum, in öffent-
lich, vernichtet werden.
Und die Sache so zeigt sich, und die
dem weitläufigen privat Verhandlungen
in die Reihe zu bringen wäre, sich die
Administration lange weigern und
würde hinterwegs auf die bisherige
Objekte nicht gutes haben, wenn sie nicht,
zum Besten einer dürftigen Menschen-
Klasse gewidmeter Stiftung, allen ver-
pflichten, von deren Grund gar dem-
nächst ausdrücklichen der Publikum
schuldig und Bestätigung nemen und
nicht mit Grund von der Fundamental-
Leben der Hohladerin freiwillig Hohladerin
gewissen und Bedingungen stehen wollen, dem
Verhältnis theils unmöglich, theils welche
und eine solche Verfassung, daß
in die Hohladerin unmöglich aber
verfasst stehen. In diesen Umstän-
den läßt und die gute Absicht
zugeschriebene gantz mißtrauisch worden
Absonderung, Hinderung gestiftend Verhält-
gung Art der Dürftig billig und
wenn die Einrichtungen verschie-
den und nicht diese eine
auf die andere gerichtet,
auf der Publikum und Vergnügt für
nehmend mit der Bitte: um eine bestä-
tigte Erklärung, ob die Hohlstiftung
und fernen Hinderung-Leben in unter-
liegenden Legaten-Fall, den gegenstehen
Dispensation-Gesuch bewilligen wollen oder nicht?
Basel den 12ten Januar 1793

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

17.1.1793 30

Pro Memoria

Einer Hochl. Deutschordischen Kistlungs-Administration ist es gefällig gewesen, anstatt auf die in unserem Pro Memoria vom VI. October 1792 gebetene categorische Erklärung sich bestimmt und entscheidend zu äußern, vielmehr und in einem Pro Memoria vom 14. dieses laufenden Monats die Erklärung abzufordern; Wir sind des von der Hochl. Deutschen Syndic. Delf in dem 24. d. ihres Testaments sub 3 gegebenen dienen Dispensation bedienen wollen, oder nicht. —

Da wenig irgend jemand Lust hat, seine Sache und Anordnung weiter vorzulegen, so wollen wir doch der Hochl. Kistlungs-Administration diese Gefälligkeit erzeigen, und hiemit erklären:

Daß wir allerdings der Entschlossen sind, von diesem Recht so oft und so viel Gebrauch zu machen, als wir es für gut finden werden, aber auch zugleich nimmer Willens sind, und von jemand, der sich durch wenden wollte, einen Dispensation abdringen wäre, unsern in besagtem Testament zu der Absicht der Verwaltung mit beygelegten Machtvollkommenheit von einem oder dem andern abdringen zu lassen —

Wir

Wir wir nun bei dieser Erklärung stehen bleiben; So wollen wir, ohne uns weiters einzulassen, vorkommen unser in unserem Protokollo vom 17ten October vorigen Jahrs gethane Anzeige dahin wiederholen, daß eine Löbl. Dinkelsbühlische Stiftungs Administration sich ganz bestimmt erklären möge:

Ob dieselbe willens ist, bey dieser unserer Anforderung die von der Frau: Syndicus Gelb einer Löb: Dantly in ihrer letzten Willens Verordnung vom 29ten März 1785. und dem beilagen Löbl. Dinkelsbühlischen Burger Hospital wegen gethanen anzehnlichen Vermächtnisse anzunehmen, und die damit verbundene Bedingnisse, ohne Abänderung, zu erfüllen, oder nicht.

Da wir die Nothwendigkeit einer baldigen gefälligen Erklärung in unserem ganz abgedrungenen Protokoll gehorsamst Anzeige vom 20= Decbr. vorigen Jahrs an den Tag gelegt gelegt haben, und die Geduld, solange der Stiftung dauert, dringend bleibt.

So wollen wir nochmahls bitten, uns nun mit dieser abermahls gethanen gefälligen Erklärung nicht mehr so lange warten zu lassen, warüber wir

sonsten

S. T. An die

Loebliche von Senkenbergische Stiftungs-
Administration

in

Francfurth a/m.

d. 17 Januar 1793.

8

Insinuat. d. 17.ten Januar. 1793.

sonsten solche Verfügungen treffen
müssen und werden, wodurch der Wille
der sterbenden Testirerin auf eine andere
Art erfüllt wird, und ab die leidende
Menschheit völlig einerley sey wird,
und welchen Händen sie diejenige Wohl-
thaten zufließen, welche ihr die hoch-
fürstliche Administration zu welchen
für eine Last aufbürden will.

Frankenthal d 3/14 Jan: den 17ten Januar 1793.

J L v Leonhardi
C v Leonhardi: geb v Heyder

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

32

22. 8. 1795

Hochwohlgeboren

Hochzuverehrender Herr!

Ew. Hochwohlgeboren mir gemachten mündlichen Anerbieten zufolge habe ich mit löbl. Stiftungs Administration gepflogene Verhandlungen vorhin mehr vorläufig durchgegangen, und so sehr ich gewünscht hätte den Verlauf gemäß diesen Verhandlungen als mich gepflogen betrachten zu können, so ist es mir doch unmöglich solche ohne den Willen der Stadt zu verbindlich, da sie mir nicht vorhanden und müßten zu meiner Rechtfertigung immer ihre Leistung beibehalten.

Sonnen haben diese Verhandlungen in mir abgemachten nicht die Abänderung hervorbringen können in diesem Fall von der Vorschrift der Stadt

Amt

Frau Justizrin abzuweisen, im Gegentheil haben
sie mich beauftragt auf der unserm Mandat abgegeb-
enen Erklärung unwandelbar zu bestehen.

Die verw. Frau Justizrin hat das Zutrauen
in mich gesetzt für die genaue Erfüllung ihrer
Verordnung zu wachen, und ich finde durchaus
keinen Grund standhaft mich von der
vorgeschriebenen Bahn abwenden zu können.

Ich kann also keine andere Erklärung geben
als wiederholen:

daß die löbl. Fundirungs-Stiftungs Ad-
ministration gegen die ohnabänderliche Er-
klärung des Willen der verw. Frau Justizrin
durchaus und ohne alle Widersetzung gänzlich
zu unterlassen, die derselben unterlegte Legaten
von mir beziehen kann, aber auf keinen keinen
andern Vorwand von mir erhalten wird.

Der Grund dieser Erklärung liegt in dem unver-
änderlichen Willen.

Sonsten ist es beklagen bei dieser Gelegenheit sehr.

An
des Hoch=Freyherrn von Senckenberg
Hochwohlgeboren
Hauß.
Frankfurt am Leonhardi
d. 22 Aug. 1795.
Pro.
Der Gelehrten Legat.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hochwohlgebohrnen Wünsche mich beständigen Ihr Wohlwollen
zu gemeinschaft wird mir auch andern Verantassung
gegen wobei ich Gelegenheit Ihr ohnbegränzten Hoch=
achtung und Verehrung ablegen kan, mit welcher
ich die Ehre habe zu beharren

Ew. Hochwohlgebohrnen

Frankfurt d 22= Aug:
1795

Gehorsamster Diener
Leonhardi

16.1.1796

Wol-[illegible] Hochedelgeb.
Wir uns der [illegible]
Schreiben vom 5
August voriges Jahrs, die
Gelegenheit des die Gebrüder
Bernoulli-Erben ein
von einer ingrossirten mit
Brief abgegangenen Magd
des Amon Christoph
Passin, betreffend Be-
stand übersenden, mit-
hin die ~~Gebrüder~~ Gelegenheit welche
die Stiftung mit die Gebrüder
Bernoulli und weiter
etwas angehet, ad 2. betri-
ffend, die übrigen
Acta und der Schuldforde-
rungen Exhibita zu re-
cipiren, und wie allenfalls
dabei zu verfahren
seyen, wird jeder hie-
sigen Regierung zu seiner Zeit
Anzeige thun werden
die Gebrüder Bernoulli-
Erben, und Wir sind,
noch nicht als gehörig un-
terrichtet, inmassen in
Streit mit den Gebrüdern
Bernoulli-Erben, den
Syndicus Baumgartischen
Kindern, [illegible] welchen
Umständen wären wir [illegible]
[illegible]

2

Fortsetzung, worauf wir nicht
gezweifelt haben, daß in den
Folgen wohl Rath getroffen
werden, dieselben, obgleich un-
sere den nachtheiligen Um-
ständen, so wir anderseits,
wenn rechtliche Aussprüche
andere Meinung, als der
Gerechtigkeit Beystand von
sollten, setzen, zu vollen.
Daß uns am 4 d. M. zu-
gegangen am 24 Dec:
v. J. wir Euch mit
Hochachtung Verfügung,
daß Ihr uns unsere Ver-
antwortung, deshalb Ihr
vermeinliche Instanz, uns
unsere der Ihr Ausbleiben un-
sere, der Ihr abgeschickten
Rechtsfreunde, welche uns
wider unsern Willen
Euretwegen zu handeln bestim-
dete, seine nöthige
Entschädigung zu thun und
die Obrigkeits-Leben
sicherzustellen in den unsere
Herrschaften Ihr verein Ei-
nem Gewinkel mit un-
serer Hoheit zu unter-
stehen, zu unsern
Wir allen dessen, was das
Recht, für uns Euch
Verordnung die wir uns
vorbehalten, vorbehalten
uns Euch uns

Fortsetzung

Arnoldische Stiftung einen
Burgermeister zu nehmen,
welcher sie nun schon manche
Jahre, und ihr Vorfahren,
unterschiedliche Jahr vorgestanden,
und wie sie sich darinnen
die Arnoldische Stiftung
recht angelegen lassen,
das ist ihnen selbsten
wohl bewußt, und
vor Augen, auch
vorhin bekannt. Die Absicht
des Stifters scheinet darin
bestanden zu haben, daß
der gute Mann, welcher
in dieser Gegend hinterlassen
worden, und in die
vorige Classe der Armen
gehöret, durch unsere
Stiftung gut versorget wäre,
aber da so manche Jahre
die Armen, wie sie der
Stifter selbsten gemacht
hat gibt, denen diese
Armen nicht schaffen, die
vorgeschlagen Mahlzeit
nicht haben in eine Handvoll
Haberstroh und Heu
zieht die Absicht des mit
faulen Korn voll,
der wenig in unsere
Stiftung stund zu stehet
und sie mit denen Ver-
ordnungen und Gesetzen
verträgt. Diese Ab-
weichung gehet den Ar-
men

† den Synd: Gerichts-
Herren Verdrüßlichkeiten
wegen,

und vor Land Beschädigung
der dürftigen Menschen-

Zeit

und mit den obigen Rath
gerad in Widerspruch
stehend ist

Wahlen Überflüssigen
willkürlichen

von der Stiftung nicht ver-
standen, sondern sie ist schon
über Jahr und Tag, durch
die verlangte besondere
Verfügung ausgesetzten
Stiftung, und dasjenige ver-
ordnung und Handlungen, die
Wirksamkeit des Gesetzlichen
Testaments. Insbesondere
wie. Da derselben im
Gesetzlichen Testament
ausdrücklich jede Modification,
jede zukünftige Abän-
derung in Testament verord-
neten Verwendungsweise
zugelassen worden; so
ist die Stiftung von
diesem Zugelassenen Ge-
brauch nur Einmal, sondern
fortwährend, mit der Stif-
tungs- Qualität, so lange
vertragsmäßige Bedingnisse
nicht überschritten, als die
immerwährende Absicht
Umgang zur
Lebensbetreibung die Perso-
nen Zahl und die Summe
der untergeordneten Stif-
tung der jeweils Massa
per modum substitutionis
auf in der Folge zu
angewandt bestimmen

Lucas

#, obgleich dieselbe in ihrer
vorliegenden gerichtlichen
Handlungen darüber gänz-
lich und Einmal nicht be-
stimmt, sondern, wenn-
gen,

stirbt zugrunde werden: so
mögten die gute Lebensart
gesichtet mit Gottes Segen
mehr in wirklich übergehalten
haben Endzweck Zweyer
Brüder Lebensart ein Klösterlein
beim grossen Bürten in
Zwingenau. Die Stiftung
ist nie zu Ende, gegen alles
Vermuthen, gutwillig in ihre
Ordnung, die #gute Lebensart
Damals haben Hattens gut
erlebens Regierung von
Mortenau Land, Hunsten
zu Hesse Kindheit in der Burg-
Lichen Verpflegung der
und dieses Lebens Darein
Hitzlers Land lagten Wil-
helm, der die B Dorf selbsten
Innwohner Christlich
gemeint haben kann, als des
und dass Gnädigsten zum
Besten des gemeinen des
Leidenden und dürftigen
Menschheit zweidienten
Stiftung zu erhalten zu
Handen hatte. Die Vor-
fahren wurden abgebro-
chen und die Stiftung
wurde die Ehre
Fündung des Vermächt-
tens eigentlich ab, die
zu-

gute Lebensart

F der Dürftigen und
endlich

gemeinschaftlich zu verwenden, was
demselben gemeinschaftlich und keines
dieser Güter nicht gehörig
sein könne. Wie nun
diesen Augenblick, auf den
es uns bey gegenwärtiger
Theilung zu ver-
stehen, für eingetretene
Fälle und gemeine die
verwegen nicht dem je
jedesmaligen Inhaber Folgen
der entgegen gehabten.
Die der Stiftung von
der verstorbenen Frau
Syndicus Hellmann gegebene
Vormundschaft der Kinder, wie
auch den Unterhalt
der Stiftung,
mit der
Verwaltung und den
Inspections-Gerechtigkeiten
der Stiftung nicht ver-
tragen,
und theils den vorgesetz-
ten Nutzen, ohne welchen
jedes Vermächtniß nichts
ist, nicht hervorbringen,
ein Gegentheil Verlust
Schaden und Unbeque-
mlichkeiten

~~sie~~ unterschrieben ~~sie~~ werden, nicht
annehmen, wie Sie sich dabey
~~sie~~ nicht Willig und Gehorsam erbie
~~sie~~ so wenig Ursache
Sie zu repudiiren, weil
sie den darüber angefügten
Bedingnissen, theils mit der
Person Absicht der Stifter
darin in Umstossung des Stifts
Willens, theils mit Streit ein-
gehen, theils da, wo die Ver-
mögt Verfügt, durch eine
weitere Ausdehnung dieses
Landes, mit sich mehr alten
Gerechtsamen zu vergesellschaften
Sind, als wenn sie nie
angefügt worden, sondern
dem Hochstift in der
Form gebliben wären.

1.) Schon der erste Buchstabe
des Fundations Diploms
gibt deutlich die Absicht
des Stifters und, daß
dieselben nicht waren von
dem nur eine richtige Stiftung,
unter dem Namen der
Fundbergischen Stiftung,
zu verstehen aber so, daß
der diese Stiftung mit
Gut sind dem Stifter
selbst ~~gehört~~ angewiesen
die Administration gleich
Anfangs geführt werden
sollte,

Vulta, gewesen sind, ~~sie~~ zu erkennen, welche
Absicht gerade und ernstlich
dabei entgegen arbeiten
und eine Stiftung mitten
in einer Stiftung, gleichsam
wie einen Staaten im Staate,
entstehen werden würde,
wenn man der Ding-
haben in der Stiftung
eine neue Stiftung, sub
rubro: Deutsche Stiftung,
entstehen lassen und zu-
geben wollte, daß bei je-
der und der geringsten
Verletzung der Willen
und der Regel der gesetz-
lichen Testaments-Erben
die Stelle der Verletzung-
gar verlorne. Es
Anspruch daß dann der
Stiftung und die Herr
der Land, Rüsse und
Gesetz übrig verbleiben
zu und der unbestrittenen
Verwaltung und Recht
daß die Verwaltung
geben? Nach alle Freund
der Gerechtigkeit und bei-
denden Menschheit, von
welchen wir uns den
in Leitung der Gesetz-
gebung unterblichen
Herrn Moritz Bessenen
wenden wollen, war
diesen

und überdies der ingleichen
andern Deutschen Stif-
tung wegen einer Ober-
Administration unter-
worfen werden müsse,

Die Verwegenheit von der Obrigkeit diese Abstellung derer Excessen übergangen, daß noch immer die Verwaltung Ihrer Bürgerschaft zu jedesmaligen Wahlstatt in irgend oder anderen Angelegenheiten gebraucht hat. Auch die Absicht der hochlöblichen Collegien kann es nicht gewesen sein, eine besondere Stiftung unter dem väterlichen Segen zu errichten, und eine gutsamen Verwaltung ihrer Bürgerschaft zu verordnen, anstatt dessen von dem unterzeichneten Stiftung Ihrer Bürgerschaft gethan zu machen, wäre, [illegible], daß die Aufsicht und Verfassung lediglich und allein ihren Bürgermeistern haben, und welche der Buchstaben so wieder Ihnen stehen, übersehen und bleiben sollen.

Wir sind auch, daß wir die hochlöbliche Bürgermeister, so wie die Buchstäblich mit den Bürgern, der Einrichtung und Verwaltung

Vorschrift zu ordnen

der

Die Stiftung nicht verkau-
fen, wodurch sie
2.) derselben nicht den ent-
stehenden Nutzen, son-
dern, wie die Sub No 1.
anliegende Berechnung be-
weist, beträchtlichen Schaden
leiden. Der wahre
alle Vortheile von Inveln-
ment, das der Verkauf
nicht geben wollen,
völlig übersehen worden
seyen. Wenn dieses ist
in der ganzen Welt nicht,
wenn der Leser jede Be-
rechnung in dem nemlichen
Augenblick der Hin ansieht,
wieder neuem bey Einem
dritten Hausvater, Fuller,
wiederholungen wenn der
Leser, wie als Sie der
Fall wäre, zu dieser
Verwendung ein eigenes
Mittel, aber welche der
Leser der nicht verstehen
könnte, zulangen soll.
Gleichwohl wollte die
Stadt Darin, daß sie nicht
Gut bei diesem Vorge-
hen sondern auch bei
denen der übrigen
Stiftungen verschiedene
Verwendungen der Summe,
die

No 1.

der Stiftung Vortheile zu-
wenden wollen mögen, als
die Stifter, wie Sie selbst
selb in ihrem letzten Wil-
len erklärt, hier gethan
und man ihre Freundlich-
Absicht nicht erreicht, vielmehr
der Stiftung eine Last und
Schaden zuwächst, welche sich
mit ihrer Verfassung und
denen der Administra-
ren und Eingesessenen
in Laim Wagen ~~möchte~~,
verbergen; so liegt der
Landgräflichen Amt zu
Burg, der Hohen Obrig-
keit dieses Letztwillen Wil-
lens und Sinn der Fundat-
rin nicht gebührend viel
mehr, mit Ihrer Hand, alle
Sie die Fehler darin bei
der ~~Verfassung~~ Stiftung-
ung der Sie vorgetra-
gen Weltatum gleich ver-
ordnet, mögen gütigst sehen.
Dieses von der einen oder
der anderen seite begeh-
rend Factum, und Selbein
die Verbindl. mit Hand und
Unterschrift, ~~de~~ tanquam
ex errore facto, ihrem
Fundum, Fallenthalb der
Stiftung die Hergebrach-
Verordnungen der alle Ver-
wen-

Hantwerks

machen

12

Verordnung, wornach sich
die Vormünder und
Curatoren, wie auch
andere die Waisen, wie sie
verordnet werden, als
die Aeltesten derjenigen
welche sie verordnet
hat, zu bezeugen haben.

Und obwohl diese mit aber
beigebrachter Bescheinigung
nach

B.) die den verstorbenen
Vormündern beigefügte
conditiones zu conditionibus
in possibilibus die,
man allein bekennen zu
dürfen, pro non adjectis
und so ungeschrieben wer-
den, als wenn sie gar
nicht zu Buch gebracht
wären. Wie dann
dieselben zu erfüllen sind sie
freilich, denn sie sind
und sie Minderjährige welche
von Curatoren vertreten
sorgfältig hat, denn sie
in eine Summa zu resol-
viren, deshalb der alleinen
Tantum verspricht und
sagen, aber moralisch
unmöglich zu erfüllen
sind sie zu weit, wenn man
erwägt, daß sie verpflichtet
sind, sich selbst anzumelden, so-
fort

an wenigsten aber
einige Administratores
von der dürftigen Kunst
sich bestimmt Collec-
tion

Rechnung für ein jährliches
Einkommen von 372 f 55 x
einen jährlichen Aufwand
von 765 f 86 x so be-
streiten, müssen andere Zu-
gelt worin aufgegeben,
der eingenommen wird, Ob sie
wohl wohl sich die ver-
storgenen Administra-
tion in einem solchen unre-
gelmäßigen Falle befinden
und derselben angemes-
sen wohl wäre, die
jährliche Ausgabe, so
wie sie mit ihren
Einkünften vorhanden,
einzuschränken und die
Schulden und die Einkünfte
wieder in ein beständiges
Verhältniß zu bringen,
bei der oben
beigebrachten Berechnung
bei der jetzigen proca-
rischen Lage ist es doch billig
Anstand, daß das 1792,
in welchem wir mit der
Administration haben in
Untersuchung gezogen,
zum Grund gelegt wer-
den, nicht für ein Jahr
zum Grund gelegt wer-
den, welche mit der ge-
genwärtig und exorbitant
theu-

Ausgabe

Anderen Zeit, welche bei-
nah einmal größer
wären Aufwand erfor-
dert, in gar kein Verhält-
niß zu setzen.

Indem selbenen unter-
zogene Richtung die Un-
möglichkeit, die sonstige
Vermögens-Umstände so wie sie
genannt werden, anzuge-
ben, oder, so weit die
Unmöglichkeit gienge,
das Silberne die denselben
ex errore beigefügte
conditionem, tanquam mo-
raliter impossibilem,
pro non adjecto zu
halten, zu Ersparung der-
gestalt zu Lasten gienge,
also bekannt zu
machen, derselben unt-
thänig und gehorsamst
Bitte:

Sie den ihr unterzo-
genen Richtung zu-
folge Vermögens-Umstände # Silberne Hochzeit
wirklich beigefügten
Bedingnisse zu ver-
muthen und als
nicht angefügt zu
erklären, fort
die Ehe-Kontrakt-
solenne zu dem
Ehebündigen

unbedingten Ausgabe und
Ausfindigung, cum fru-
ctibus percipiendis et
perceptis et cum con-
demnatione in expen-
sas, gerichtlich und
Rechtsgnügen zu
verfahren.

Imgleichen, daß Herr Milling
seelig, Amt gezimend
entstand, Erben der
Fürstlichen

Herr

Amts-Verwalter.

N. 46

Ad

Veneranda Amplissimi Scab: Decreta
de 5 Aug: [illegible] et 24 Dec: a. pr:
Auftgegebene ganz-gehorsamste Bittschrift
Der
Herr einundzwanzigsten Administra-
tion des Dr. Schaumburgischen Burger
Hospitals, Supplicatin.
Contra
die Armen- Leib- und Waisen-
Syndicat Gerth, Supplicatin.

Exhibit den 16ten Januar
1796. Vtt. Eingam-
mit Anl. sub No 1

97

6.1.1797

Zu Folge des Gulichschen Testaments haben wir nunmehro gegen und wider die Dr. Quedlinburgische Stiftungs Administration und andere Theile, die respective Einsammlung und Zahlung der im Testamente, der verstorbenen Frau Cäcilie Christ. Adelheid Dorothea, Frau Quedlinburgischen Canonissin und Vorsteherin Hochwürden, gemachten Vermächtnisse, und Stiftungen, auch Beförderung gemeinnütziger Absichten betreffend:

Rechtliche Erörterung.

Ob die Gulichsche Testaments Erben, die sub modo vermachten Legata nur gegen die neue Verfassung der Quedlinburgischen Stiftungs Administration zu verschreiben schuldig seyen, die Verwendung der Legatorum dem Willen der Testatrice gemäß und standhaft genug geleistet worden zu seyen und ob nicht vorher schuldig seyen, fortsetzen und die fromme, der Armuth gewidmete Absichten, nach den Grundsätzen des Quedlinburgischen Instituti genau beobachtende Absicht der Frau Testatrice, nicht blos einer, sondern beyder Stiftungs Administratoren und Einsammler, wenn die Besorgniß vorhanden ist, daß solche vernachlässigt, und zu Unterstützung

un,

wenn Einverständniß zwischen der Legatin, und Willkühr und Eigenmächtigkeiten befürchtet und abgestellt zu werden, die Stiftungs Administratores, bey Verwaltung gesetzlicher Verantwortlichkeit, daß in dem Nothfall, mit den vorhandenen respective Ober-Vormundschaften einstimmig die Seniorin familiae Senckenbergianae zu wählen in solche Wahl eingehen, und deswegen einen Beschluß fassen, sind zuförderst über diese Erklärung, ob die legatin quaestionis zu ernennen oder nicht, Erklärung verlangen sollen? binnen 4 Wochen ad acta abzugeben, wie sie damit beschaffen zu nehmen, vornehmlich in Ansehung des Erbeintritts der Testamentserben, die Frage ob sie einen Absitz der Fruktuirenden, durch eigene Verwaltung und Nutzung, wandung der Legatum, zu bestimmen zu wollen, Zweifel, allenfalls vorher zu wollen, ihrerseits Resolution abzugeben soll.

Decretum in Sen: Sab: d. 6 Jan: 1797.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Löbl. Brandenburgisches Landgerichtsschreiberey
Zu Stadt — 14.xr

Ergeben Verbleibt Ehrl. Löbl.

Sayn Wittgensteinischer Landsyndicus

Ollischonn.

10

Ins: d. 9. Januar 1797.

Löbl. Brandenburgisches Landgerichtsschreiberey

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

20.1.1797 3/45

Ew: Memoria!

Zu Gunsten des Herrn Rath Textors
Höchsten decrets vom 6:ten d:
insinuat. d. 9: Herrn Rath Mosalt
haben und die Unterschriften
Sechsischer Testamente sowohl
in den hiesigen als auch
zu überreichenden eigenen
vollen Namen der Herr Löbl.
Heydenbergischen Hospital verfertigten legaten
Rubriquen beyfügt sind
und bitten ihnen wissen
zu lassen wenn diese
Rubriquirung überr=
worfen werden soll.
Frankfurt d. 28: Januar
1797

J. C. v Leonhardi
Syndicus Elisabeth von Leonhardi
geborne von Heyden.

4

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Es wird hiermit Herrn Senckenberg in
Ansehung der Administration ertheilt
=nigstens Vorsorge getragen werde,
daß Herr Syndicus Gelb mit Herrn
=Johann Peter von Leonhardi
Frau Susanna Elisabetha geborner von Glauer
=nachgelassenen Kinder Vormünder
respective tradirt werden.

1/ Ein Haus Lit. D: № 52 mit Hof,
=Brunnen, Garten
Stallung und Scheune gelegen
=den, worinnen laut § 3. der Testa=
=ments zwey Essenungen ohnentgelt=
=lich abzureichen sind, Taxirt
eine Million Gulden

2/ 2000 — Laut § 5. dieß Testa=
=ments die Theilung gedachtes
Hauses betr.

3/ 2000 — Laut § 6. der Testa=
=ments wegen Erstattung des
Hauses der Einrichtung
betr. Gulden

6

1/ Zwey Häuser sod Imm Kochenschi=
=mund Hofraithe §7. des Testaments.

5/ 2000— Laud §7. des Testaments
Fünftausend Gulden zu Häuser.

6/ 1500— Laud §8. des Testaments
Eintausendfünfhundert Gulden.

7/ Die §9: des Testaments bezeichnete
Mobilien und das Pianoforte
Ihro
Hochfürstlichen

8/ 2000:— Laud §10. des Testaments
Land sod Hof Pferd und allen
Fass Einsaug= Häckerling maschinen=
=Bau zugehörd.

9/ 1500:— Laud §11. des Testaments
vermöge jährlich 50— Gulden
legat abzugeben vermacht sollen.

10/ 36 paar Leinlaken,
73 Stück Tisch und Bett Zeug
Servietten
Laut Testaments Beylage No. 5.

Welche sämtlich Ihro Hochfürstlichen
Durchlaucht

1/ Ihro Hochfürstl. Durchl. Land D: No. 52:

2/ Ihro Hochfürstlichen Gnaden sod Imm
Cochemschen Hof

3/

3/ [illegible] Obligation Grüneisen Lgbl: N: 194 ... f 2000—
Interessen von 1ten Merz 1796 bis 27ten 9bris 60—
[illegible] Detto Lgbl N: 155 von ... 2000—
Interessen von 28ten März 1796 bis
28ten Januar 1797 sind 8 Monath à 3 pCt 40—
[illegible] Detto Lgbl: N: 155 von ... 3000—
Interessen von 28ten März 1796 bis 28ten
Januar 1797 sind 8 Monath à 3 pCt 60—
[illegible] Detto Lgbl: N: 797 von 2000—
Interessen von 19ten Febr 1796,
bis 3ten Jan 1797 à 3 pCt ... 60—
[illegible] f 9220—
Hierzu Baar f 1838: 11
Hierzu eine Grüneisische Obligation 1000:—
f 11058: 11

Hiervon
wird [illegible] Unterschreibung
hinlänglich Quittung
Baar hierauf gegeben 58: 11

4/ 36 Baar Louisd'or
73 Stück Ducaten Brutto Louisd'or
[illegible]

Ueberwähnte Einnahm Gelder
Procura und Schuldbrief sind
mir heute quittirt worden
sowohl die Documente ausgeliefert
und [illegible] Nachfolgende
alle Documente Procura Schuldbrief
diese Rechnung in
Beyseyn des Herrn Syndicus
Gelb übertragen und Quittungen
und Documente mir heute gegeben
sowohl

[illegible] und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Abschrift

Was die Gelehrte Testamenta Codicillen in sub modo angefangene Legata und gegründete Stiftungen Administration zu notificiren, die öffentliche Ausführung Das die Anordnung des Legaten der Stiftungen Das Testament vorgängig gerichtlich aufgenommen werden sollen, anbetrifft, so ist zwar Die Gesetzgebung Das Kayserliche Recht ganz ordnungsmäßig, Das Abschrift Das Testament nicht lange unverändert bleiben kann, damit Die Administratoren sogleich wissen, Die Erfüllung Notorisch worden ist, Damit sie Die Publication anordnen, Die Legata auf Erfüllung Dieses Stiftungs Administratoren Verweisung sorgfältige Anordnung Das sie Das Vorfall Die Anordnung Des Herr: Herrn Anwalts Herrn Senioris Familiae Senckenbergianae Einverlangen in einige Abänderungen, Das Dieses Stiftungs Testament sie abnehmen oder Erklärung ob Die Legata quaestionis angenommen oder abgelehnet

werden

10.

[illegible] sollen? Einen Ehrsamen Rath anzuvor abge-
=ben, Ihnen freundlich begegnen, anmuthen, wo
sie nächsten Ihre Zusammenkunft Ihr Collegium Ihre
Zusammenkunft Collegium Ihr gnädig Absehen Ihre
Instruction Ihnen sich nigen Abhandlung
und Verrichtung Ihre Legaten freundbar-
=lichen Ihnen allenfalls vorkommen
wollen gnugsam Resolution folgen soll.

Decretum in Senatu Scabinorum

de 6 Jan: 1797.

Joannes Jacobus Schmidt

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

R

30 13

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

14

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

16

Ihro
des Löblich Churfürstlichen
Hoff Administration

Circular v. d.

An d. H. sämtliche Herren Administratores!

Von Seiten der Dignitäts Collegium Testamentbuch ist
ein Contumacium Klage, gegen die Hr. Pantenburgische
Nachlassenschaft Administratoren verordnet, bey
E. H. E. Hochlöbl. Rath eingegeben worden; Da nun
d. H. Herr Doctor und Administrator Curandi nun
gütige Hand anlegen, dasjenige Seiten der Administra
tion eine kleine Anzeige der Einsammlung wegen nöthig
eingereicht werden, um damit in Contumaciam
verfahren zu können; So haben Dieselben beigehende Schrift
Anzeige durch H. Dr. Simon zu verfertigen lassen
und dazu selbe zur abhülflichen Verfügung
damit beyzufügen befunden;
Mit Bitte selbe bald möglichst wieder zu meinen Behuf
damit der Herr Dr. Curandi zufolge dann
ist sind nicht weiter Mühe zu nehmen,
Gnädige Meynung J. G. Meyer
J. H. Brenner.

Hyder allerley
Gemeinschaftl. Actenfreund.
Gehorsamer Diener

25

12

8.3.1797
53

Fiscal-Acta Desselben Rescr.

Ob Seine Hochfürstliche Gnaden
Unser Gnädigster Herr Herr
Landgraf a.c. Ihr Administrations-
Rath und Hochfürstl. Hessen-Homburgischen
Regierungs-Assessor Herr Johann Philipp
Abelung wegen verweigerter gemessenster
Abhörung Ihrer Advocaten mit Dero Hochfürstl.
Cammer-Fiscal Herrn Ober-Appellations-Rath
Hahn Hochfürstl. Hessen-Homburgischen
Regierungs-Rath und Hofgerichts-Advocaten
Herrn Johann Philipp Abelung
Klägern an einem
Theils
Und
Dero Cammer-Fiscal Herrn Ober-Appellations-Rath Hahn
Beklagten andern Theils
Appellanten
Appellaten
Cammer-Gerichtlicher Erkenntnisse
Gnädigster Herr
Ew. Hochfürstl. Durchlaucht
haben mir gleichwie Dieselben
Ihrem Cammer-Gerichte
Ihre
Hochfürstl. Durchlaucht
Ihrem Cammer-Fiscal Herrn Ober-Appellations-Rath Hahn
Ihrem Cammer-Gerichts-Advocaten Herrn Johann Philipp Abelung

Exhib: 8 März 1797.

Innerlegung der in einem Fascicul nachfolgenden
Actenstücken, die Gelstorff-Fürstliche Legaten-Verwaltung
betreffend, so in den Händen des S.T. Herrn Dr. Rumpel
gewesen sind, und Gnädigster H-D. Carl fried. Hochverselbige
Lit
1. der sr. Willib Gelst. gros Fürstl Testaments-Eröffnung
vom 29.t Marty 1785. pub. d 14.t May 1792.
2. ein Pro Memoria, des Herrn und Frau von Leonhardi
vom 26. Aug. 1792.
3. ein Pro Memoria ebenderselben, vom 3.t 7br 1792
4. ein Detto, durch Herrn Dr. Rumpel gefertigt, Nomine
der Administration, vom 16.t Octobris 1792.
Cum Beilagen No. 1, Inhalt die aufgestellte Berechnung betr.
5. ein Pro Memoria, des Herrn u. Frau v. Leonhardi.
vom 17. Octobr. 1792.
6. ein Pro Memoria, ebenderselben, vom 20. Xbr. 1792.
7. ein Detto, von Herrn Dr. Rumpel gefertigt. N. Administr.
vom 12.t Jänner 1793.
8. ein Pro Memoria, des Herrn und Frau v. Leonhardi
vom 17.t Januar 1793.
9 Ad rener: Amplis. Scab: Decretum de 5.t aug.t 28 xbr 1795
Aufgegebene Erklärung und Bitte der Administration
contra die Syndic Gelst. Testaments Erben d. 16 Jan: 1796.
10 Decretum Sen: Scab: d. 6.t Jan. 1797.
11 Ein Pro Memoria des Herrn u. Frau v. Leonhardi
vom 28 Januar 1797.
12 Circulare an die Herrn Administrat. eine Anzeige betr
Gelst. Testam. Rest betreffend.
13 An Herrn Burgerm. Testam. Rest Vertheilungs Anzeige
der D. D. Stiftungs Administration, de 8 März 1797 übergeben
14. des Herrn Execut. testam. Tit. Herrn Burgerm. Landauer
Quittirung und Entlassung d. Administr. die Ablösung d. Gelst. Gelder
betreffend d. d. Giessen 25 Januar 1797.

16. Copia meiner Anmerkungen aus Herrn Hofr. Reinhards
Barocke Alterthümer
Rückstehenden Acten Stücke von No. 1 bis 15 inclusive
Herrn L. Carl Friedrich Reinhard zugesandt d. 11 Februar 1798.

3C

25.1.1797

Hochedelgebohrner

Insonders hochgeehrtester Herr!

Hier folgt meine Antwort auf die vorgelegte Frage, so gut als dieselbe, ohne daß das Gesetzbuch zur Hand gelegt werden können. Wäre das Gesetzbuch mitgekommen, so hätte ich genauer reden können. Da aber sehr oft meistens bei den allgemeinen Grundsätzen bewenden lassen müssen. Der Fall, in welchem das Katso-Delict abgefaßt ist, scheint mir etwas sonderbar, und darum habe ich n. 1 und 2. so wie geschehen eingerichtet. Hätten Mir nur Hochgeehrter Herr, ehe wir dieses Delict ergangen, meine Gesetzliche Meinung über die Gesetzliche Angelegenheit verlangt, und welche der Gesetze auf welche dasselbe erfolgt ist, beigelegt, so würde wohl

das ganze Decret anders gebraucht haben, und gar nicht verlangt worden sein, dass die noch jemand anders fragen sollten. Das hier jetzt ist es geschehen. Aber in künftige wird es gut sein, darauf eine Regel zu abstrahiren, und, sobald eine wichtige Sache vorfällt, über die man mit dem Rath in einige Reflexion gerathen kann, meine fürsichtige Meinung über die Sache zu reproduciren und sodann dann gleich den Rath zu wissen zu thun, da dann derselbe, wenn er findet, dass es oder so mit meinem Zuthun geschehen könne, nicht sich unterfangen wird, durch Verlangung dass man aus der Visitirungs-Deputation fragen soll, dies hinzuziehen, Unterlassen die aber dieses, so wird bald in jeder Sache ein dergleichen schädliches Decret ergehen und dann die Hinziehung allgemein werden, welches man dann zu vermeiden suchen muss.

Die Nachricht, wie der Rath sich in der vorliegenden

Dasse weiter bemerken habe, verharre ich seiner Zeit, ofter
Liebe, und Dasselbe in voll kommenster Hochachtung,

Meines Herrlichen Hochgeehrtesten
Herrn

Den W. Ober Konsistorial
Rath ich gehorsamst meine
gehorsamste Empfehlung
zu melden.

Giessen,
d. 25 Januar
1797.

gehorsamster Diener
Ch. Conrad Buchenberg.

25.1.1797

In Bezug der Frage, ob man von Seiten der Stiftung das Deutsche Ordenshaus Mannheim annehmen müsse, oder aus- und schlagen könne, und welches von beiden anzurathen sey? habe ich selbes genau überlegt, und nachfolgende drey Punkte, meiner Ueberzeugung nach, für wahr befunden:

1) Dass zwar inzwischen der D. Deutschmeisterischen Stiftungs-Administration erlaubt ist, Legaten anzunehmen, dass ihr aber auch selbst, selbe für die Mannheimische zu lästig sind, die Stiftung, wie auch für die Personen der unbesoldet dienenden Administratoren nichts zu thun, inzwischen verwehrt sey; dass

2) der Zweck gedachter Stiftung, ebenso wenig als der von jeder andern Stiftung in der Welt, dahin geht, dass die Administratoren derselben auch Mannheimische die mit ihren eigenen und der Stiftung zu grosser Beschwerde verbunden sind, annehmen sollten; dass also

3) diesemnach besagter Administration die allgemeine rechtliche Befugniss nicht jedes Immerstab Mannheim, solches nach Belieben anzunehmen oder auszuschlagen, zustehe; dass

4) in dem Testament der gnädigen Frau Synd. Gelsinn zwar Punkte, daran es nicht ist besonders ermangle, ausser andern daran es mir jetzt aus der schmalzigen Lesung dieses Testaments, nicht

nuss Dankbis mit seinen Erben und Erbnehmen bestig sind, nemlich der Vorordnung wegen des Gastrechts, und wegen des Zimmers im Burgerspital, dass

5) der Zweck der Testatorum, dass ein solches zwey sonst dazu bequemes Dänisch-Holsteinisches Zimmer da sey, und dass die Gasten auf die vorgeschriebene Art bis in die letzte Zeit benutzt werden, sowie auch jede der andern Stiftungen, wann man sie bey dem Burgerspital zugedachte particulaire Bestimmungen fingirt, gar wohl verwirkt oder, wann uns von diesen seine Verordnungen auf solche Art auszusetzen wollte, auf denselben insgesammt nur besonders kleine Dänisch-Holsteinische Stiftung genauest werden könnte, und

6) dass dennoch die Stiftungs-administration schuldig sey, der letzte der ihr anvertrauten Stiftung besorgt, schuldig seiner einzigen Pflicht zuwider handle, wann sie gegen der Stiftung seinen Nutzen, ihren Mitgliedern aber nur Last, ja vielleicht Verdruss bringenden Verordnungen auf die deutlichste Art entsage, welche Entsagung auch ein hochedler Rath, nach genauer Ueberlegung der Sachen, anzunehmen kein Bedenken tragen wird. Gegeben, d. 25 Januar 1797.

Annatus Carl, Freiherr
von Senkenberg,
fürstlich Hessischer darmstädtischer
Regierungsrath allhier, auch dessen
zu Lübeck; als Executor testamen-
ti meines verst. Herrn, und Ober-
Aufsehers seiner Stiftung rechtshalber anl.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

15

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

58

Einige Examen Fragen Copia 12.8.1797

Ueber die in den vorhandenen Documenten Syn. Decreto Ge[illegible] enthaltene Dimotion in ihrem Instrumento d. d. 29ten Martz 1785. et publicato 11. Maij 1792. denen Deputirten beyzubringende Fragen: und Erörterungen Ihr. Hochfürstl. Durchlaucht betreffend

Anmerk: 1.

Die Fragen scheinen hier

1) Examinand Gelder von dem im hiesigen Logis im dritten Stock rechts hinten befindlichen Capitalien Litt. D. nro 52. die sich belaufen 1785 20 fl. verwurfen hiesen wohl Examinanden präsentirt 30: —

§ 3. des Instrumenti

2) Interessen von 2000 fl. und 80. fl. in den ersten 20. Jahren jährlich nun - - - - " 30" —

jetzo jährlich 50. fl. zu hiesigen Capitale sich 1000 fl. vergrößert worden sollen zu fuß des 21ten Jahrs sind 3000. fl.

und diese Summe jährlich zu Zinsen zu 4. Pct. nun 120 fl. —

§ 5. des Instrumenti

3) Interessen von 2000 fl. à 4. Pct. - - - - - 80. —

§ 6. des Instrumenti

4) die beiden Posten können besonders nicht recognoscirt werden, indem dem Schlüssen Ihrer Excellenz der Sinn nicht angegeben worden: Da nemlich beide Posten lediglich zum Nutzen des Hospitals gehoben werden sollen, so können sie angenommen werden, sobald, wenn nunmehr die Zinsen und Nutzungs Summen im Grundgesetz gegeben, so dieses wenigstens so viel pro Summa werden, wie denen Rentbeamte Summa Lasten, indem die erste Einnahme nicht des Hospitals sondern dem - Latus - " 140: — xr.

		fl.	kr.
	Transport		
	von allen Espaliers mit allen Zimmern Obst bauern zugeschrieben, ausgenommen diejenigen Obst-Bäume, die in einem besonderen Verzeichniß Obst-Bäume, die nicht zu viel betragen, und welche einer mit so vielen andern Bäumen bepflanzt sind, wo man sie schonen muß, so viel als möglich zu erhalten, und zum Behuf dazu nöthigen Zimmer, und zum Behuf der Gärtner-Instrumenten nöthig ist	140:	—
	§ 7. des Extramuros		
5)	Interessen von 2000. fl. zu 4. pCt.	" 80:	—
	§ 7. des Extramuros		
6)	Interessen von 1500 fl. zu 4. pCt.	" 60:	—
	§ 8. des Extr.		
7)	Interessen von 2000. fl.	" 80	—
	§ 10. des Extr.		
8)	Interessen von 1500. fl.	" 50:	—
	§ 11. des Extramuros		
	Hierbey ist zu erinnern, daß dieses Capital nicht richtig kündigt und zu 4 pCt. nicht wieder ausgeliehen werden kann.		
9)	36. Ferne zerbrochene Fenster des Frauenhauses - - - 3 fl —	108:	—
	73. Fenn Beete sind mit Buchs eingefaßt, welche zu Rabatten dienen, die Fenn zu 20. Xr. - - -	24:	20
		132:	20
	Für das Inspicirer dieses Gebäudes, welches nothwendig darinnen sind, damit dasselbe Tag und Nacht einen sichern Aufseher haben, so ist der Baumeister angestellt zu 4. pCt. einzuschreiben	5.	—
	Summa dieser Rubr. ohne die Gratien	415.	—
	mit Fenn des 21. Posten	505.	—

Anmerk. 2.

Wegen der prudenzmäßigen Vorsichtsmaßregeln verbleibt die Disposition zu treffen zu

Übereinkunft

a) Und ad 1. gedachte Grube im Feuer zu halten

Wenn zu Beiz- Anstalten sind völlig reparirt worden, so kann die im Durchschnitt jährlich unterhalten werden muß . . . . . 20 —

die zu beizen mit Vitriol-Kalk bestimmt werden sollen

§ 5. Vide Ext.

b) Die zwei Einnehmereien welche die 2. Vide Logist Und gedachten Grube kommen sollen, jährlich mit 4. Siebent Kalk zu versehen, wozu die Distanz jährlich 30. zu rechnen sind

Im Jahr 1785. als das Einkommen kaum 4. Siebent Kalk mit Fuhr- und Messerlohn mehr kann 30 ℔

Im Jahr 1788. wenn zu beizen muß zu 29 ℔ 36. ℔ zu fahren. Im den Jahren kann zu beizen und zwar

1789. zu 36 ℔ 20. ℔.
1790 zu 35 ℔. —.
1791. zu 30 „ 26. ℔.
1792. im Merz zu 28. ℔ 52. ℔ wegen Einstellung der Arbeit und Einnahme zu 33 ℔ 34 ℔

in den Jahren 1793 – 1796 zu beizen nicht das Duplum –

im März 1797. ist den Innsbruckern befohlen auf Haar zu schreiben – und nicht Kalk Haar zu beizen ist zu verwenden

Im Durchschnitt wenn zu beizen ist zu ℔ zu rechnen

§ 5. Vide Extremum 40.

Latus – 60 —

Transport — — — 60: —

c) ein Bild Christen im Traum zu sehen
wird ad 4.

Wenn der Gläubiger Einwendungen gegen
2. Ihrem nächsten Erbrecht die Ehe- die
gegebenen Auszüge und Inventarien
wird billig bemerkt, und vorbringen ob
zieht, wird er mehr Beweis schuldig über die
Ehe ein vorbringen, so wird eine Ehe
frau Wechsel bleiben, welchen dem Ehe
mann eine gründliche Reparation ihr Ehe
rechte zu machen Christen: Ehe Ding bestimmt
den wird dem Ehe

d) eine qualificirte Person, welche ein für
nehmes Haus mit Essen und Trinken und Meubles
zum ihr Zimmer mit bringt, ein Hospital
recht ihr zu vergleichen . . . . 100. —

§ 8. et 9. des Entw.

e) jährlich 4. Personen zum Kindbett zu bitten
zu bitten mit . . . . " 80. —

f) jährlich eine Person zu begraben . . 50. —

§ 11. des Entw.

g) die Muß der Verschreibung zu übernehmen
nen

Der einzelne Verwandtschaft Person zu suchen
Zeugen Spital der zweiten Hospital Pflegung
die möglichste Erwartung der Ehe
stätigung einzelnen Ehe gegen und Ei
genschaften sich Ehe bringen zu Ehe
stiftung

h) wenn sich eben zu verstehen Ehe Verbin
nen recht, sie bringt ihr Ehe mehr zu klären
Ehe Verwalter Ehe zu

§ 5. des Entw.

einzelne soll zu Ehe mehr Ding bestimmen nicht
wenn Ehe sich, und Ehe Ehe zum Ende der
Ehe werden

Summa summarum dem soll Ehe Ehe bemerken
Ehe — 290. —

Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe
Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe
Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe Ehe

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Anmerk. 3.

Die Hauptgründe des Widerstandes sind, wenn

1) der Verdienst des Einnehmers dem Hospital die Etagen des zu Visitirenden Hauses unentgeldlich benommen und dasselbe jährlich 11 Gulden Gehalt verursachen würde,

2) wenn Einnehmer, welche ihren Unterhalt nicht durch Verdienen haben, im Hospitale gehalten werden müssen:

3) wenn alle Jahre 4 bis 5 Einnehmer sterben, die dann Witwen pflichtig für den verstorbenen einen Unterstützungsgehalt von 80 fl verursachen würden,

4) jährlich einer Einnehmer mit 50 fl entlassen werden müsste, und

5) das Hospital keinen Profession haben würde.

Die Aufmunterungsgründe sind

a) die Einnehmer nicht Verdrüßlich- und müßig werden, sondern das Hospital Nutzen schaffen müssen.

Anmerk. 4.

Wenn die Visitanten zwischen das Hospital das erste Mahl eingehen, und ihnen durch einen Einnehmer über das bestimmte Haus Einlass geschieht, so ist selbst eine Collision zwischen dem Hospital- und Aufmunterungs Commissario zu besorgen, wenn ersterer das Haus nicht verlassen, ehe man von dem letzteren Abrede genommen, wenn etwa zu modificiren, wenn es

Vermögens- muß ihnen praesumtiven Erben - Verwandtschaft
Recht so gut verbleiben, als sie haben würde von Haupt-Gesetzen
wären, und ihnen nicht zu verdenken
verboten worden müssen: In diesem Falle ist dem Ehemann
Testaments Laden im § 24, als Testaments zum Widerruf nicht Macht zu
geben, den Fall ihres Testaments
Verwandtschaft mit den Haupt- und Nebengesetzen, zu verbleiben und beizubehalten
sollen vorgegangen zu dispensiren
Wenn nun z. B. der Ehemann seine
verstorbene, deren Vermögen
sollen mitbauen sollte, als ihre Erbin
in ihrem Testament, worin der Unterpfandsfond sich vermehrt haben
kann, und der Widerrufungsbefugniß
nicht beraubt würde, als a.) der Unterpfandsfond: mit Abzug als Kapitals, zu Aufbesserung der jährlichen 4. Theil Zinsen angewiesen
ist, und b.), der bis dahin noch
Hypothek bezogenen jährlichen Zinsen
Theil beträgt;
so würde in diesem unterschiedenen
Falle der Ehemann Testaments Laden, in
Gesetzes Sinn § 24. unterworfen müssen, als der zu Widerrufungsbefugniß
und so beschaffig als der Ehemann
den Theil nicht widerrufen dürfte, dem

den

von Verkäufe sind – wenn auch Erben sich dabei gegenseitig verletzt werden: wenn diese Verletzung die Lebensbedingung in procente einnehmen, bei denen Verkäufe nicht vorkommen.

Der Volksanschauung und Gesetzgebung auf dem präsumtiven Willen der Verstorbenen muss gegen die Verletzung nichts zu vindizierenden Besitzes gedeckt sein, und wenn die neuen Eigentümer solchen nicht gegen gleiche Preise übernehmen wollen, so bleibt ein weiterer Grund übrig, um die Subhastation oder Repudiation der Verschuldeten Verlassenschaften Behufs Übernahme durch Gläubiger zu hemmen.

Anmerk. 5.

Der Umstand, dass Verstorbene und seine Descendenten die Erbschaften durch Verkäufe in die Hände entfernter Verwandten oder in Verschollenheit übergehen, obschon dass die

Die Clausur ihrer Beneficia der Dimissorien Dispensation genauer zu bestimmen – eine Verbindung zu errichten Ehebündnisse – die gesetzliche Repudiation oder gesetzlich domiciliren zu können.

Die Herren Administratoren eines jeden Hochwürdigen Capitels Anweisung der Beneficien denen ihnen Dimissorien zu ertheilen und nicht nur zu verweigern seyen

Ob ein jeder Landbischof oder wenn ein Legat. den neuen gesetzlichen modo seiner bestimmung Bestimmung gemäß sein soll, verwendet werden ist. Ob einer – so wie bei den oben besonderen Bestimmungen verschriebenen – Verwandten – dessen Administratoren ihnen einzelne Beneficien – und ihre Pflichten. Die Frage ist, ob man den Herren selben geben oder nicht.

Den:

Denen Herrschaften Patronen Pfarrern und Schulmeistern
der Parochie Seraincourt wird hiemit bekannt
gemacht, daß Endesunterschriebener Visitator die ver-
ordnete Qualitäten besitze: Derowegen
jedermann ersuchet, sich deswegen nicht
weiters zu bekümmern, noch qualificirter
zu remuniren gesinnet.

Die Visitation soll mit der gewöhnlichen Hoch-
löblichen Visitirung nimmer bey Zeiten vor
sich gehen, und Endesunterschriebener
gute Ordnung halten.

Die Communion wird jeden particulier
visitirten, der seine Ehrenbezeugung
nicht zuvor gemacht hat, nicht ver-
abreicht werden können, bis er
zuvor gethan Recht
visitirten Pfarrherrn, wenn sich
Ihro Ehrwürden Pfarrherrn
dazu in ihr besonderes Ersuchung
begeben, bey der öffentlichen Ausspendung ab-
zuwarten und darauf vor
dem Altar communiciren zu
lassen.

Wird vor dem ernst gemeldten ordentlichen
Visitirung wenn 10ten Dec. 1766.

§ 20.

Es würde sehr ein gutes Hochpreisliche Visi-
tirung wenn die bestimmten Gesetzen gehalten,
wenn es öffentlich könnte verordnet werden,
damit

[illegible] modificirte Legata nur Curb[illegible] administration [illegible] [illegible] [illegible]

Administration verwaltung muß
wenn sie nützlich werden müssen, wo sie ihnen
zu zuwenden bezweckte Nutzen be-
wegt / u. bezeichnet werden soll.

§.

Da wenn eine praesumtive Erwerbe-
barkeit, wenn ein solche Erwerb
gesetz Act nicht werden soll

§.

Und wenn wenn der andere soll sagen, wenn
sich der Fall ereignet soll – siehe § 24.
wo Ereignet ihm seinen Eigen-
thümer und Dispensation wenn sich
verpflichtet, um die Examination
von einem solchen Fällen nicht
zum Eigen Recht und Pflichten verbunden
sein, wenn wenn bezieht zugesagt: Gebäu-
– wenn mindest bezeichnet werden soll
sagen.

Copeä

Einiger Commerkungen halber
Herrn Synd. prim. Boeckh Mast-
gebohrn aus Ehren dem 19ten Aug 1794
gehorsahmen Ermiselbige Ihm
Administrationen communicirt haben,
Sind wovon d ab Original dem Herrn
Syndico primario mündlen zugestellet
worden.

15

An

55

Den Herrn Maas, Hofadvocaten in der Bucher,
burgischen Stiftung in Frankfurt
in solche also in der hiesigen Sitzung der Administra-
tion beizuziehen.

6. Juli

Hrn Dr. Senckenberg
Hochwohlgeb.
in
Giessen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

65

12. 10. 1797

Extractus Protocolli Administrationis Fundationis Sen.
ckenbergianae, d. d. 12. 8bris 1797.

Praesentibus omnibus Tit. Dominis Administratoribus excepto
D.o Dre Altenfelder.

I. Wird Ihro Excellenz Tit. Herr D.o und Coadministrator Ehrn
rentz Ihre sämtlichen Herrn Administratoren befragt, wegen
wärde, was nun Endigung bey letzter gütlichen Revision, wo
von Tit. Tit. Herren Oberinspectoren à parte Illustris Magi
stratus beliebt hätte, die neuerly verfaste Resolutions-
decreti de 6ten Januar. Anni currt in Sachen der Pfründ-
Gelds- willkührl. Testaments- Hauptarben angeordnete Revi-
sion, von Neuem mit den neuernannten respective Herren
Oberinspectoren wiederholtlich des Senioris Familiae Sen-
ckenbergianae vorgenommen in reife Überlegung zu ziehen,
in Abrede zu bringen und darüber gütlichst schrift-
lich zu deliberiren und abgelesenen Concept von Tit. Herrn
Syndico prim: Borcke sämtlichen Herrn Administratoren
zur gütlichen Beyleuchtung der beyderseitigen Puncta Ihe-
ro Herrn Principalen von Magistratischer Seite Meinungen
deutlich zu erklären und beyzutragen, was dasselbe
gegen diese gütliche Meinung und Erklärung beyseits
sehen sämtliche Herren Administratoren zu erinnern und opponiren
und, um jedweder in gehöriger Ordnung die Proben
der Richtigkeit zu bewahren, sich Copien dieses Concepts
erbeten hätten; So producirte Ihr Herr D. Besnard hierauf
so wohl sämtliche Actenstücke, als auch die beyde erbetene Copien
am jetzo Concepts, um solche zusammen bey der Herren Commis
non Deputation abzuschließen, als auch bey sämtlichen Herrn

Administ.

Administratoren in Circul geben zu können, damit sämtliche Herren Vir, von besagten Herren Oberrauchsteinen gnädigsten Vorschläge desto besser prüfen und darauf einen gemeinschaftlichen Entschluß fassen möchten; so selbst stellte aber, nachdem der sämtliche Herren mündlich worüber, genugsam mehrerwähnt worden:

Erstl. den Punkt der Vorschlags- der Ernennung und Bestätigung der Loyalen competenden alten Grund, gesetzen der Rüstung und der Ehre der Administratoren zuwiderlaufend, ganz abzuweisen.

Zweitl. die Veräußerung eines Zimers im Hospital auf einige Zeiten an die vorgeschriebene Feuerordnung, als ganz gegen den Administrativen Eidstreitend

und

Drittens, die nach dem Testament bestimmte Annehmung des Gesindes, als den Grundgesetzen der Administratoren und dem mangelnden Personale des Hospitalbaues, zum Besten gereichenden zu declinieren.

Resolv. Obgleich alle sind gegenwärtige Herren Administratoren dieser Meinung beigestimmen, so wurde doch beliebt: die Copia des Concepts des Herrn Syndici prim. Borcke in Circul zu geben, wiederholt pünktlicher in dieser Sache vorsehen zu können, worüber Herr D.r Lessenich ersuchet wurde, das Concept selbst dem Herrn Syndico prim. mit Bitte, sich für das Beste der Stiftung sorgen zu sich zu verwenden, einiges hinzuzufügen.

In Fidem
Maaß Hospitalmeister

Pro Nota.

Das diesem zurückerfolgtem Circulare inmittelst die vorsichtige Verfügung von Seiten hiesiger Herren Administratorum unterm 16ten dieses bestätiget, und bey der mehr gedachten misslichen Gränze seit dem Anfange des bisherigen Krieges die D. Januarii a. c. Festung so lieberaus merkwürdig gewesenen Titl. Herrn Dr. Pimpel seniorem bestellende, nun fürohin der jüngste Beysitz des Hochlöbl. Herrn Dr. und Advocati Herrn Carl Friedrich Starcke, in dessen Wohnung selbiger sich den Rechnungs-Geschäften in einem vorkommenden juristischen Falle zu unterziehen hätte, solches bedeute, und demselben dieser selbige durch den Vorsitzer meister hierdurch die Anstellung machen zu lassen, nach erfolgter Genehmigung von Seiten des S. T. Herrn Dr. Hirt folgt also sothanes verfertigte Extract. Protocolli, zu der bereits von S. T. Herrn Dr. & Administratore Hochlöbl. erfolgtem Actum Arnstadt.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Pro Memoria

Die bey jüngster Amts Session beschlossene Resolution, bey gesamter
3 Scholarchen und Syndico Gelehrter Sachen betreffend, welche
sind, 1, der Testament
2, vom 6t. Januarii 1797 angefangene Rechnungen
3, die bey letztem Revision Tag von Hr. Herrn Syndico perm.
Boerlin mitgetheilte, betitelt. Einige Bemerkungen
an verehrlichen Herren Administratoren und in Circulo zugeben
seyen worüber die Anwesende in sessione angefangene Resolution
dass Administratio sämtlichen folgende Punctum
ganz nöthig unumgänglich sind:

A 1, dass ihnen Hochgeehrten Herren der Vorschlag
2, die Denominirung
3, die Consentirung bey den Legat Competenten zugestanden
werden, ob welches ihre Richtung Briefe schaft
ob nicht der Ehre der Herrn Administratoren zuwider
laufe.

B. Denen Administratio nun ermehr einmahlig aufgetragen
ein Inventar in dem sog. Register dem Armuth verordneten
Hospitalbau vorzulegen, oder ob einige Eigenthum dem
Hauthischen Namen zuschreiben

C. Wegen dem Legaten Garten denen Administratio schon
seine nachrichtliche Einlagen, ob dass selbes abzuverkaufen
Heilsam nahmhaft oder verkauft würden, wieder werden
die Herrn Administratoren selbsten, nach der zeitliche Hospital
meister sich mit denen Aufsicht, und Unterhaltung beschäftig
Herrn.

Die privatim Meynung pünkt verschieden Ich

Ich

Ich Herrn Administratoren meine Gedanken beigefügt.

Da dieselben ambschluß ist, so viel ich nicht beizufügen. Dienstlich

Es bleibt bei meinem in Ostern amtsseitigen gegebenen Vota, wenigstens nicht sobald und ohne dringende Gründe — Zu declinieren N. H. H. 25 Mz 92. Wagner mpr.

Ich konnte ebenfalls diesem Amtsschluß bei. Altmannsdorf.

Ich sehe gerne, wenn wir uns von diesen onerösen Lasten loszumachen könnten; allein ich finde, wir müssen etwas zu thun genöthigt seyn, und dieses müßte alsdann mit gewissen Modificationen anzubieten seyn, sonst nicht; übrigens trette ich dem Amtsschluß bei und lasse mir meine generale Declination gar wohl gefallen.

Heinrich Remigius Broeamer.

Ich stelle der Meinung dieser Gelehrten Herren ganz zu declinieren, um solche nicht nur mit gantz guten und gegründeten Ursachen, sondern auch für die administration, und die Gerichtsbarkeit, mit Nachtheil belegt.

v. Hyder ad Mz

Ich stelle ebenfalls der Meinung die Gelehrten ganz zu declinieren völlig bei, da ich gegen die viele Mühe und Zeitverlust, welche die Administration denen haben wird, nicht der Nachteil für die Gerichtl: Pflegung verändere.

Joh. Georg Mayer

Ich habe Zu mal bei gegen Herrn H. Hofr. Fatale Gelehrsamkeit, ganz zu declinieren.

89

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Duplicat

69
18.2.1797

Verschaffl. und Assignbosen &c:

Einem Verordnung Decret de dato 1 Cl. 2 Einsiegelt:
Gnädig Gnädiges Rupr: offiziges Folgt, Christen, Fabian Fridl
Einwohnern Selbigen Testament Fabian Ado Hospital Administra=
tion, Inhalt Innbegriffen Einogno Hospital vnd Pfleg=
ninnd an vnd aufgestellten vnd Einrichtung dessels mit
Ihro beigefügten gnädigsten decretlichen Anordnung gegangen,
gnädigen wird Ihro Ihro Innhaltenden Fabian Pfleg=
Selbigen Bosen Dauth gedachtem Hospital anerfallen Legaten
auch Einbegallen 3 Einbehalten vnd Einnahmen.

Anstatt Einer Legata in Empfang zu nehmen, vnd Ver=
Verzichtung zu erklären, vnd gedachte Administ=
ration Ihro in Ihro Erklärung sub Lra J: abschriftlich beigefügt
Einbegangen protocolls von 2ten dess: mit Ihro Einschreiben
J: 3 legata questionis of in dispensation einsu=
nehmen, vnd
2/ solche Einschreiben angenommen Einbehalten
zu abstraction, wird Ihro Einbehaltung mit Ihro
Ihrem Abverlangen Ihro Einschreiben vorbehalten
Einbegangen, zu.

Als Einem Einzigen Mitglied Ihro Erklärung nochmalen
gantz Rechtlich, Ihro gedachte Administration die legata
nicht annehmen abd annicht gewarten zu abverlangen will,
von Ihro Spital, Umständen, abd Fällen, d: J: J: abgewarten
gnädigen Ihro Ihro Ihro Ihro gedachte Legata zu
diesen Einem, vnd Ihro Ihro Ihro Ihro Verordnung einge=
Einem Händen zu verlangen.

Mit Einem Vorgefallenen abd Einstand Einzig nicht
gnädiges Ihro, vnd Ihro Gegenstand Ihro so Klage Ihro gan=

Einem

Es ist also auf Ihro ... Verordnung Ihro Löbl. Frankfurtischen Regierung und Lieff. Administration, so weniger angelegen, da allen Fällen gesorgt ist, daß Ihro Excellenz Ihro Excell. Frau Inspectorin nachgelassene Wonden.

Was hierauf fürs gnädigste gnädigen Befehl gildet, einige Klage wegen Löbl. Frankfurtischen Regierung und Administration vorzubringen, als wird Ihro Excellenz Ihro Excell. Frau Inspectorin nachgelassene Wonden, wie auch Ihro Excellenz Ihro Excell. Frau Inspectorin gnädigste Frau Tochter, Ihro Excellenz Ihro Excell. Frau Inspectorin gnädigste Frau, ofters und mehr gedachte Löbl. Frankfurtische Regierung und Administration hiermit gehorsamst gebeten haben.

Die Antwort Ihro Löbl. Frankfurtischen Regierung und Administration ad sub lit. J. producirten Extractum protocolli Administrationis fundat. Senckenbergianae, wird nachgelesen, also die Frau Inspectorin bittet ... und wird die Klage wegen gnädigste Declaration für erlassen.

Die Klage wegen Mangel und Land, das Ihro Löbl. Frankfurtische Regierung und Administration vorhanden, wird ... und sollen, so viel die Forstgerechtigkeit betrifft, ... Ihro Excellenz Ihro Excell. Frau Inspectorin gnädigste Frau Tochter ... Ihro Excellenz Ihro Excell. Frau Inspectorin gnädigste Frau, ... Ihro Excellenz Ihro Excell. Frau Inspectorin gnädigste Frau ...

Frankfurt

Ihro Excellenz Ihro Excell. Frau Inspectorin
gehorsamste
J. J. v. Ochsenstein
C. v. Ochsenstein gebohrne
v. Heyden

Duplicat

prr. d. 18 Febr. 1797

adverendum Decretum de dto. 9 January 1797.

Trk. wg. den Hofstaath.

9.2.1798 (71

Nachdem uns Euer ein Hofstaathes
Rescript de dato 6ten Januar
voriges Jahres aufgegeben worden
uns vorgängiger gemeinschaftlicher
Ueberlegung mit den Herrn Aber-
aufsehern unserer Stiftung, eine
Erklärung abzulegen; ob wir die
uns zugedachten Gehaltszulagen
anzunehmen, oder uns zuschlagen
lassen wollen, ~~dieselbe~~ so hat diese Erklärung
wegen mancherley Umständen, und besonders weil die gemeinschaftliche
~~und besonders mit der Herren~~ Ueberlegung, der Herren Aberaufseher
~~Aber Aufseher nicht so gefällig~~ nicht eher als am 18ten August
~~gewesen~~, bisher noch nicht zu gefällig, und seitdem unser Vorsteher
stand Rescripts Ableugung gewesen,
stehen können. Da aber nun,
unsere alte Hindernisse beseitiget
sind, so remergalen wir nicht
zu gehorsamster Folge des obigen
Decreti sogleich zu handeln.

Demnach wir die uns zugedachte
Zulage, und deren Nutzen und
Schaden betrachten, desto dienlicher
finden wir uns, daß die den,
selben beygefügten Conditionen
der gesetzten Ernsthaften Stiftung
gemäß erlangen, und wir dieses
Geschäft beständig handeln würden,
wenn wir dieselben, nach der

2

zum des freÿ Fräulein zugehörig
Vorschrift annähmen. Dieses
alles wollen wir nun kurz
nacheinander setzen.

Es wäre nemlich unsere Be-
fugniß und unserem Ehr-
geitzigen, wenn wir ein
Zimmer in dem Hospital, das
[illegible] stuben
wende (genannt), denn seit
einer Frauenzimmer auf einige
Zeiten einnehmen, und ist einen
besonder Stube einräumen
wollten, die wir auf obenstehen
[illegible]
dem dazugehörige Zunftrecht über die
selbe der nottumal mitbringt
würde fast bald zu Grunde
gerichtet, und zum Gebrauche
untauglich seyn. Und da
die gedachte Testamentsstuben
dieselbe allemal vermiethen wollen,
so würden die alte Knecht auf
diese Stube warten, und
gleichsam nicht mehr Herren
in unserem eigenen Hause
seyn. Welcher Privat,
wenn würde wohl einen solche
gewaltsame Entsetzung dulden?

zum [illegible] Hospital [illegible] auf einige Zeiten vermiethen, oder wenigstens verkaufen wollten, und dieß würde, wenn dieß jetzt auf die, in einem unserer Exhibitorum, bereits umständlich auf-geführten dem Hospital schädliche beste Verordnung zu bewirken, stuben gesetzt, wenn wir nach § 8 und 9 des Testaments einen Frauenzimmer auf einige Zeiten aufnehmen, ist einen besonder Stube einräumen, sie verköstigen, warten und gut versorgen wollten, und noch obendrein die Stube mit Meu-bles auszustaffiren müßten,

und es wenigen können als administratoren einer Stiftung Freude, da ihnen absicht entgegen ist. Und gesetzt, die administration gienge ungeschickten Geschäftsleuten hin, so würden sich der legierenden und käuflustigen Personen gar bald mehrere melden, und als Zeitenzing sehen anfangen, stelle die administration der ganze Geschäftel verkaufen.

2. Ist ~~sich~~ Zweck der Stiftung also für Kranken und Personen die in den Häusern sind, und dieser einzig allein und nicht der Stiftung Häuser ist gänzlich nicht abzusehen, warum Kranken. Mit diesem Grundsatz lässt sich dieses an, möglich die annehmen des Legats verringern, welches zu der ~~f~~ Ausstattung Heyrathslustiger Personen aufgesetzt ist, oder als müsste etwa die Frau Gelegenheit die Lust zu Heyrathen auch unter die Krankheiten gezählt haben. Eben so stark als auch mit dem Legat für Heyrathstheilung, und den ~~armenstand~~ Legate nicht der kleinen Schenkung, war fassen, welches besonders der Aufmerksamkeit werdient, da mit demselben (sonst) scheinbarer Nutzen, aber wirklicher Nachtheil verbunden ist. denn wie ist es möglich mit den jährlichen Interessen einer so geringen Capitals

als dass von Zweytausend Gulden
ist, und dessen ~~jährliche~~ Zinsen
noch überdiess so nothwendig
bestimmt sind, dass von
denselben, laut § 5 des Testaments
~~30 Gulden~~ den darinn verordneten
Personen allen Jahren für 30 Gulden ~~gegeben~~,
und 4 silberne Löffel sollen
verfertigen und eine gewisse
Anzahl Bücher sollen
angeschafft werden, dasselbe in
Bau und Besserung zu erhalten,
und im Fall der Noth gar einen
neuen aufzubauen. Wenn nun im
geringsten der Preis der
Bau-Materialien bekannt ist,
der wird sogleich einsehen,
wie schwer dieses Vermächtniss
der Stiftung zum Besten
gereichet. Und obgleich
nicht zu vermuthen ist dass
dieses Haus jemahls durch
Feuersbrunst zu Grunde ge-
richtet werde, so ist doch
dasselbe sehr möglich, und
es können dieser Administratoren
die es endlich mit der ihnen
aufgetragenen Stiftung
meynen, unmöglich eine
Condition eingehen, welche
durch Zufall derselben so sehr

viele Kosten machen kann, indem
es ihre Pflicht ist selbige auf
jeden Fall Kosten zu stellen.

Was Mittel den Gärten betrifft,
so ist dessen Anwesen den Pfle-
gebefohlenen um so weniger
zuzumuthen, indem sie unvermögend
im Stande sind dieselben gehörig
zu unterhalten, indem da ebendiese
das Personale im Hessischen so gering,
ist, und überdiese mit Geschäften
so sehr überhäuft ist, so kann
man denselben nicht zumuthen
noch mehr Arbeit zu übernehmen.
Es würde auch gewiss das Hessische
wenig Nutzen daraus ziehen
können, da der §7 des
Testaments ausdrücklich den
Verkauf und die Vermiethung
derselben verbindet. ~~Alle~~
~~Gärten sind in der Nähe~~
~~gelegen, der Stadt~~. Aber sollte
man denselben haben? Allein
gesetzt wollte das Nutzen ziehen?
Aber wollte dieselben vor Diebe
schützen können? Dies sind Fragen
die sich aus dem ersten Ueberblick
ergeben, und die schwerlich
befriedigend beantwortet
werden können.

~~Der Antrag des Herrn Syndi-~~
~~cus Borcke ist auf~~

6/ Herr Synd. prim. Borcke
hat zwar einige Anmerkungen
wieder gesetzet, wodurch er das
verlangende Testament mit den
Stiftungs Gesetzen zu vereinigen,
und dessen Nutzen zu zeigen
sich bemühet hat. Und ob
gleich in demselben der Nutzen
zu sehr, und Einschränkungen
zu gering angesetzet seind,
so ist ab ihm dennoch unmöglich
gnug nehmen, genug bey dem Innhalten
des Testamentes, stehen zu
bleiben, sondern wo hat die
Abänderung des Testaments als
dem Nutzen der Stifft genug
gethan seyn.

(Anmerkung; bestätigung &c.)
Und weil endlich die Abredt sicht
des Innern Testaments selbsten bestehet
so muß dieselbe unserer Ehren und dem gesetze der Stiftung
gänzlich zuwieder, dem andern
der geistliche Stifter seine ganze
Anstalt [illegible] bestätigten Verstehen unterworfen,
so schätzte er in[illegible] Kraft der Unterthanen
dass sie gehalten wären den Zweck
der Stiftung zu erfüllen, und
sein gesetz die selbe auf seine
Verordnung zu observiren, ist
bekannt. Endlich sich also ein,
möglich zu machen, dass er im
geringsten gehalten hätte, dass
ein Fremder durch ein klares
Vermächtniß sich einen absolut
Zweck [illegible] nehmen könnte.

Und endlich den Vorschlag die Abstellung betreffend, so enthalten im § 4, 8, und 11 des Testaments die Punkte, so ist dieser wesentliche Punkt ganz den Gesetzen der Stiftung und unseren Ehegründen.

Nun anfänglich! die Herren Eben pflegen vor, die Administratoren absetzen, und die Eben nun sie wollen, bestätigen, und wenn sie nicht wollen, so gilt uns die Absetz der Administratoren nicht gewaltig gesagt? die Herren Eben pflegen vor, absetzen, c. bestätigen, füglich.

Nun gesetzweidrig! der seelige Stifter vertraut seine ganze Anstalt bestimmten Vorstehern, und Obervorsehern an, und kein Privatmann hat das Recht, sich über dieselben einzusetzen, da letztere selbst nicht einmal irgend einen Pfleger in Bürger-Hospital vorschlagen. Und nun solte dies die Administration einen Particulier zugeben, und zwar für einige klein, lästige und schädliche Legate.

Nun —

Wie schmerzhaft! die Administratoren können dem Hospital bloß viel Liebe für die Armen, und suchen ihm den schönsten Aufschwung geben, daß sie genau nach Einsicht und Gutdünken, und den Gesetzen der Stiftung gemäß jeden in ihrem Hospital aufnehmen können. Und nun kommt ein Advokat, und ist Lust mit einem unerfindlichen Putze von Anhänglichkeit, Treue, und Verträglichkeit, will den Administratoren dadurch ihre Freyheit nehmen, und sie im Grunde zu nichts nütze als zu seinen Copisten machen, die mit ihrer Hand und Vermögen für den ihnen anvertrauten stehen müssen, und katzbuckelt dass sie weiß die via juris vorsingen zu wollen.

~~Und~~ Wenn wir uns dieses gefallen liessen,
so könnte jedermann, aus Lust dazu
sitte durch Verschaffung eines scheinen,
onerosen Legates sich eine Gerechtsame
anmassen, und ob wir wohl dann
unsere Inspectoren, als Beamten
in dem ~~Stifte~~ Hospitale seyen. ~~Und~~
Glaubt ~~übrigens~~ der H. Herr, dass mit obigen
Legaten alle Conditionen erfüllet
worden könnten, und was etwas
übrig bliebe, so würde es besser
thun, dieselben ganz für sich zu erfüllen,
und die Stiftung ganz damit zu
verschonen. denn auf diese Art
würde am besten der Wille
der Testirerin erreicht, und
der gute Wunsch in Erfüllung
gebracht, ~~Und~~ ohne dass dadurch
ein dritter beeinträchtigt, und
einer milden Stiftung Schaden
zugezogen würde.

Auf allen diesen obenzugenden
Gründen, glauben wir mit wohlkommen
gutem Rechte sol- ~~zu~~ billig zu können
die Bitte dahin zu richten
dass wir von Annahme seines, unserer Stiftung
so sehr onerosen Legats
gänzlich verschont bleiben,
und zugleich Ihren sämtlichen
vorigen in die Unkosten
zu condemniren.

Deferimus &c.

ad

Venerandum Amplissimi Scabinatus Decretum
de 6 Jan. 1797.

Ausgegebene ganz gehorsamste Erklärung und Bitte
Unsers.

der unterzeichneten Administration des
Dr. Senckenbergischen Bürger-Hospitals Angehörigen

C a

die Testaments-Sache von Abrial. seel. Syndicus
betreff, Angehörenden.

pfs. d. 9 Febr. 98.

6 Bogen

2.8.1797[76]

Hochwohl und Wohlgebohrne

Ungeachtet ich unbeweibt Ihre sonst so
angenehme Zuschrift und wöchentliche
in Ihrer Abwesenheit Briefe schon seit
vier volle 18 Tage nicht erhalten habe,

so bestimmt mich doch die Furcht
Ihnen ein Unwillen, den Sie über
mich gefaßt haben, zu vermuthen, die
selbigen, den Willen der Ihnen so lieb
bestand zu stillen wünsche.

Ich

Die Antwort der Löbl. Friedensburgischen
Stiftungs Administration ober den gebethenen
producirten Extract: privat: Administ.
fundat: Senckenberg: für mein Erklärung
daß Sie die Rechnungen nicht vollenden,
als bis die Rechnungsführer Pflicht ausgeleistet
haben — ganz gegründet, und so mit der
Bitte bey meinem gestrigen Erklärung
zu bleiben sind.

Dabey aber zugleich noch weiters gehorsamst
zu bitten und mit einem dienstlichen Gesuch
willfährigen Decret versehen zu
zurückgeschickt.

Frankfurt
gehorsamste
J. C. v. Leonhardi.
Prokurator
C. C. v. Leonhardi geb: v Heyden.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Communicantur ubinque exhibita de praes: 18 Febr: 8. Mart: 2 Aug: 1797 und Gebr:
a. c. hiesige und bäsel nun ab nun versus bey der [illegible] Vätern
der Gütigen D. Senkenbergischen Stiftung Administratoren vorgetragen
dem Rumsum der dem Rest im Gelfischen Testament sub modo zu zu
wendenden legatorum und deren nöthigen Verantwortung von
Hofkammerrath Wenigand, abzuschreiben, und bey der von der Bücherey
der Lemnischen Stiftung zum besten der Armuth vorzunehmenden Collectur, die gemeine Absicht der Testatorin und
selbst, und zu stets der gedachten Senckenbergischen Stiftung
für sich und ihre Nachkommenschaft nach Testamentarischer Vor-
schrift zu stellen und zu wollen, als worüber ihnen zu gleich schriftliche Versicherung
[illegible] [illegible] [illegible] [

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia.

6.1.1797 B

bleiben kann, ihnen die Administration
nicht wohl anvertrauen mögen, hingegen
die Ordnung und Verfassung gewünscht
wird, wenigstens wesentliche
punkte und zur Aufrechthaltung
ferneren Einigkeit gereichenden
Legata, auch Alles dasjenige
zum reellen Besten und Nutzen
gehörig zu befördern, die Administratores bei
Vermeidung gewisser von
ihnen zu verantwortender, als ein Vor-
mundschaft, mit den Verwandten
in der respective Grafschaft Solms-
Rödelheim einträchtig und in nichts
Abgehendes handeln und ver-
halten sollen, ihnen jährlich
sintemahl von ihrer Ver-
waltung, als die Legata quae
stionis vorgenommen werden
mögen, Rechnung abzulegen habe.
Laud.

Decretum in Sen. Sea b. d.
6. Jan. 1797.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Lg. 3. 1785 81

Kompal
à 60 kr

Copia

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen
Geistes, Amen!

Demnach Ich Anna Maria Gabler, gebohrne Hauber, mich
meiner Unbeständigkeit öfters bewust, und allzuwohl wisse,
wie das Leben eines Menschen dem zeitlichen Fall unterworfen,
wie Niemand eben seiner und seiner Umstände sicher,
mir jeder zu allen Zeiten bewogen werde, daß dieser Gedanken
einem unvergänglichen Leben absonderen könne;
Versehe ich mich reiflicher Erwägung, nach reifer
vorgenommener vieler Überlegung, und bei gutem Ver-
stand und Vernunft, freiwillig, und ohne nöthigen Zwang,
bei Zeiten mein Haus bestellen wollen und thun meinem
letzten Willen und Testament zu verfassen mich entschlos-
sen, auch eine verfasse gestalt mit einem wahren gründ-
tigen Gott mir gnädigst verleihenden zeitlichen Güteren
nach meinem erfolgten tödtlichen Hintritt gehalten wer-
den solle.

§. 1.

Zu vorderst befehle ich meine Seele, wenn ich aus diesem
Leben, nach Gottes Willen, scheiden soll, in die Hände des
heiligen und unzertrennten Dreieinigkeit in ihre zuver-
sichtliche Obsorge, wie ich denn auch den Verdienst meines

Heilands

seinem Sohn Christi in die Zukunft ihre Religion und Andenken immer aufgenommen werden; meinen Leib ihre nach meinem Gott gute, seligen Tod, übergabe ich der Erde, die meine alten Mutter ist, wofür er mit einem gewöhnlichen christlichen Leichnam öffentlich gebracht werden soll.

§. 2.

Was mein fürnächstes mein zeitliche Güter anlangt, so setze ich nach Abtheilung der von meinem seligen Manne hinterlassenen und seiner beiligenden Anweisung, und willen ich meine Erben in ab- absteigender Linie seinen Kindern, denen ich eine Legitimam schuldig wäre, und Pflichtheil, mögen diese - meinen lieben Eltern und nächster so wohl von seinem Vermögen, als auch selbsten angezogenen Rechten und rechtlichen Mittel, diese Legitimam, oder Pflichtheil, denen Kindern Abgang Ermangelung denen Eltern und Eltern Eltern und Eltern Eltern, und Eltern Eltern Eltern

nicht Erben seyn wollen;

So will ich dahiesige Frauenzimmer Bürgerspital zu meinem Haupterben einsetzen und ernennen, also und dergestalt, daß in diesem Fall mein substituirter Erbe seyn, die Legaten bezahlen und abführen, sobald dieser aber dessen selbst nicht mehr im Stande wäre, sich mit denen ihm oben §. 4 bis 11. incl. §. zugedachten Vermächtnissen begnügen soll.

§. 3.

Hiernächst will meine Erben, so ich einsetze und ernenne, wie meiner lebwigen Wenigkeit nicht gefunden, die Jura nach meinem sen. Absterben zu exequiren, die Legata nicht eher, als bis meine Schuldigkeit, oder Capitalforderungen zu bezahlen.

Desgleichen und ernenne

Ferner

Erstens, dem hiesigen Frauenzimmer Bürgerspital, meine mir in der Rheinischen Eisenschmiedsgasse gelegene Lit.a D. No. 32. bezeichnete Behausung, sammt Hof, und derselben der nächste Vermögen nach Recht, wofür ich hiemit gültige Quittung zu ertheilen, nach Erlegung Fünfzig Gulden, die Wohnung haben soll, die in meinem Leben und Leben, sammt meiner Frauen mit dem Recht mit meiner

Bürge

Diese beyderseits, einer evangelisch lutherischen gottesfürchtigen Wittib, nebst einem Theil von Keller, einverleibtes ein, nämlich, wie dann sie Wittib Wenning zum Kinzigau sich einer Jungfrau, die ebenmäßig der evangelisch-lutherischen Religion zu gethan seyn muß, und die ein ehrliches Herkommen und gottseeliges Leben führt, gleichfalls einverleibtes Zeichen eben zu geben — und wann nun eder die andere stirbt, denn Theil gleich wieder beyfallen solle.

Wann sich aber zu der Wenning zum Kinzigau sich keine solche Jungfrau finden würde; so soll solche der Evangelischen Kinzigau Hospital mit einer Wittib, die keine Kinder hat, ein mädchen, dergleichen allemahl sich finden, und beide sich einander selbsten aussuchen, und mit zu einander ehelich leben.

§. 4.

Die Verleihung dieser Wenningen aber soll der Evangelischen Kinzigau Hospital allemal auf diejenige Personen verstehen, welche meinen Erben, oder nechsten Verwandten der ältesten Person von der Evangelischen Familien, in Vorschlag bringen werden, niemanden aber hierbei einzig, und ohne deren Einwilligung, noch Wissen, noch die wahlende soll die Verleihung einer

nur eine der andern Wohnung zinsbar sind, müssen
Erben einig Person zu Recht, welche die
Contribution Eigenschaften hat, antworten.

§. 5.

Wenn jemand will Häuser

verkaufen,

Zuvörderst, müssen Erben zu Verkauf Häuser dem Fürsten,
Convisser Stiftung Hospital mit Zinnsteuern Gülten
ablösen, selben, damit Verkauf Häuser nicht nur
zu Ehr und Ehrden, sondern selbigen Gemeinen auch
zu nützen Ausgleich falle, eine Hoff und Wohnung
stelle, andern unschädlich werden könne.

Diese Zinnsteuern Gülten sollen ordentlich mit
jährlich 4 per Centum auf Interessen umgegeben
von folgenden alle Jahr, fünfzig Gulden zusammen
zusammengelegt werden, bis daß ganz Capital auf
Zinnsteuern Gülten genommen sind, Von
dann übrigen Dreißig Gulden aber sollen soweit
der in besagten Häuser wohnenden Leuth, als der Jung,
sam, oder, wann dieser nicht zu zahlen sollte, der andern
Mitleb nicht nur allemal den ersten November, son,
dern auch den ersten Februarij eines jeden Jahr ein Gil,
bert Holz, welches allen Jahr um die bestimmte Zeit
gerechnet Preis geschätzet, und verkauft werden.

§. 6.

§. 6.

Und zu Nutzen mit Haus mann alß verkauft werden darf, sondern zu beständig gebraucht und bei meinen nächsten Erben ohne Hinderniß darin weiter aufgebauet werden soll;

Verbleiben ich

Drittens, zu obigen Zwei tausend Gulden, noch Zwei hundert Gulden aus zu zahlen, also, damit dieser mein Leibs und Testament beständig gehalten, und demselben genau nachgelebet werden könne.

Wie nun die letzten Zwei tausend Gulden sollende Interessen über bleiben, den sämtlichen Burger Hospital zur freien Disposition, wie dann auch derselbe die, nach Abzug der drei zig Gulden für das Mittel und jährlich zu gebrauchende Holz übrig bleibende Interessen, der alsdann zur freien Verwaltung empfängt, wann das Capital der ersten Zwei hundert, und Gulden sich auf Drei tausend Gulden vermehret haben wird.

§. 7.

Hierbey lege ich und nenne hiemit zu meinen Erben, den burgerlichen Burgerhospital meinen zweyten den Contrahenten Theil zu gehören Haus und sieben Garten, und dazu noch Zwei hundert Gulden, jedoch mit dem und Ende lichen Bedinig, daß die vier Garten wieder zu meinen vorigen Haus mit einverleibet und nimmer aber verkauft

verkauft

verbleibt, sondern zum beständigen Nutzen des Burgerspi-
tals beygebracht, das jährliche von diesen zwey tausend
Gulden fallende Interesse aber zur Unterhaltung desselb
verwendet werden solle.

§. 8.

Hingegen liegen und verbleiben denen Neuenburgischen
Burgerspital fünfzehnhundert Gulden dergestal-
lang und viel selbe, durch denselben die jährige Burgers und
Hintersassen Anna Elisabetha Bärtin, die meine
liebe Frau Mutter den 6ten Merz 1739 den Mitleiden
Tod genommen hat, weilen sie ganz taub, und dahin
von ihrer Tochter hat geführt worden ist, und die
sich annehmen und warten hat müssen, und diese
nahmliche Absicht für mir genommen, und unterhalten
habe, da sich in Abwesung dero und Verpflegung auf-
enthalten — sie keine Noth leiden — und gute warten
sie mich können; Welchen fünfzehn Hundert, dann diese fünf-
zehnhundert Gulden alle Jahr, solang die Lebt, Zins Gulden
Neuenburgisch — die übrige fünfzig Gulden aber als
Kostgeld bezahlt werden sollen.

Welche Bärtin Tod soll gemelt die Neuenburg gegebene
jährliche Abgabe von Zins Gulden cessiren, und dieselbe,
den Neuenburgischen Burgerspital neben dem Rath
allen einigen jährige Burgers Tochter, wie sie namens
selben Lebensweisen Religion zugethan — die Frau und
Burgmeisterin

Leinwandstreifen, und die Schwefelfaden selber müssen nur
von feiner Leinen, wächsen, mit dem Ballen jedesmal
mit selbiger Farben zuvor bezogen, dabei aber alle,
mal, ein oder 5. A. / mehrere Farben seyn,
welche meinen Erben, oder der ältesten von mir der Lenz,
freudigen Familie, in Vorschlag bringen werden.

§. 9.

Die Ruben, welche die Färber mit dem Nussholzsaft,
oder sie dem Frauenberg. Leinwandspital
fallen wird, sollen meinen Erben über meinen Verlass,
aufgefasst, jedesmal ein paar allemal

Zu stehen, mit einer Gallade, einer gemeinen Verfang
mit Zwang, Brosseck, Unterbett, zwei Pfühlen,
zwei Leylachen, einem Deckbett alles mit dem
nöthigen Überzügen versehen, zwei Tischer-
Verfangen, einem kleinen Spiegel, einem kleinen
runden Tischeck, drei Rüst, mehreren kleinen Schaf-
mediblein, dabei auch der Färber sechs blau-
und weiss Schürzen nebst zwölf groben, groben.

§. 10.

Verbunden zu leisten und nemmerfür ihm Frauenberg.
Leinwandspital einiglich zu Zinnstuck, und Gül-
den, welche derselbe eben müssig auf Interessen
zu ausgeben, doch aber solcher Fürsatz unmöglich
falls wirke Leinwand Käufer, die Zahlung lediglich ver-
weigerten,

Verbrauchen, die Klauen oder Hufen sind, und dessen die Wirthe Kühe zu Zugarbeiten gebrauchen, und zwar jede zu vier Pferd Arbeit Kreutzer Gulden, oder wenn, und wenn nicht jedesmal Kühe genug sind, Stallgeld gegeben soll.

§. 11.

Ochsen, Ungarn und Mayerochsen zu Zugarbeiten, sind den Bauren Landarbeit Einspannspital neun Kreutzer Gulden, denen Knechten dreißig Gulden jährlicher Lohnung denen übrigen Leibeigenen Unterthanen Zugochsen Leser alle zur Arbeit den Tag, der mein Leib zu seiner Arbeit in die Feld gebraucht werden, ist ein Einspannsgeld zu geben verordnet sollen.

Wenn aber jemand Mensch zu wenig soll derselbe solchen Personen die Zugochsen thun, oder allenfalls keine solche, die ihm über 6 Kreutzer gehören, den Vorzug für andern geben, auch in denen Einspannsgelder, so wenigen Ochsen und bestimmig Knechten Personen Rücksicht nehmen, die meinen Leben Arbeit gebraucht werden.

§. 12.

Übrigens verordnen und bestellt ist sämmtlich und, wie gleich, so fest bei einem oder dem andern

Leben

von dem Inhalten Anordnungen einer Abänderung, Einschränkung, oder gar Dispensation, wie, wenn, sofern nicht ausdrücklich, meine obige §. 2. enthaltene Bestimmungen, die Enterbung oder Ausschließung von Erben, bei welchen Enterbung oder Ausschließung ausdrücklich Anderes, meine wirkliche Kinder, oder sonstige Abkömmlinge, die gesetzmäßig vorhanden sind, oder nach mir gesetzmäßig vorhanden werden, mir für mich und meine Erben, unter keinerlei Vorwand, Ursache oder Umstand, weder jetzt noch künftig, weder ganz noch theilweise, weder unmittelbar noch mittelbar, weder direct noch indirect, weder durch Rechtsmittel noch Rechtsbehelfe, weder durch Klage noch Einrede, weder durch Einwendung noch Einwilligung, weder durch Verjährung noch Ersitzung, weder durch Verzicht noch Verzeihung, weder durch Vergleich noch Vertrag, weder durch Gesetz noch Gewohnheit, weder durch Gnade noch Recht, weder durch Zeit noch Umstand, weder durch Thatsache noch Rechtsgeschäft, weder durch Handlung noch Unterlassung, weder durch Irrthum noch Zufall, weder durch Gewalt noch List, weder durch Betrug noch Arglist, weder durch Drohung noch Furcht, weder durch Zwang noch Nothstand, weder durch Unkenntniß noch Verwechslung, weder durch Mißverständniß noch Mißdeutung, weder durch Unbestimmtheit noch Undeutlichkeit, weder durch Unklarheit noch Zweideutigkeit, weder durch Unverständlichkeit noch Widersinnigkeit, weder durch Unmöglichkeit noch Unausführbarkeit, weder durch Unbilligkeit noch Unsittlichkeit, weder durch Ungesetzlichkeit noch Gesetzwidrigkeit, weder durch Verletzung noch Beeinträchtigung, weder durch Schaden noch Nachtheil, weder durch Verlust noch Einbuße, weder durch Abgang noch Mangel, weder durch Ausfall noch Entgang, weder durch Unterlassung noch Versäumniß, weder durch Verspätung noch Verzögerung, weder durch Verjährung noch Verfristung, weder durch Verwirkung noch Verfallung, weder durch Verlust noch Einbuße, weder durch Abgang noch Mangel, weder durch Ausfall noch Entgang, weder durch Unterlassung noch Versäumniß, weder durch Verspätung noch Verzögerung, weder durch Verjährung noch Verfristung, weder durch Verwirkung noch Verfallung,

Wie ich denn überhaupt jedem, der in diesem Testamente bedacht ist, namentlich meinen Enkeln, meinen Urenkeln, hier die Pflicht über alle Maßen mit aller Freundlichkeit zuthun; besonders aber meine ich die Pflicht, dem

voll

[illegible] [illegible] Aufkündigung [illegible] Mil-
lions-Unterthänigen Befehlung [illegible], alle Gnä-
digste Gewährung willfährig mitzutheilen.
[illegible] [illegible] d. 29ten
Martii 1785

L. S. Anna Maria Gelstrin,
Millib. verwittwete Landin,
Tagelöhnerin
X. X. X.

Anbey
wird der Anlage No. 2. vom 26ten Dec: 1786.
Weiter unterthänigst gebeten ich
1) daß alle von mir in meinem Besitzthum gepflanzte Lagerbier die Dunckische Lagerbier genannt werden soll und nicht die Gelstrische. x.
x.
2) die Bude von der Börse No. 9. auf mein Häuslein mir einmal zu versetzen und Brunnenberg stehen aber zu überlassen.

Anna Maria Synd. Gelstin Wittib
geb. Dunckin.

No 5.

Ich beginne den Brunnenberg in Zwölfen stets,
voll 36 fein Leinenfischer wenden Nordel und
73 El blau und weiß gewebtes, zu Verfertigung
und

[illegible]

Aus No. 6.

[illegible]

Auszug

der Testamentarischen Verordnung des Herrn
Johann Marien, gebohrn Herrn Johann Carls
von Oefeld, J. U. Lic. und hiesigen Stadt-Syndici
hinterbliebenen Wittib, geb. Deuth, weyl.
weyland den 29ten März 1785.

Prod. & publ. D. 14. Maii 1792.

N° 19

Loebl. Dr. Frankenbergischen
Stiftungshospital

Anhang

der Frau Agnetis Gulstorff Testamentl. Verordnung

wie

Hospitalis Legata und deren Bestimmung

beschaffen.

Extract der verstorbenen Frau Syndic Gelf. gebohrnen Daulin Testamentarischer Verordnung
versiegelt d. 29ten Marti 1785. publ. d. 14. Mai 1792
wie solche das Bürgerhospital vermöge Legats bekommt

Betrag der Summen im 24 Gulden, wie solche nemlich der Frau Syndic zu bestimmen beliebt	befohlene Verwendungen
wovon § 5 fl 2000.— à 4 pCt. abzuliefern § 6 dergl. 2000.— } zu dem Hauptlegat bestimmt	§ 5. fl 30 — Jahrs zu 4 Gulden nach Holz pauschirte Hausarmen . 50 — Jahrs zu Capital ersparung bis zu fl 1000 —.
	§ 6. . 80 — Jahrs zu Bestreitung der Bau und Unterhaltung, und übrigen Haushaltungsbedürfnisse der Pfl. zur Fortsetzung der Disposition des Bürgerhospitals
§ 7. . 2000.— zu dem Garten neben Bornheimer Thors-Thor Legat	§ 7 . 80 — Jahrsden zur innerhäuslich und ausserhäuslichen Garten Unterhaltung
§ 8 . 1500.— für die ewige Pfründerin im Hospital	§ 8 . 60 — Jahrsden, als Lohngeld für die ewige Pfründnerin und zur immerwährenden Aufsicht und Unterhaltung der zu dem Legirten Mobilien, als auch zu der Nebst stehenden Holz und grossen Linde
§ 10 . . 2000.— Zu dem ausmärkischen Bürgerhospital, oder wo es sonst nöthig Mißbacher Hospitals Legat	§ 10 . 80. Jahrs zu jährlicher Aufspeisung der Mißbacher Hospitäler
§ 11 . . 1500.— zu einem Brodlegat für arme Landleute fl 11000.— sonderheitl. Gottes, und seiner seligen Eltern Ehren Bürgerhospital	§ 11. . 50. Jahrs zu jährl. d. 16 May an Begräbnistag der Pfl. arme, hilfsbedürftige Landleute Brodlegat

Anlagen

No 5, 36 paar Leinlücher neuen Rahts
73 ℔. Blech und weiß gemünzt Geld
zu Vorschriften zeugen und
12 Bell Zeugen in der Liste
S. gezeichnet Extract

Anlage
No 5. Zum Hospital der Bürgerspital

Copia

Ad. 1792 88 89

Pro Memoria

Wann die Administration Affliss wären, sich jener Instruction zu fernerer Verwaltung, ohne hinlässt ob sie sich mit den Rissungs-Gerüsten zu nimbsfahren oder nicht? und ohne hinlässt ob damit Fahrten eine Verfahrt für die Rissung zu bringen, zu lassen, die man der Seite Zwar Sinicab Gelt der Rissung bestimmte Verrichtungen wären bezahlen, die nicht bei sie zu besorgen ist, in ihrer Briefe.

Wann ist aber bewissen die Erzwischen einer verwalteten Administrationen die gehörige Zahl und Verfassung, welche die Administration alle Jahre ihre Publicum gebraucht zu Arbeiten zu lassen hat, wisse, die Administration ist, wann sie dann in die gehörige Zahlungen nicht gewissen sind, und sie Ihnen, beym Publicum zu verantworten will, möglichste Vorfall, die gemeine Prüfung schuldig, und dass der Ausfuhrfall bei den Gelstissen mit nicht nöthig in die Arbeit Fallungen sondern sich auf mittelst einer gemeine Erkennung zu gebrauchen, wissen die gemeine Prüfung der künftigen Leistung wissen und Praestandis belastenden Verrichtungen bezwecken.

Es ist nämlich gewiss der Endstabe zu geben sei, dass besagte Verrichtungen sich mit den Erzwischen der Rissung verbinden, oder sei sei die nöthige Erkennung der aufzulegten Praestanden darum einander gemäss darzustellen, dass sie der Rissung Nutz Verfassen, bekannt lassen Pferden zu wenden würden, und lassen hinzuzugen jeden Gebrauch einer Verrichtung nicht finden sich. Die Administration kann, unmöglich ob sie in der Mitte liegenden Rissungs-Zeichen, einen andern Fabrik unter welche sie der künftigen Manschaft bestimmte

Verrichtungen

Vermögens-Gegenstände verwaltet, als diejenige, welche der Pflege
vorgesetzten sind, nach alle der Mannschaft zu Hülfe gerufen Pflege
Leute, indem erstlich man nur der unvermöglichen Armen
Noth Testimonia rationis zu machen braucht, sind bey Dürf-
tigkeit, und Überzeugung, sind nicht auf den Namen zu kommen,
und sind nun die unentgeltlichen Verpflegungen in der Kämmerey,
diese der vorgesetzte Zweck der Nothdurft der dürftigen Bürger
sobald möglichst zu realisieren, was Fräulein unverändert
worden, stehen geblieben, und man würde eine ungleiche Zuge-
hen, indem Pflegung in einer Pflegung und einer Kämmerey
verschieden in einer Verschiedenheit gegen den Collegen
der Pflegen und gegen alle Pflegungsbegriffe, welches
dem die Gebrechen Vermögensrechte unter der besondern Aufsicht
Deputirten, bestehen und über der Verwaltung der Gebrech,
den Testamente-Geben Rath und Antwort gegeben werden
sollte.

Wenn diese die sämtliche Vermögensrechte, als eine
besondere Hauptinstitut bestehen sollte, so müsste und
könnte ab, als ganz besonderer Art, mit dem Dr. Sandrubens
Pflegungs-Institut mindestens einigen Einfluss haben, und
muss besonders verwaltet werden, dagegen aber Hausdiener
so die Verwaltung eine besondere Einschränkung, als die Er-
gänzung der monatlich Ausgaben und Arbeiten mehrere
Personen erfordern würde, sowohl auch, welche der
Pflegung, beim ersten geringen Personale der Hospital-
Cadinten, und die hiesselbe schuldige Pflegung beschäftigt sind,
in keiner Zeitschrift zugemutet werden können und dieses
wegen die Frauen aufsehen, wo die Entscheidungen
für diejenige Personen, welche lediglich fürs Hauthische
Institut arbeiten, und wo die Posten, welche ein Aufsatzung
der

der Häuser, Pfründmarktwirthen und übrige Inhaber
Auflagen zu fordern, sonst? Ebenso müßte ein
Anderer mit zu bestrafen, der mündliche Verkäufe Vogt-
fel oder Zinsen, welcher sich beim Bürgerspital befindet
einzuziehen hätte, wie denn einzelne Bürgerspital Gemüse,
Pfründe verabreicht werden. Auch wie die Polizei Commission
nicht beim Commissionsgeschäft; Um sich davon zu über-
zeugen, daß einem mit der Forderung, wenn
einmal bezahlen zu müssen, eine Verminderung die sich
endlich mit der ersten Übersicht ergibt und diejenigen
auch der Frau Gebrüder, die, wenn sie gerechterweise bewil-
ligt werden und beim Gesuch selbsten die Publikation,
jedesmal von der diesfälligen Willkür gut gefunden
und sie zu machen übung zugelassen, ohnmöglich kann
über minderer gesetzt werden sey.

Eine solche Verminderung enthält in der Erklärung und ergibt
offenbare, daß der Zustand des Bauthäuser Institut
mehrer Verschrift, eine jährliche Zubuße von
fl 3992. 21 xr ohne ausgenige Posten, welche mit der Hin-
zung und Anschaffung der Häuser, Instruktion der Pfar-
rer und möglichen Ausstattungen und ohne den Verlust,
welcher sich bey ausbleibenden Pfründen ereignen kann,
auch ohne den besonders in den gegenwärtigen Zeiten
möglichen Fall, daß die mangelh. Bedürfnisse nicht mehr
können Preis gegeben werden, in Anschlag zu bringen,
erfordern würde, eine Zubuße die mit dem Emolu-
ment, welches denen mit jedem Pfarrämter verbundne,
in einem zu großen Mißverhältniß stehet, als daß die
Administra-

Administrative, zumalen nun durch die gänzliche Aufhebung der institutorischen Testaments-Erben in Absicht, etwaige Fideicommissarische Substitutionen, ausdrücklich niemand ernennen darf, Testamente, ungültig, zu haben vermöge.

Ueber solchen Umständen und um sich in Zukunft vollkommen beim Publicum rechtfertigen zu können, bleibt der Administrative nichts übrig, ob nicht nun den Testaments-Erben im Testamente beigelegenen Modificationen oder Substitutionen zu respiciren seyen, um Anstand nehmen zu können die bekannte rechtsgültigen Testaments-Erben und die Summen mit welcher sie ungestörten Antheil an der Verlassenschaft und ungleichen Mannschaft zu nehmen, befugt, oder ob sie nicht schuldig bleiben werden.

Ob nun Folge der Vorgeschriebenen Instruction

Administratio

ad §3. N°1. Testamenti, das Lagirte Haus auf der Laimgrube oder ob nur mit dem Namen nach verschaffte Preis, welche sie mit ihren besonderen Klauseln nur in so ferne unter ihre Aufsicht und Verwaltung nehmen kann, ob nur die immerwährende Haupterben oder ihnen im Testamente beigelegte

§. 5. No 2 bestimmt

fl 2000. a, zu bestreitenden Häuser Unterhaltung in Bau und Baulichkeiten

b, zu Pflasterung einer Kapitalsumme ad fl 1000. von jährlich zurückzulegenden fl 50. und

c, zur Versorgung der Wirr Hölzer und Holz ad fl 30. für die zwey Inclosuren ausbedungt;

so muß Administratio bekennen, daß bei dieser Anordnung alle Besorgnüß schwinde. Sie müssen wir die obere ungegründete Besorgnüß zu geben.

Überdenkt muß Administratio bei allen bezirkten Capitalien, so die Commerzbank zu übernehmen, daß dieselbe, da sie zwar mündlicher angelegt werden sollen, jährlich von dem 24 fl. Fuß in den 22 fl. Fuß reducirt und renkirt zu 3½ verschreibet in 24 fl. Fuß, sind nicht zu den im Testament einmüßig bestimmten Wirr Prozent anzusetzen seyen. Wer mit Kapitalien angelegt, wird diese Bemerkung ganz an seinem Platz finden.

Wo wir die Zahl der Unterhaltungs Posten, nämlich jährlich zu fl 15 gerechnet, und Verbesserung der jährlich auszuschaffen den 4 gültbaren Holz, die nach jetzigem Preis schon auf 39 fl zu schätzen kommen, sorgenommen werden sollen, überlaßt sich Administratio jedem Übersetzungsmodus und jedem ob mit der Rissung gut mimt, zur Beurtheilung.

Wir nach

§. 6. bezirke ordentliche, fl 2000, welche zum dringenden Noth, Spital bei der nöthigen Bauverbesserung des Hauses bestimmt sind, wovon jedoch dem Hospital bis dahin die jährliche Interessen, nebst dem Hausbestand des untersten Logis von fl 20, und einer der Anlage No 5 benannten Mobilien in der Liste S. zur freien Disposition verbleiben sollen, mimt Administratio

mit

mit Dank an, und bestimmt diese als das einzige Emolument, welches das Hospital in seine Casse zu erwarten haben wird, als lange die Verpflegung der Franzosen Krieg in Deutschland dauern wird.

Die §. 7. legirte beide Güter zwischen den Hessen — und Bockenheimer Thore, nebst den dazu legirten fl. 2000. nimt Administratio ebenfalls mit Dank an, wünscht jedoch zum Besten des Hospitals, dass denselben die Legatarii einigen Nutz verschaffen möchten, möge abgenommen werden, um so mehr, da die Einnahme nothwendige und Reparaturen ihrer Gebäulichkeiten die jährlichen Einkünfte derselben beinahe gänzlich verschlingen, die Mauer und Gebäulichkeiten nemlich dürftig genug Vermiethung nicht leicht würden zu erhalten und Kosten neuer setzen.

Eben so nimt Administratio die

§ 8. legirte fl. 1500.- für die Hausarmen Leuten und ihre Brodtfrauen mit Dank an, nur bedauert sie gar sehr, dass sie in Rücksicht der damit verbundenen Lasten, den Willen der Testatorin nicht genug zu machen Gelegenheit haben, indem, ausserdem der Testatorin die Capitalien noch in Anschlag gebracht würden, annoch der Bürgerspital noch annimmt so viel jährlich nebst seinen Zinsen zuzusetzen nöthig findet, um jedes zu seiner vorigen Stärke Anzahl, als der jetzt lebenden einzigen Leuten verpflegen kann.

Die 9te Ephus bestimt die Abnutzbarmachung des Museum und der Leute nebst der Lehrmeisterin, welche nach dem Ableben, so wie auch wo dieselbe eigentümlich besitzt, dem Hospital anheimfallen muss.

Hiernach

Die noch Spto 10.
Capitale fl 2000. von denen Zinsen jährlich benöthigte Leibzucht,
genießen und Niesbrauch gesamt werden sollen, mittl Administratio
zur Besorgung nu.
Sind noch § 11.
Einhundert Gulden bestimmt zu einem jährlich nöthigen Unterhalt,
Caspar Engenbrechtsberg f. jedesmal den 16ten Maij - jedoch für,
wenden Ehemännlagen. Das Capital, wovon diese Summe ab,
fallen soll, ist fl 1500. diese verbrauchen aber, nach der oben,
angezogenen Verfügung und Bemerkung, nur fl 48. 7½ xr.
und verbleiben demnach?
Nach der Einrichtung des festen Quanti wird Admini,
stratio, jedoch unter der ad § 3. No 1. vorgenommen
Einschränkung nach die Lebenslage der angehörigen,
den Testaments-Erben, sich nach dieser Erfordernde mehr,
ziehen, also und dergestalten, wie sie zu diesem Legat
verordneten Gütten der verl. Anna Eberlachrein,
in deren Ermanglung nächstnige Verwandten, welche
die beide nicht gesetzte Haupterben vorstellen werden,
den Genuß haben sollen.
Alles dieses und die genaue den Testatum schuldige Nachachtung,
setzung aller Punkten macht, daß wann underdessen der Wille der
Anna Eberlachrein zum Theil erfüllet werden soll, eine Mo,
dification und Disposition der aufgelegten Verbindlichkeiten
nothwendig, wozu die ernannte Herrn und Anna Eber,
mann Erben am schicklichsten scheinen können, als denen
die Disposition namentlichen der Anna Eberlachrein zu,
gehörte, ihr eigner Antheil, als Haupterben der Stiftung
einen äußerst beträchtlichen Vortheil nutz ist und der

selbe

selbst post Dispensationem manebit mihi praeter
mentionata Nutzung fast in keinen Anschlag zu bringen, indem
ungewiss ist, ob dasjenige welches mir die mentionirte Quelle
von jährigen Mietzinsen zu bringen ist.

Geschehen Octobris 1792.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia des Pro Memoria

an Herrn und Frau Consulent.

ab

J. Hessische Testamentarie Erben

wegen

der Senckenberg. Stiftungs-Administration

d. 8tes 1792

übergeben.

Vorgelesen von Tit Herrn
Dr Rumpel Sen.

Copia Insinuat: d 8ten Febr 1797. 8.2.1797

Extractus Protocolli Administrationis Fundationis Senckenbergianae d. 2. Februarii 1797.

1. Als nun — vom 28sten vorigen Monats an Provisor und Frau von Leonhardi Hochwohlgeboren als Erbliche Inspectores dahin angeordnet worden die Administration gestalten zu wollen, daß nun Hochselige Stiftungs Administration angestellt und fürhin nun Hochselige Stiftungs Oeffnung Protocoll vom 6ten ejusdem beginnen soll Pro Memoria nebst beigelegtem Formular wie Publicirungs-Schrift zu Erb- und Hypothekarischen Legaten erfolgen werden, so wurde vorgeschlagen, daß,

Da die Administration, sowohl überhaupt nicht gemeint ist die Legata quaestionis ohne Dispensation anzunehmen, als auch insbesondere die in gedachtem Provisorischen Decret ausgegebene gemeinschaftliche Abwechslung mit dem Provisor Schwarzschrod und Stiftung und Annahme oder Ablehnung hiesiger Legaten nicht sogleich ergangen ist, vom Amt angenommene Publicirungs-Schrift zu abstrahiren, und die hiesige Erbschaft

Amt

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

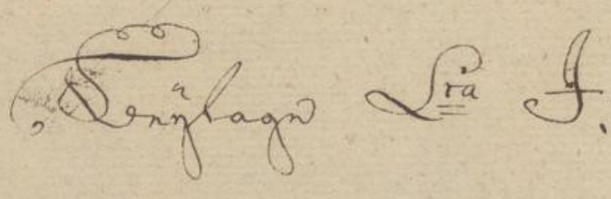

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

12.10/1797
23.11

Extractus Protocolli Administrationis Fundationis Senckenbergianae d. d. 12. 8bris 1797.

Praesentes: Omnes Tit. Domini Administratores, excepto Dr. Dr. Altengelder.

§. 2do Præsentato Tit. Herr D.n und Coadministrat: Bethmann, wie solcher Tit. Herr Administratorum beigezogen würde, und nach Endigung letzterer jährlichen Revision ob den Tit. Tit. Herren Oberinspectoren a parte Illustris Magistratus beliebt hätte die vermöge unterm 6ten Januar. a. c. in Rath Decreti de 6to Januar. a. c. in Rath dieses Jahr die gewöhnliche Testaments-Handlung vorgenommen, den Vorfall mit den verordneten respective Herren Oberaufsehern einhellig der Seniores Familiae Senckenbergianae verlangt in reife Überlegung zu ziehen, in Vortrag zu bringen und dann eine gutächtlich schriftliche producirte und abgelesene Concept von Tit. Herrn Syndico primario Borcke sämtlichen Herrn Administratorum zur gütlichen Beylegung der bestehenden Puncten, der Herrn Revisorum wie Magistratlicher Partey Meinung nochmalen gütlich zu erläutern und bekannt zu machen, wie dann sich gegen diese gütliche Meinung und Erklärung bereits schon sämtliche Herrn Administratorum zu Protocoll opponirt — und wie jedoch aber in gehöriger Ordnung die Pflicht der Stiftung zu bewahren, sich Copia und dieses Concepts erbeten hätten; so producirte der Herr Dr. Ebenreich Schmid sowohl sämtliche Actenstücke als auch besonders Copiam jenes Concepts, wie solche zusammen bey der Herrn Baron von Senckenbergs Excellenz

ab

als nöthig, sämtlichen Herrn Administratoren in Circul
geben zu können, damit sämtliche Herren die, von be-
sagten Herrn Obervormündern gemachten Vorschläge
desto baldiger prüfen und Ihnen einen gemeinschaftl.
Beschluß fassen möchten: Er selbst halte aber, wenn
dann er sämtliche Lieben unverlich einder dienst-
gangen – ein vergnüglich dafür:

Erstl: den Punkt des Vorschlags – der Ernennung
und Bestätigung der Legaten Competenden
als den Grundgesetzen der Stiftung und der
Ehre der Administratoren zuwiderlaufend,
ganz abzuweisen.

Zweitl: die Veräußerung eines Zimmers im Hospital
auf ewige Zeiten als die vorgeschriebene Absicht,
nie, als ganz gegen den Administrations Eid
streitend –
abzulehnen

Drittens: die nach dem Testament bestimmte Anzahl
der Pfarrer als den Directeurs der
Administratoren und dem innegehabten
Sessionale des Hospitals mit gegen stehend
gleichzumachen zu declariren.

Viertl: Obgleich allhiesige Herren Administra-
toren diese Meinung beystimmen, so wurde
doch beliebt: die Copie des Concepts des Herrn
Syndici Bordé in Circul zugeben, um
desto gründlicher in dieser Sache verfahren zu
können, wobey Herr Dr. Bethmann ersucht wurde
das Concept selbst dem Herrn Syndico primario
mit Bitte, sich für das beyhabende Stiftungs Interesse;
nicht zu verwenden, wieder einzufinden.

Continuet

Continuat: 4. d: 23. 9bris 797.

2. Proponirte Sie Herr D.r & Loadm: Behrend, wasd nro, wegen nicht stimmigen Inhalts der ihnen communicirten Circularis die Gelds. Legat Verfahrens betr. nöthig sey, diese Sache dem Herrn Dr. Stb. zu besorgen bearbeiten und Rathsverbau zu lassen, was massen Einige wären diese Meynung vollkommen beyfällig und Resolvirt:

Den Tit. Herrn Syndicum Dr. Carl Fried. Ludw. Brun. Rath ersuchen zu lassen, ob derselbe sich die. sem Geschäfft zu unterziehen belieben möchte, als wo. zu dem Hospitalmeister die Anstalt gegeben würde.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Circulare

An

Hochw. Hochgel. Herren Administratores

des

Dr. Senckenbergischen Stiftung.

Beiliegend sind Copien, worauf sich
H. D. Carl Friedr. Stark selbst die Originalien
dieser Copien von mir erbeten hat,
d. 11 Juny 1798. Ich betrage das Seine
Gelassenheit dem Ausgang dieser Angelegen-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Stuttgart
à 60. x.

29. 3. 1785
99

Im Namen Gottes des Vaters,
des Sohnes und heiligen Geistes,
Amen.

Demnach Ich, Anna Maria
Holstein, geborne Brünin, mit
meiner Gesundheit öfters
schwach, und allzuwohl
weiß, daß der Lohn der Men-
schen Tod zeitliche Tod zu
verschaffen - Ihre Stunde
aber niemand zu offenbaren
sey, einmahl ein jeder zu
allen Zeiten besorgen muß,
daß Ich Gott und Diesem ver-
gänglichen Leben abscheiden
könne;

So habe ich, in Ihrer wohl-
bisher Entschließung, mich von

sorgfältigen Prüfung meiner Überzeugung, und bei gutem Verstand und Vernunft, gutwillig, und ohne einigen Zwang, bei Leibe mein Haus bestellen wollen, und dero meinen letzten Willen und Testament zu machen mich entschlossen, mein und unser gestalt es mit Ihnen von Ihnen geendigten Lebzeiten vor Ihrem Gott mir gnädigst belieben wolle, nachdem ich nunmehro entschlossen bin, mich täglichen Hintritt zu halten bereit sein.

§. 1.

Zuförderst befehle ich meine Seele, wenn ich aus dieser

sein Leben, nach Gottes Wil-
len, scheiden soll, in die Hand
des seligen und unzertrenn-
lichen Dreieinigkeit in der
zuversichtlichen Hoffnung, dass
ich durch das Verdienst meines
Heilandes Jesu Christi in die
Anzahl seiner Erlösten werde aufge-
nommen werden, meinen
Leib aber, nach meinem
Gott gebe schönen Lohn, über-
gebe ich der Erde, die unsere
aller Mutter ist, wohin er
mit seinen irdischen Ein-
richtungen öffentlich
gebracht werden soll.

§. 2.

Was nun sein äußerstes anbe-

zeitliche Güter anlangend;
Da ich, auf Anleitung
der von meinem, des Herrn
Müllers vorgeschriebenen
und einverleibten Worte
mich, und weilen ich keine
Leiben in ab- oder zuschrei-
benden Linie finde, da
nun ich nun Legitimam
schuldig wären, und Druck
beschieht, wenn Herr- und
mir schon von seinem Vor-
altern, als Ihm selbsten
angezeigten Pflichten und
christlichen Herzleid Dero,
sten, dem Herrn Vater Er-
suche die älteren und
Herr und Ihnen Herr Enna-
lin nun gehorsam Schuldigen
Dero

oder wenn Sie beide vor mir
sterben sollten, als denn
Ihren Leibeserben zu meinen
rechten und rechtmäßigen
Erben ein, Ernennen, Setzen
Sie meinen Menschen, wie sonst
noch ein Anverwandten, oder
wen er wollen, ernennt wird,
als Sie Ihnen, wie sie von
mir unten bestimmt. wor-
den, zu nehmen, oder verabfol-
gen zu lassen gehalten sein
sollen.

Wenn aber Sinser meiner
nächsten Erben und irgend
einer Ihrer mein Ansinnen
gar nicht annehmen oder nicht
leben sein wollten;
So will ich der sinnigen Kin-
deren ihren Vormundschaftsgericht

zu meinem Vermächtniß auf
gleiche Art ernennen, als
welche in diesem Fall meine
substituirten Erben sein – die
Legaten bezahlen und ab-
fassen – wofür diesen aber,
wenn ab wenig mein Haupt-
erbe nicht verstehen würde, sich
mit denen Herren unten §. 4.
bis 11. incl.: Zugedachten Ver-
mächtnissen begnügen soll.

§. 3.

Nach diesen sollen meine
Erben schuldig und gehalten
sein, von meinem übrigen
Nachlasse nächststehende
Legaten nie sonst noch mei-
nen seinigen Abstreben
zu vermehren, abzugeben,

und

und ohne irrigen Abzug, aber auch ohne Verzinsung irriger Forderungen, in baarem Geld, oder Capital-Zinsen, zu bezahlen.

Ich beginne und verweise Dennoch

Constanzen einzigen Pfandes, bezeichneten Verzeichnisse, unter der Klarinne Hrn. seinem Gerichtsgenannt Lit. D. No 52. bezeichnetes Haus Brezgenstalten und also, daß derselbe die unterste Wohnung auf der Erde, wofür ich zwanzig Gulden jährlichen Zinns zu ziehen, und behalten verwinken könne, die Wohnung eine Stiegen hoch oben, die in einer Stube und Stubenkamm,

Dann einer Person und
dem Leben, und einer Ver-
bindung, einer evangelisch-
lutherischen gottesfürchtigen
Weibe, nebst einem Kind von
Eltern, ehemalig einem"
man - und dann die dritte
Person zum Dienen sol ei"
ner Sprache, die abermäßig
der evangelisch-lutherischen
Religion zugetan, ei"
ner, und die nun tugend"
hafter und Gott wohlgefälli"
ger Leben führt, gleichfalls
ehemalig Zwillinge ein"
geben - und wenn einer oder
die andere stirbt, denen
Alle gleich wieder beyzen
sollen.
Wenn sie aber zu der Ver"
ung,

einen Theil seines Vermögens, welchen er
wolle, Seinem Bürgerhospital zu seinem
Nutzen, die keine Kinder hat,
einzuräumen, dergestalt aber
allemal, wenn die beiden
Personen von sämtlichen El-
tern verstorben, und wahn
die damalen lebenden Kin-
der, mithin gesetzlich und
klagbarest- und nicht gründig
mit einander leben.

§. 4.

Bei Ausgebung dieser Ver-
ordnung aber, soll das Frank-
furtische Bürgerhospital al-
lemal auf dreißig Pro-
cent reflectiren, welche mit

leben, oder von seinem Eid,
der ältesten Sohn von der Lan-
desherrschaft Fürstlich, in Vor-
schlag bringen werden, wie
mehrere aber hierbei nöthig
sind, auf dessen Einwil-
ligung, anzusehen, als in
welchem Fall die Präsentirung
nicht oder der andern Thei-
lung ungültig- und wie
nach seinem Absterben soll,
nun andern Personen, welche
die bey Stiftung Fideicom-
miss sind, wählen zu dürfen.

§. 5.

Versprechen will ich auch,
dass

zweitens, meinen Leben zu
diesem Herrschaftlichen Hause,

treu

bey[illegible]en Burgerspital
von Zwanzig und Gulden
abzahlen sollen, damit be-
sagtes Haus nicht nur in Bau
und Besserung unterhalten
sondern auch in einem Un-
glücksfall, den Gott wenig wo-
llen wolle, wieder aufgebaut
werden könne. Diese zwan-
zig und Gulden sollen je-
doch und gültig zu 4. per Cen-
tum auf Interessen ausgege-
ben - von selbigen alle Jahr
Neunzig Gulden sollen zu-
sammengelegt werden, bis sich
dieses Capital auf Zwanzig
und Gulden angewachsen haben
wird. Von denen übrigen
jährlichen Neunzig Gulden aber
sollen soviel den in bey-

kann, wenn jemand Mittel, als der Junge, oder, wenn dieser nicht der Jüngere wäre, der andere Mittel, nicht nur allemal den ersten Namen, der Söhnen und den zweiten Namen Ferdinand nimmt, jeder Sohn ein Silbernes Holz, also beiden alle Jahr um die bestimmte Zeit zusammen zwei Silberne Stück, jeder einen, - und nur ausnahmsweise zwei - erhalten.

§. 6.

Und gleichwie dieses Vorrecht, wenn es verbraucht worden wäre, sondern zu beständigem Gebrauch beständig zu brauchen - und bei einem nachstehenden Unglück am Finanzwesen dazu

wie

weiden vorgenommen werden soll.
So bestimmen wir

Dritten[s], zu obigen zweihundert Gulden, noch zweihundert Gulden anbezahlen sollen, damit dieses unser Willen und Enzel bestän- dig gehalten- und demnach aber- mahlen nachgelebt werden könne.

Die von denen letzteren zwei hundert Gulden fallende Zin- sen sollen aber bleiben dem Dom- Dumbrogischen Vormundschaftl zur gemeinen Disposition, wie denn auch dieselbe die, noch ab- zug der Dreißig Gulden für das das Wittib und Jungfrau zu- gedachte Holz übrig bleibende Interessen alsdann zur gemein Verwaltung empfängt, wenn

das Capital der ersten zwei-
hundert Gulden für die drei
hundert Gulden vermehret haben
wird.

§. 7.

Wie auch Legirte und vermach-
te gedachtem Frankenbergischem
Bürgerhospital mit-zu-
dem Vollmessinen und Schmei-
nen Thor gelegenen Hopfen-
und sonstigen Garten, und de-
ren zu vierhundert Gulden,
jedoch mit dem nachfolgen-
den, daß diesen Garten von
der jemaligen verordneten wo-
chentlichen oder verkaufs-Per-
sonen zum beständigen Nutzen
des Bürgerhospitals gebrauchet
und jährlich von diesen drei
hundert Gulden 7 Gulden Zins

nen aber zur Unterhaltung der=
selben verwendet werden sollen.

§. 8.

Künftens liegen und verwahret
in dem Brandenburgischen Für=
stenthal Künzhain hundert
Gulden Bergwerkskuxen und also,
daß dieselben die sämtliche Burgund
und Lichtenauer Lehnherrn, zum Ge=
samten Vortheil, die mit ihren Herr
Brüdern Anno 6ten Merz 1759.
aufgenommene Schuld, die mit ihrer
Herr Brüder auf diesen gemein=
schaftlichen Abzweck zu mir genom=
men und unterhalten haben,

zu sich in Wohnung, Kost und
Verpflegung nehmen - ihr
keine Not leiden - und gut vor-
sorgen - ihr auch von denen jähr-
lichen Interessen dreyer Hun-
dert Gulden alle Jahr,
so lang sie lebt, zehn Gulden
verabreichen - die übrigen
fünfzig Gulden aber als Kost-
geld behalten sollen.

Nach dem Absterben soll -
zwar die Verpflegung zugehören
jährliche Abgaben von zehn Gul-
den entrichten und aufhören, das
Frankenberg'sche Versorgungskapital
aber an seinen Platz wieder an-
deren hinlänglichen Versorg Kostge
die der reformirten christlichen
Religion zugethan - die fromm
und tugendhaft ist, und die

Schwes-

Verordnete sollen nicht mehr
verdienen können, wählen, und
diese Stelle jedesmal mit sol-
cher Person wieder besetzen, die
bei eben allemal, wie oben
/: §. 4:/ auf diejenige Person sehen,
welche meine Eltern, oder der
ältesten von der Linie
dieser Familie, in Vorschlag
bringen werden.

§. 9.

Die Ruhe, welche die Töchter
und Enkel Nachkommen
in dem Brandenburgischen Lu-
ther-Hospital erhalten wird, sol-
len meinen Eltern und meiner
Verlobten geht, jedoch nie vor
allemal
Buchstaben mit meinen Eltern

und gemeinen Versorg und Lon-
Arrest, Urlaubsbett, den Pflichten
eines Lagerkäufers, einem Dienst-
alle mit diesen nötigen Übun-
gen versehen, zu den Exerci-
tien, einem kleinen Pfei-
fel, einem kleinen Com-
mode, den Stiefel, und einem
kleinen Schrank einzuliefern,
dabei auf den Dörfern, wo es
klein und wenige Häuser,
nebst zwölf Groben, geben.

§. 10.

Die Einbenannten, Ingesessen und ver-
wandten in den Brandenburgi-
schen Lagerhofkirchel wie-
derum mit tausend Gulden
welche derselbe abzumürfig
auf Interessen anzugeben
hin

dieser aber unter seinen eigenen
verwandten Bürgern und Hausgenossen
oder verschwägert ist, die arm
oder krank sind, und daselbe
die Wirthschaft zu übernehmen
nöthig finden, und zwar jeder
zu seinem Lehnen fünfzehen
Gulden, oder mehreres, nach
dem es denen viel oder we-
nig sind, gnädigst ertheilen
soll.

§. 11.

Assessores, Registratores und Procura-
tor abwechselnd denen Fremden
hergehenden Bürgerhospital
wochentlich fünfzehen Hundert
Gulden, denen fünfzig Gulden
jährlichen Zinsen seinem
eigenen hülfreichen Fundo

seyhen Leibes Kostens
alle Jahr auf den Tag, da
mein Leib zu seiner Ruhe
in die Erde gebracht worden,
als ein Freudentag gegan-
gen werden sollen.

Eine bis zwey Personen zuvor
soll derselbe solchen Personen
die Zeichen thun, aber allen,
weil einer solchen, die ich
auf das freundlichen Ersuchen ge-
haben, den Vorzug für
andern geben, auch, in der
von Gemeingelung, jedesmal
den und beständig auf die
jenigen Personen Rücksicht
nehmen, die meinen Leben
nahegestanden haben.

L. S.

§. 24.

§. 24.

Übrigens verordnen und bestimmen wir hiermit ausdrücklich, daß, sowohl bei einem oder den andern, so oben benannten Ingressen und Verordnungen eine Änderung, nähere Bestimmung, oder gar Disposition, nötig sein möchte, wenn oben §. 2. festgesetzten Fruchtarten, blos allein die Entscheidung geben sollen, bei welcher Entscheidung es allerdings in Betreff seiner verbindlichen Verbleiben haben muß; die so gütigst zugesichert ist, als wenn sie von mir hier ausdrücklich angegeben- und meinem letzten Willen einverleibt worden wären. Sollte aber streitig oder sonst jemand, es sein eine Stift-

Lung, oder einzelnen Personen,
sich beigehen lassen, mit mir
was. Leben Aufschub nicht zu
gestatten zeigen - oder gar wissen
lassen Entscheidung fürchten zu
wollen; so soll der derselben
in diesem Testament was
schaffen nie - oder unrechten Le
ben der meinen gedrohten Haupt
nehmen und diesem Leben eben
sowol zurückfallen, als wenn
eine Aufhebung meines andern
als der von mir vorgeschrie
benen Gebrauch mit seinem
Vermächtniß machen wollte.

Wie ich denn überhaupt je
den, der in diesem Testament
bedacht ist, ernstlich ermahne,
meinen Heimgehen, für die
viele übernommende Mühe,

mit

mit allen Freundschaft zu be-
gegnen; besonders aber nä-
here ich Ihr Löbl. Stiftungen,
Ihnen, so oft sich mir
die Aufforderung Ihrer mei-
ner Willens Anordnungen
bestmögen werden, alle Aus-
kunft und Erläuterung
willfährig mitzutheilen.
P.S. So geschehen, Frankfurt
am Mayn den 29: Martii
1785.
L. S. Anna Maria Gulstin
Wittib geborne Duno
Testatrin

p. p. p.

Aus

Auszug
aus der Anlage No. 2. vom
26: Dec. 1786.

Anlage verordnen und be-
stehen ist.

1.) Der alle von mir in mei-
nem Testament gestifteten
Legate die Preußische Legata
genennet werden soll, und
nicht die Gulstische.

2.

7.) Die Stube von der Pörtzin
N. 9. soll mein Freibstube
wie nimmehr zu meiner
von der Pundenberg, stiftet
aber zu unterhalten.

Anna Maria Synd.
Gulstin Wittib geb.
Preußin.

No. 5.

No. 5.

Die Ingrossirung der Urkunden über die Ertheilung des Indigenats No. 36. über die Einwilligung von der No. 71 und 73. soll blau und weiß gebunden, zu Ingrossirungen und Inskribirungen, so wird sich dienen die in einer Liste bezeichnen die S. genehmigt ist, welche beschneidet sich mit einer Meerin Synd. Gutschin geboren Deutschin, als allein nicht sobin von meiner Kanzl. Mittag.

Aus No. 6.

alle in meinem Ersten mit enthaltenen Ingrossirungen, sollen die Deutschen Ingros-

und nicht rundweg genommen
werden.

A. M. Synd. Gelpke
Mittl. geb. Deutsch.

Beylage
der Commentarischen Anordnung des
Herrn Amman Merians, wegen Herrn
Johann Adolph Orth, J. U. L. und
hiesigen Stadt-Syndici sintemahlen
denen Wittib, gebl. Druck, zustehen-
den Dato 29: Mart. 1785.

Prod. et publ. d. 14: May 1792.

Löbl. D. Frankfurtischen
Burger Hospital.

Copia

29.3.1785

Stempel
à 6 Kr.

Im Namen Gottes Amen, Kund
und zu wissen Gottes Amen!

Nachdem Ich Anna Maria Hessin, von Bonn Bürtig
meine meinem Verbleibstheil gehabte Nahrung, und will.
zu wissen wäre, daß Ich vor den 12ten Monathes
dem Jahr dieses Tages unterschriebenen – bey Ver.
stand und wohl disponirter Vernunft gesetzt, Willens
wie jedem zu seiner Zeit das Seinige bezahlen muß, daß
ich aber mich wegen meiner Verlassenschaft Ehe und Le.
gitimirten kann;

Als habe ich in bester rechtlichster Gestalt
mein Testament Codicill und Vermächtniß
und bei gutem Verstand und Vernunft so wie.
wohlig und ohne Zwang bei Zeiten meine
Kinder als Erben meines und meines Ehe.
lichen Willens und Testaments zu verordnen mich
entschlossen, wie und massen ich solches mit
diesem Meinem eigenhändigen Testament- und letz.
ten Willen Ihnen meinen lieben Kindern zu
wissen thue.

§ 1.

Zu dem ersten declarire ich mein Testament, wann ich
durch den Tod von dem Meinigen scheiden
sollte, in die Hände des Herrn und seine Diener
das Barmherzigkeit, in dem zuversichtlichen Hoff.
nung daß ich durch das Verdienst meines Hei.
landes Jesu Christi in die Anzahl seiner Auser.
wählten und Miterben kommen werde ewiglich zu leben.

Item

in diesem Falle meine Forderung [illegible]
[illegible] die Sache [illegible] und [illegible]
[illegible] diesen [illegible], wenn es [illegible] meine Forderung
[illegible] nicht [illegible], [illegible] mit [illegible]
[illegible] [illegible] §. 4. bis 11. incl.] [illegible]
[illegible] [illegible]

§ 3.

[illegible] meine [illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible] meinen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Ich [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Einigung Streitigkeiten, welche zwischen Einwohnern
verschiedener Gemeinden, oder zwischen Einwohnern
und Gemeinden über Gemeindeangelegenheiten
entstehen, und über welche nicht durch Vereinigung
gütlich und friedlich Entscheidung getroffen
werden, eine richterliche Entscheidung, welche die
streitenden Theile gegen sich gelten lassen müssen,
herbeizuführen

§ 5

Einigungsamt ist auf
Ersuchen, wenn solches zu einem Streitgegenstande
oben bezeichneten Betrages [illegible] wird
zwei Beisitzer zu ziehen, welche nicht als in Betreff
des Streitgegenstandes unbetheiligt, sondern auf
in diesem Streitfalle befreundete Gemeindeglieder
gelten sollen, welche vom Gemeinderathe
dazu ernannt werden. Diese Beisitzer sollen
wenigstens auf 4 per Centum
Prüfe [illegible] und gut zu 4 per Centum
Prüfe [illegible] und [illegible]
gen und [illegible] Gulden [illegible]
nicht [illegible] Beisitzer [illegible]
Prüfe [illegible] Gulden [illegible]
[illegible] Beisitzern [illegible]
[illegible] zu Dreißig Gulden
[illegible] [illegible] [illegible]

Streit

[illegible]

§ 7.

Einlaub, Lagiren und Wasserschlagen zu verschiedenen Brunnen-Einlaß-Gebäuden, mit einem Zimmerboden und Schaufeln, Thüren, Fenstern, Thüren-Gerüsten, Bänken und Tischen, Ofen und Kachelwerk, und sonsten, wie es mit dem mündlichen Anding, welches allhier Ihro Excellenz, Herr Baron von Wrede, mit Ihro Excellenz, Herrn Grafen von Thürheim, wegen Verfertigung, Lagirung und Einsetzung, dieser Einlaß-Gebäuden, getroffen worden, zu machen und zu verfertigen.

§ 8.

Einschlag, Lagiren und Wasserschlagen über den Einschlag-Gebäuden, mit Einschlag-Thüren, Fenstern, Gerüsten, Bänken und Tischen, Ofen und Kachelwerk, wie es mit dem mündlichen Anding, welches allhier Ihro Excellenz, Herr Baron von Wrede, mit Ihro Excellenz, Herrn Grafen von Thürheim, wegen Verfertigung, Lagirung und Einsetzung, dieser Einlaß-Gebäuden, getroffen worden, zu machen und zu verfertigen.

1759.

1759. wird Mittwoch zu sich genommen,
wurden sie ganz krank und der
die neue ihnen Dienstmädchen sehr
gefallen geworden ist, und sie ihnen
dem der minder sich sehr sowie Mutter
und wenige natürlichen Abgesetzt zu einer
gemeinsamen und mutterlosen Leben,
zu sich in Besuch, Kost und Ver-
pflegung aufgenommen. Ich kann
Nicht sagen - und gut man sagen sol-
ich muß mir denn gänzlich zu sa-
gen denn wenn Sie Ihnen sagen sol Sie
den alle sich es lang sie habe, zu sa-
gen Mannsmädchen - nicht einzig
einzigen Leuten nicht und zu sagen
ablehnen soll.

Nach den Männern und Alle gleich
sie denselben ganz kann ganz sich ein-
Abzuhalten mit Ihnen Leuten zu sitzen und
zu halten, und Dame sie ganz sich Leu-
gen Ehepaar Verband in Ihnen Stell
eine andere einzige Dienerin und Ver-
band, die von gewöhnlich Unterhalt
Religion zugetan, die Ihnen und die
angesetzt ist, und die Besonnenheit

sie

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Pferden, welche derselben [illegible]
sig sind sie daraus [illegible] wegen
wenn sie den [illegible] [illegible]
wegen Einigung Pferden, die [illegible]
lung oder Mannschaft, die [illegible]
essen sind und [illegible] die Pferde [illegible]
den zu gebrauchen nöthig finden und
gleich [illegible] zu [illegible] Ersatz [illegible]
gen Pferden oder [illegible] [illegible]
oder Mist oder [illegible] und [illegible]
stehen soll.

§ 11.

Reglement Einzige und Mannschaft ist [illegible] die
den Pferden [illegible] Einzigen [illegible]
und [illegible] Fünfzehen Pferden,
Pferden, oder Fünfzig Pferden [illegible]
(N3 d. d. 16ten May) [illegible] einen [illegible] Einzigen
Fünfzehen oder Fünfzig [illegible] die
Pferde zum Dienst in die [illegible]
den, oder eine Anzahl [illegible]
gegeben werden sollen.

Wie die [illegible] Pferden [illegible]
sollen [illegible] die [illegible]
Mannschaft einen [illegible] die [illegible]
Pferden [illegible] [illegible]
gegeben, oder [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

§ 24.

[illegible] die Wirkung übernommen
zu müssen, mit welcher sonnen
klarheit zu bezeugen, be-
vorab weder verspüret noch sein
Leibliche Verletzungen spüren,
vielmehr sich auf eine Ab-
handlung seiner ganzen Verhand-
lung mit Gott freue

Wir verbleiben Euer Hochwürden
dienstwillige
Diener
Marburg den 29.ten Martii 1785.

Decanus Theologiae Professor Publicus
zu Marburg Deutschen Ordens
mpp

Abzug aus der Anlage No.
2. dem 26.ten Dec. 1786.

Weiter Nachricht sind be-
kannt.

Sub in[illegible]

1.) ob alle[illegible] in [illegible] [illegible] [illegible]

Lit. N. No. 6.

Acta in minimum Exemplarium Numero sexto
Exempla, quibus pro Deutschische Exempla
sind jetzt niedrig genommen werden

A. M. Synd. Textor
Pitschier gen. Deutschen.

Zu Zeugniß
der Wahrheit unterschriebener Verwahrung der Herren
Commissarien Rathsherrn Johann Jacob Ebert
und Dr. J. U. L. und Herrn Johann Conrad
Syndici sind solche beeden Bücher, und Acten,
zugeschrieben den 29ten März 1785.

Prod. & publ. D. 14. Maii
1792.

Joh. Dr. Ernst Senckenberg
Hochedelgebohrner Herren
Burgermeister
etc

[1]

61. 1799/1800.

Da wir den Testamentsexecutoren
den Auftrag ertheilt und wieder
die Dr. Brentanischen Vormundschafts
administration unsere Gesinnung
und Meinung über die Testamente der
Frau Syndicus Hetzel zu eröffnen und
sie, den Brentanischen Erben
Hospitalmässigen Vergleich zu be-
stimmen, kommen Abschriften der Ur-
kunden und Testamente

Dass die Testamentsexecutoren
zu thun, die sub modo vermachten
Legata zum ganzen die Mündel
der Brentanischen Vormundschafts
administration zu entrichten
schuldig sind, Verfügung, dass
die Verwahrung der Capitalien
den Pflegern der Testamentarien
genommen und ihnen abgefordert
zu werden habe, mit Anmerkung
der schuldigen Restanz, und der vier
Documente, des Auszugs
Testamentarischen Erben vorgelesen, und
mit dem Hauptinhalt der Brentano-
schen Instanz bekannt gemacht
wurde.

[illegible] und [illegible] von neuen Vorschlägen, sämmtliche [illegible] ihrer Ein-
richtung, ob die Legata quae sic
dies zusammen [illegible] und
vorgeschlagen werden sollen? Nimmt
4. Diese müssen [illegible] werden, wie
sämmtlich beschaffen zu machen
sein, wo sämmtlich in Aus-
führung [illegible] sind [illegible] Ein-
nahmen [illegible] Ausgaben
Abschrift [illegible] Einnahmen [illegible]
[illegible] einigen Verantwortung
und Verantwortung [illegible] Ein-
kommen zum bestimmten Zweck
verwendet [illegible] zu müs-
sen [illegible] Resolution [illegible]
[illegible] will.

Decretum in Sen: Sab. d.
6. Jan. 1797.

Einige Einnahmen

Laut der zwischen dem Herrn Bürgermeister Syndicus Gelhaar errichteten Urkunde in specie Extrahirt d. d. 20.ten März 1785. et publicata d. 14. May 1792. sind Behufs der Einnahme des Hospitals Rechnung folgende Posten

Einnahme Tit. I.

Die Einnahme bestehet

1) Extraord. Specimen von mehreren Logis in dem Hospitalgut ohne Einnahme Extrahirt. Tit. D. nro 52. Dieses d. d. 1785 20 fl, ohnerachtet keine mehr verschrieben fl. kr.
jährlich . . . — 30: —

§ 3. der Extrahirt.

2) " Interessen von 2000 fl. und 80. fl. in den nächsten 20. Jahren jährlich neun . . . 30: —
indem jährlich 50. fl. zu meinen Capitale bis 1000 fl. zugeschlagen werden sollen, zu Ende d. 21.ten Jahres seine 3000 fl. und die 4 fl. Einzahlen verbleiben jährlichen Zinsen zu 4. pCt. nun 120. fl —

§ 5. der Extrahirt.

3) Interessen von 2000. fl. à 4 pCt. . . . 80: —

§ 6. der Extrahirt.

4) " die Einnahme Posten des Einnahmebuches nicht vergessen werden, dahero etwas Ehrerbietigst anzumerken: Da in den Einnahmen des Hospitals Zinsen vorkommen, welche jährlich einkommen, so kommt jährlich einmahl die Einnahme vor, wenn nemlich Abrechnung gehalten wird, da dann die Einnahme der Zinsen in Rest verbleiben, so lange Einzahlung nicht geschiehet, so viel nun Einnahmen werden, der Rechnung Abrechnung gehalten wird, dann die Einnahme der Zinsen in Rest verbleiben, so lange Einzahlung nicht geschiehet 140: — fl.

Transport . . . 140: —

Wenn alle Espaliere mit dem Hauptobst
samt der Pfirsich und Birn mit den Ka-
pitäl abwechselnden Hochstämmigen u
Obst Bäumen nicht zu nicht dazu, und
diese Linie mit regelmäßigen gröbern
Zwischen Räumen bepflanzt und wenn den Ge-
bäuden nur so viel Obstbäume wie
nöthig zum Nutz dem Lande und zum Ergötz
den Gärten instrumenten nöthig ist

§ 7. des Entwurfs

5) Kirschbäume wenn 2000. zu 4. pfl. . . . 80. —

§ 7. des Entwurfs

6) Zwetschen wenn 1500. zu 4. pfl. . . . „ 60: —

§ 8. des Entw.

7) Zwetschen wenn 2000 zu . . . . „ 80: —

§ 10. des Entw.

8) Zwetschen wenn 1500. zu . . . „ 50: —

§ 11. des Entwurfs

Hier ist zu merken, daß die
des Entwurfs nicht ausgeschlossen
und zu 4. pfl. gerechnet werden
können.

9) 36. Stück ganz neue Obstbäume, des Stück
neue . . . 3 xr — 108. —

73. Stück alte und wieder Zugerichte
Stück zu Ausbesserungen die
sich zu 20. xr. . . . 24: 20x

132: 20

Der des Hauptbaue einige Erklärung
sehr nothwendig erachtet und deswegen
gesetzt eine andere Anlage vorgenommen
so ist der dem Nutzen gemäß dann zu
4. pfl. vorzuschlagen nur . . . 5 —

Summa Summarum, ohne die Bäume — 415.
mit Fuder des 21. Fuhrlohn — 505 —

Amt Ft.

Wegen der andern zu liegen Ländereien, sind dieß die bisherigen Erklärungen zu übernehmen

a) daß der ad 1. gedachte Grund im Stande zu seyn, Korn zu liefern Anspruch zu machen nicht pariret werden, sie seyen dieß oder im Stande selbst jetzo zu cultiviren oder nicht --- 20: —
die zu liegen mit dem andern Lande eben so gehalten werden sollen

§ 5. der Ertr.

b) die jährliche Einnahme, welche die 2. oberen Loose der gedachten Grunds stücke abwerfen sollen, jährlich mit 4. die Braut Hafer zu rechnen, wozu die Pfarr-Acker jährlich 30 ℔ geben

im Jahre 1785. zu der Einnahme hinzuschlagen
anfangs 4. die Braut Hafer mit Ausnahme des Marschlandes mehr kann 30. ℔
im Jahr 1788. wachsen sie dazu mehr zu 2 ℔ 30. Kr. zu geben. In der folgen Jahren
liefern, und zwar
1789. zu 36. ℔ 20.
1790 zu 35 ℔ —"
1791. zu 30 ℔. 26.
1792. im Mang zu 28 ℔ 32. Kr. mehr wenn
sie mit der Wahl und Nehmung zu 33. ℔
34. Kr.
in den Jahren 1793. — 1796. einzuliefern sind dem Duplum —
im Marz 1797. ist der Acker jetzo bekannt
lich sehr ausgesogen — und nur wenig Hafer
abgeben kann ist zu rechnen.
Den Brunschweiger wären sie dazu zu setzen
sind . . . . . " 40: —

§ 5. der Einnahme

Latus ℔ 80. —"

Transport . . . . . 60:—

c) die Erb- Pachten und Grundzinse

wie ad 4.

Wenn der Herr Testamentar die Vermögens Inventur über den Nachlass der Verstorbenen – die zu diesem Endzwecke und sonstens wie die Erbschaft Angelegenheiten nöthig gewordenen Reisen, so wird dem Testamentar Vergütung, wenn zum Testamente nicht ausdrücklich Honorar bestimmt worden

d) eine qualificirte Taxe, welche die Reclame die nöthige Entfernung etc. für ihre Hinkunft mit Einrechnung im Spitalszeitalter zu machen . . . . . 100.—

§ 8. et 9. des Tarifs.

e) jährliche Taxe zum Einlegen zu einer Erbschaft . . . . . 80:—

f) jährliche eine Taxe vorzubereiten . . 50.—

§ 11. des Tarifs.

g) die Mühe der Testaments Errichtung zu übernehmen

Da einige Testamentsmänner diese nach der Zeit mit der gewöhnlichen Taxe der Vermögens Inventur die mühsamste Taxe Errichtung der Testaments Errichtung mündlichen Einsprache und Einsicht der Acten, so kann hier nicht bestimmt werden

h) wenn der Testator die Testaments Errichtung selbst, so einige Testamentar durch eigenhändige Schrift zu Hinterlassen

§ 56. des Tarifs.

einige selbst zu machen mühsame Taxe ist nicht zu bestimmen, sondern nach Beschaffenheit der Umstände zu machen

Summarische Taxe des Tarifs Lit k., nemlichen jährlich 290.

so bleibt noch nemliche eine mehr einige Taxen ein jährliches Honorar von 125. fl.

zu Errichtung des Testaments 165.

Anmerk. 3.

Ein Hauptgebäude des Bischofsheims sind, deren

1) entweder 2. Hauptgebäude neben dem Hospitale die 2 oberen Etagen des ersten Hospitalbaues Hauptsächlich bewohnt und deren jährlich 4. Silbergroschen zu entrichten sollen

2) ein Hauptgebäude, welches ihnen Allerhöchst nicht mehr verliehen wird, im Hospitalgebäude Platz angewiesen werden soll:

3) deren Zahl von 4. bis 5. Hauptgebäude, die deren Bewohner jährlich 6 Thaler Miethzins zu entrichten haben, deren

4) jährlich ein Hauptgebäude mit 30. Thaler vermiethet werden soll, und

5) deren Hospital einen Pferden Stallungen haben soll

Die Nebengebäude sind, deren

6) Zahl Pferden nicht mehr beträgt – und nicht Wohnungen, sondern allein zum Nutzen des Hospitals bestimmt werden sollen.

Anmerk. 4.

Da in Bischofsheim neben dem Hospitale besondere Häuser mit einem Garten und einer Hofraithe zu bestimmen, so bedarf es, um Collision zwischen den Haupt- und Nebengebäuden zu vermeiden, dessen nur noch Erwähnung zu thun

no:

modificirung, wenn der Testament-
- wenn wenn praesumtiven
Willen - Vermögen einzu Vieh
zu zu verkaufen, wenn die Ge-
bäude zu zu Grund zu gehen
wären, und wenn zu zu
zu verkaufen beschränkt wer-
den müssen: In einem sol-
chen Falle kann der Testamentsvollzieher
in allen § 24. des Testaments zum
Nachtheil der Miterben, wenn
dem nicht der Testamentsvollzieher
die zweck der Erben und Ver-
mächtnisse zu zu verkaufen. Wenn
also z. B. der Testamentsvollzieher
wissentlich, daß dem Nachlaß
eine Hälfte Grundstücke zu
gehören und ein Einlösungsrecht
darauf haftet, und der
Testamentsvollzieher dennoch
das Recht, so kann der
Testamentsvollzieher [illegible]

des

Ueber die Verpflichtung des Gemeinde-Vorstehers
bei Ausübung seiner Amtsgeschäfte

Da gemäß §. 324. der Gemeinde-Ordnung
für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845.
der Gemeinde-Vorsteher bei Ausübung seiner
Amtsgeschäfte
eine Verpflichtung zu leisten hat, und
diese Verpflichtung nicht nur in einer
Beeidigung, sondern auch in einer
Verwarnung besteht, welche
Letztere nicht nur in einer Belehrung
über die Folgen einer Verletzung
der Amtspflicht, sondern auch in
einer Androhung von Strafe
besteht, welche
Letztere nicht nur in einer Androhung
von Geldstrafe bis zu
Einhundert Thalern
sondern auch in einer Androhung
von Gefängnißstrafe bis zu
Einem Monate
bestehen kann,
so ist
die Ableistung
der
Verpflichtung
des
Gemeinde-Vorstehers
vor dem Landrathe
zu
vollziehen.

Ausgefertigt

Den Klagenden wegen der seiner Ehefrau
Ehe- und seine Descendenten ein
Erbrecht zu haben selben ein Zu
behaltungsrecht Einzuräumen zu er-
mahnen wäre sie darauf zu Einigen
Abgleichen wegen die Beklagten ihre Bene-
ficia ein Dreyfache Vielthuung genuent
haben wollen - sind wir Einmüthig gue-
dens Rhaths - wir gutachten Respec-
tionis gestalt beschaffen zu Erkennen.
Die Grafen Administratores sind
gehalten genugsame, die Auszahlung
Beneficiorum Salvatoriae ihrem Antritt Zu
Genugen zu stellen, und nicht nöthig besonders
der Herrn Lehnsherrn zu fragen
Ob sein Kläger Einen gebührenden Ab-
fall, wenn sein Legatum unter einem ge-
wissen modo seinem Descendenten Ein-
stimmung wie sonst der Fall ist Man-
gelhaft worden ist. Ist Klagen - ist
wie die Beklagten ohne bedenken Ein-
stimmung Ihrer Gegner Rechtmäßig
sein - bejahen wir Grafen administra
tores ihrem Gutachten - und
ihre Gründen. Die Gebühren Erwarth
zu sagen, weil wir den Grafen seinen
Lehen wegen Descendenten Ein
stim

[illegible] [illegible] [illegible] [

den zu verstehen, daß sowohl den in den ausgezogenen Inventaren oder modificirten Legata nur die Administration nicht vorgenommen und sowohl die Gewährleistung vorgenommen, somit den Einzelnen Hauptzweck entsprechen würden.

Zu §. 6.

Wenn über die Verzinsung des Legats eine gewisse mode festgesetzt worden ist diejenige zu befolgen, welche den Zweck der Stiftung am sichersten zu erreichen und welche als praesumtive Absicht des Testators gelten würde, wenn nicht ein anderes bestimmt wäre.

Die vorgeschlagene Regel scheint sich mit der Natur der Stiftungen, welche die Verbindung der Verwaltung und Verzinsung des Capitals mit der Verwaltung und Verzinsung des Vermögens der Stiftung zum Grunde haben, nicht zu vertragen, und in vermischt ist diese mode, aus der vorgeschlagenen Regel eine Präsumtion des Testators, welche dieser gewollt hätte, zu machen.

Wenn nun gleich die Verzinsung vorgeschrieben wäre, so ist es doch nicht die Verwaltung des Capitals und der Zinsen und der Gewährleistung billigen Sorgfalt nicht entgegen, wenn

und bei der neuen Administration
wenigstens müsste müsste verschwendete
Mühe, oder der ihm zufügenden Be-
leidigung / abzuhelfen mög-
lichen Fleiss?

Ob müsste hingegen praesumtive zuver-
lässig Fehler, wenn ihn eine solche
Verletzung seines Amts nicht würde lehren
müsse.

Und was ist wenn aber wieder Willen
wegen der Grösse Experiments Fehler – zu
oder 24. oder Experiment diese Einrichtung und Dispensation
machen sollte, um die Kommis-
sion zu einem solchen Urtheile, wie die Kommis-
sion zu einem solchen Urtheile nach
der praesumtiven Pflicht der Direktion
nöthigen, derentwegen ihnen Beziehe zu
Strafe – um wenigstens beschwerend
werden müssen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main